Erster Teil

Das Reichsnaturschutzgesetz

vom 26. Juni 1935

(Reichsgesetzblatt I S. 821)

mit der Verordnung zu seiner Durchführung
vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1191)

herausgegeben und erläutert von

Dr. Hans Klose und Dr. Adolf Vollbach
Referent für Naturschutz im Reichsforstamt
Ministerialrat im Reichsforstamt

1936

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Inhaltsverzeichnis.

Fünfter Abschnitt

Pflege des Landschaftsbildes

Seite

Sechster Abschnitt

Strafvorschriften

Siebenter Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

Abkürzungen.

a. a. O. = am angegebenen Orte
Abs. = Absatz
Anm. = Anmerkung
Art. = Artikel
betr. = betreffend
bzw. = beziehungsweise
d. Ges. = des Reichsnaturschutzgesetzes
d. h. = das heißt
DVO. = Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes
Erl. = Erläuterung
FFPG. = Feld- und Forstpolizeigesetz
i. a. = im allgemeinen
i. e. S. = im engeren Sinne
Nr. = Nummer
Pr.Ges. = Preußische Gesetzsammlung
RGBl. = Reichsgesetzblatt
S. = Seite
StGB. = Strafgesetzbuch
StPO. = Strafprozeßordnung
u. a. = unter anderem (auch: und andere)
u. a. m. = und anderes mehr
u. dgl. = und dergleichen
u. U. = unter Umständen
vgl. = vergleiche
z. B. = zum Beispiel
ZPO. = Zivilprozeßordnung
z. Zt. = zur Zeit

A. Einleitung.

Wenn es auch erst seit der letzten Jahrhundertwende einen zweckbewußten deutschen wie außerdeutschen Naturschutz gibt, so liegen dessen Anfänge in Deutschland doch längere Zeiten zurück. Die mit Beginn des neunzehnten Jahrhunderts hier auftretenden Bestrebungen zum Schutze der Vogelwelt, gefördert durch Bechstein, Oken, Gloger, Lenz, Brehm, Ruß, Liebe u. a., führen schließlich zum Reichsvogelschutzgesetz vom 23. März 1888 und zu der 1895 von Vertretern fast aller europäischen Staaten in Paris abgeschlossenen „Konvention zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel", durch die sich die Vertragschließenden verpflichteten, ihre Landesgesetze mit jenen Abmachungen in Einklang zu bringen. Noch bei der Neufassung des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 spielen diese wirtschaftlichen Beweggründe, wie sie auch in § 34 des Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 zum Ausdruck kamen, eine Hauptrolle.

Der Begriff „Naturdenkmal" erscheint zwar schon in A. von Humboldts 1811—1829 zu Paris veröffentlichtem Werke „Reise in die Äquinoktialgegenden des neuen Kontinents", findet aber kaum irgendwo Beachtung und vor der Hand noch keinerlei Anwendung auf deutsche Verhältnisse, wenn auch in der zweiten Jahrhunderthälfte bereits vereinzelte Naturdenkmale, wie 1852 die Teufelsmauer bei Blankenburg a. H. oder von 1882 an Teile des Siebengebirges in rechtlich wirksamer Weise geschützt werden. Nur ganz allmählich, schneller erst in den neunziger Jahren, kommen die Verluste an heimatlichem Naturgut, die zahlreichen einschneidenden Veränderungen und rücksichtslosen

Verunstaltungen der Landschafts- und Ortsbilder zu allgemeinerem Bewußtsein, und damit ist den Ideen des Naturdenkmal- und Heimatschutzes der Boden bereitet. Von drei Seiten kommt der Anstoß zum Handeln: der Direktor des westpreußischen Provinzialmuseums, Professor Hugo Conwentz in Danzig, beginnt mit der Ermittlung und Aufzeichnung der Naturdenkmale seines Arbeitsgebietes in der ausgesprochenen Absicht, sie an Ort und Stelle zu erhalten; Professor Ernst Rudorff von der Berliner Hochschule für Musik setzt sich auf breiterer Grundlage und volkstümlicher für Landschafts- und Heimatschutz ein, und der Breslauer Oberlehrer Wilhelm Wetekamp stellt sich 1898 im Preußischen Abgeordnetenhause als Anwalt vor die bedrohten und immer schneller dahinschwindenden Reste der ursprünglichen Natur. Freiherr Hans von Berlepsch gibt im gleichen Jahrzehnt dem Vogelschutz stärkeren Auftrieb.

Die durch Conwentz, Rudorff und ihre Mitarbeiter eingeleitete, von weiten Kreisen freudig aufgenommene Bewegung findet organisatorischen Niederschlag in der Begründung des deutschen Bundes Heimatschutz (1904) und seiner Landesvereine, der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen (1906) und entsprechender Stellen in den Provinzen, Bezirken und Landschaften dieses Staates und weiterer Länder. Der 1899 gegründete, von Frau Lina Hähnle geleitete „Bund für Vogelschutz"-Stuttgart verbreitet sich über ganz Deutschland, und der zehn Jahre später entstandene „Verein Naturschutzpark" wetteifert bald mit jenem an Mitgliederzahl und Volkstümlichkeit. Eine Reihe anderer früher oder später entstandener Vereine verschiedener Richtung schließt sich an.

Gesetzgeberische Maßnahmen bleiben in den einzelnen deutschen Ländern nicht aus, sind aber nach Inhalt und Brauchbarkeit recht verschiedenartig. Einen ausgezeichneten Anfang macht das Großherzogtum Hessen mit seinem Gesetz, den Denkmalschutz

betreffend, vom 16. Juli 1902, dessen Artikel 33 bis 35 bereits an das heutige Reichsnaturschutzgesetz anklingen. Andere Staaten suchen in Bauordnungen, Verunstaltungsgesetzen oder durch entsprechende Änderungen der Polizeistrafgesetzbücher mehr oder weniger wirksam dem Gedanken des Heimatschutzes und der Naturdenkmalpflege Rechnung zu tragen. So die preußischen Verunstaltungsgesetze vom 2. Juni 1902 und 15. Juli 1907, die, wie auch das Wassergesetz vom 7. April 1913, durch die Beschränkung auf „landschaftlich hervorragende Gegenden" nur gebietsweise in Erscheinung treten und sich von vornherein als durchaus unzulänglich erweisen.

Für weitergehende, den Anforderungen des Naturdenkmalschutzes in etwa genügende Gesetze, wie Conwentz ein solches schon 1904 für Preußen gefordert hatte[1]), fehlen in den Vorkriegszeiten noch mancherlei Vorbedingungen, nicht zuletzt aus dem Grunde, weil der Gedanke, Eigentums- oder Nutzungsbeschränkungen auch nur in bescheidenstem Maße aufzuerlegen, dem liberalistischen Zeitalter unerträglich zu sein scheint[2]). Unter diesen Umständen gewinnt die Naturschutzidee zwar ständig an Boden, aber in Ermangelung einer hinreichenden Rechtsgrundlage können die praktischen Erfolge in bezug auf die Sicherung von Naturdenkmalen und die Einrichtung von Schutzgebieten nicht anders als gering sein.

Erst nach dem Kriege bereitet die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 einigen Wandel

---

[1]) H. Conwentz, Die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung. Denkschrift, dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten überreicht. Berlin 1904. Gebr. Bornträger.

[2]) Eine gute Übersicht über die Rechtslage Ende 1910 gibt H. Rudorffs Bericht auf der 4. Preußischen Konferenz für Naturdenkmalpflege: „Über gesetzliche Maßnahmen zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt". Beiträge zur Naturdenkmalpflege, Bd. 2, S. 187—221. Berlin 1912.

vor, und zwar durch ihren Artikel 150, dessen erster Satz lautet: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates“. Nunmehr geht Preußen einen bemerkenswerten Schritt weiter: § 34 (später als § 30 bezeichnet) seines Feld- und Forstpolizeigesetzes, der bislang nur gestattete, Polizeiverordnungen zum Schutze nützlicher und zur Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen zu erlassen, wird durch das Gesetz vom 8. Juli 1920 eine andere Form gegeben:

„Die zuständigen Minister und die nachgeordneten Polizeibehörden können Anordnungen zum Schutze von Tierarten, von Pflanzen und von Naturschutzgebieten sowie zur Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen erlassen, und zwar auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer. — Die Übertretung dieser Anordnungen wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.“

Auch in dem preußischen Gesetze über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften vom 5. Mai 1920 findet der Naturschutzgedanke einige Berücksichtigung, vor allem aber tritt jetzt mit dem Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit, vom 29. Juli 1922, ein neuer und wesentlicher Gesichtspunkt, den — sieht man von den Grunewalderörterungen im Preußischen Herrenhause ab — der Naturschutz der Vorkriegszeit nur wenig beachtete, den bisherigen zur Seite; den für die Erhaltung der bezeichnenden und wesenswichtigen Teile der heimatlichen Natur geltend gemachten Gründen der Forschung und des Unterrichts, der Pflege der landschaftlichen Eigenart und Schönheit gesellen sich bedeutsame sozialpolitische Erwägungen, die Anerkennung eines lebensnotwendigen Bedürfnisses vor allem der Großstadt- und Industriebevölkerung nach ausreichenden und ihr leicht erreichbaren Erholungs-

flächen[1]), dem „sanitären Grün" des Städtebauers Camillo Sitte.

Was der Preußische Staat seit 1921 auf Grund des neugefaßten § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes durch allgemeine Verordnungen und Einzelanordnungen für die Erhaltung seltener Pflanzen und Tierarten, der Naturdenkmale und Naturschutzgebiete getan und geschaffen hat, ist in hohem Maße anzuerkennen, und dasselbe gilt auch für die Mehrzahl der anderen deutschen Staaten, deren Bemühungen im einzelnen aufzuführen aus räumlichen Gründen hier leider nicht möglich ist. Bleiben wir daher bei dem Beispiele des größten deutschen Staates; hier ist man sich zwar klar darüber, daß jenes Gesetz zur Änderung des § 30 nur einen Anfang bedeutet — fordert doch das Abgeordnetenhaus unmittelbar nach dessen Verabschiedung in einer Entschließung die Staatsregierung auf, ein umfassenderes Naturschutzgesetz vorzulegen —, aber in der Folge hat es dabei sein Bewenden, und die Denkmale der Erdgeschichte entbehren infolgedessen ebenso wie die bezeichnenden und schmückenden Landschaftsbestandteile jedes Schutzes. Bei solchen Lücken in der Gesetzgebung verändert sich eine Landschaft nach der anderen, verschwinden in ihr mehr und mehr die unersetzlichen Zeugen erdgeschichtlicher Entwicklungen, und so bleibt die Gesamtlage bis 1932 unbefriedigend. Man ist sich zwar grundsätzlich darin einig, daß ein weiterer Ausbau der Gesetzgebung unerläßlich und dringend sei, in der liberalistisch-parlamentarischen Zeit ist aber nicht weiter voranzukommen. Die Anschauung, daß die deutsche Natur gewissermaßen Volks- und Gemeingut sei, bleibt den maßgebenden Kreisen ebenso fremd wie die Auffassung, daß der Boden keine Ware sei, mit der zu handeln jedermann freistände. Naturschutz und Bodenreform haben in solcher Zeit allenfalls Anspruch auf theoretisches Wohlwollen, nicht aber

---

[1]) H. Klose, Das westfälische Industriegebiet und die Erhaltung der Natur. Berlin 1919. Gebr. Bornträger.

Aussicht auf praktische Durchführung. Somit kommt die Gesetzgebung über einen gewissen toten Punkt nicht hinaus, und diesen kann erst der Umbruch des 30. Januar 1933 überwinden. Nur ein Staatswesen, das die inneren Zusammenhänge von Blut und Boden, Volkstum und Heimat erkennt, das wirklich Gemeinnutz über Eigennutz stellt, vermag auch dem Natur- und Heimatschutze sein Recht zu geben und ihm seine Stellung im Staate einzuräumen.

Zwischen jenem 30. Januar und dem 26. Juni 1935 liegen mehr als zwei Jahre, in denen die Naturzerstörung noch erhebliche Fortschritte macht. Auch der Naturschützer muß anerkennen, daß dies nach Lage der Verhältnisse oft unvermeidlich ist. Der Nationalsozialismus findet bei der Machtübernahme ein Trümmerfeld: zusammenbrechende Landwirtschaft, erliegende Industrie und über 6 Millionen Arbeitslose! So tritt hinter der eisernen Notwendigkeit, in schnellstem Zeitmaße Arbeitsgelegenheiten zu schaffen, alles andere zunächst zurück. Kulturwerke größten Ausmaßes werden begonnen und durchgeführt: Fruchtlandgewinnung aus Heide, Moor und Gewässer, Aufforstung ungenutzter Kahlflächen, Siedlung, Schaffung neuer Verkehrswege unter planmäßigem Einsatz der Arbeitslosen und des Arbeitsdienstes. Kann man bei diesem Massenaufgebot der Arbeit noch an die Erhaltung natürlicher Pflanzen und Tiergemeinschaften, an Naturdenkmale, an das Landschaftsbild denken? Nur zu begreiflich ist es, daß unendlich viel an Heimatgut und Vätererbe von Grund auf verändert wird oder der Allgemeinheit gänzlich verlorengeht.

Auf die Dauer können aber selbst die bedeutsamsten Erfolge der Landeskultur die Notrufe und Warnungen der Heimat- und Naturfreunde, der Wissenschaftler und Jäger nicht übertönen, denen die Nichtsalsnutzlandschaft, die Einheitskultursteppe nicht als einzig erstrebenswertes Ziel erscheinen will; die daran festhalten, daß unsere deutschen Heimatland-

schaften ohne Eigenart und Reize schlechterdings nicht denkbar sind, und die darum fordern, daß auch hier das Nützliche sich mit dem Schönen einen müsse. Richtungweisend erscheint ihnen das Wort des Führers: „Die natürlichen Schönheiten unseres deutschen Vaterlandes, seine mannigfaltige Tier- und Pflanzenwelt müssen unserem Volke erhalten bleiben; sie sind die Urquellen der Kraft und Stärke der nationalsozialistischen Bewegung."

Die Reichsregierung, die sich den Beschwerden des Heimat- und Naturschutzes nicht verschließt, erblickt das Haupthindernis nicht allein in den Mängeln der einzelstaatlichen Gesetzgebung, sondern vor allem in der Unübersichtlichkeit und Buntscheckigkeit der rechtlichen Verhältnisse. Ein Wandel kann nur auf dem Wege zielbewußter Reichsgesetzgebung in die Wege geleitet werden, die gleichzeitig eine Vereinfachung der unterschiedlichen Zuständigkeiten zu bewirken hat.

Dem unter dem 24. November 1933 verabschiedeten Reichstierschutzgesetz folgen am 3. Juli 1934 das Reichsjagdgesetz und am 26. Juni 1935 das Reichsnaturschutzgesetz. Mit dem gleichen Tage geht die Zuständigkeit auf allen Gebieten des Natur- und Vogelschutzes auf den Reichsforstmeister über. Am 31. Oktober 1935 erläßt dieser die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes. Damit hat das Dritte Reich eine feste Grundlage für den Naturschutz geschaffen.

B. Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935

und die Verordnung zu seiner Durchführung vom 31. Oktober 1935 nebst Erläuterungen.

Heute wie einst ist die Natur in Wald und Feld des deutschen Volkes Sehnsucht, Freude und Erholung.

Die heimatliche Landschaft ist gegen frühere Zeiten grundlegend verändert, ihr Pflanzenkleid durch intensive Land- und Forstwirtschaft, einseitige Flurbereinigung und Nadelholzkultur vielfach ein anderes geworden. Mit ihren natürlichen Lebensräumen schwand eine artenreiche, Wald und Feld belebende Tierwelt dahin.

Diese Entwicklung war häufig wirtschaftliche Notwendigkeit; heute liegen die ideellen, aber auch wirtschaftlichen Schäden solcher Umgestaltung der deutschen Landschaft klar zutage.

Der um die Jahrhundertwende entstandenen „Naturdenkmalpflege" konnten nur Teilerfolge beschieden sein, weil wesentliche politische und weltanschauliche Voraussetzungen fehlten; erst die Umgestaltung des deutschen Menschen schuf die Vorbedingungen für wirksamen Naturschutz.

Die deutsche Reichsregierung sieht es als ihre Pflicht an, auch dem ärmsten Volksgenossen seinen Anteil an deutscher Naturschönheit zu sichern. Sie hat daher das folgende

Reichsnaturschutzgesetz

beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt.

Anwendungsbereich des Gesetzes.

§ 1. Gegenstand des Naturschutzes [1]).

Das Reichsnaturschutzgesetz dient dem Schutze und der Pflege der heimatlichen Natur in allen [2]) ihren Erscheinungen. Der Naturschutz im Sinne dieses Gesetzes erstreckt sich auf:

a) Pflanzen und nichtjagdbare Tiere [3]),
b) Naturdenkmale und ihre Umgebung [4]),
c) Naturschutzgebiete [5]),
d) sonstige Landschaftsteile in der freien Natur [6]),

deren Erhaltung [7]) wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatlichen, forst- oder jagdlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt.

Erläuterungen:

[1]) § 1 bestimmt den gegenständlichen Inhalt des Gesetzes; er beschränkt ihn auf den „Naturschutz" im eigentlichen Sinne. Dieser „umfaßt die Bestrebungen zum Schutze der gesamten Natur in der Heimat. Er erstreckt sich nicht allein auf die Erhaltung der Naturdenkmäler (Naturdenkmalpflege), sondern auf den ganzen Pflanzen- und Tierschutz, einschließlich Vogelschutz" (Conwentz), schließt unter Umständen auch die Pflege eingeführter Pflanzen und Tiere ein. Mithin ist der Naturschutz ein Hauptteil des „Heimatschutzes", zu dessen Aufgabenbereich außerdem die Erhaltung und Pflege des Dorf- und Stadtbildes, der überlieferten ländlichen und städtischen Bauten (Denkmalpflege), der vor- und frühgeschichtlichen Denkmale und schließlich auch der Volkstumswerte gehören. Die Entwicklung der Heimatschutzbewegung hat dazu geführt, daß in organisatorischer Hinsicht Naturschutz und Heimatschutz meist voneinander getrennt sind, wobei jenem die Aufgaben nach § 1 des Reichsnaturschutzgesetzes, diesem (Heimatschutz im engeren Sinne) die übrigen Aufgaben zufallen. Nach einer kurzen Übergangszeit 1933/34 kann heute der deutsche Bund Heimatschutz als erster bündischer Träger

dieses Heimatschutzes gelten, während die Nationalsozialistische Kulturgemeinde meistens die Volkstumsarbeit übernommen hat. — Die verschiedenen Bestrebungen, zusammengefaßt in den Worten „Heimat und Volkstum", berühren und überschneiden sich natürlich vielfach.

[2]) Eine Ausnahme besteht insofern, als die jagdbaren Tiere nicht Gegenstand des RNG. sind. Doch gelten seine Bestimmungen, wie besonders § 5 zum Ausdruck bringt, mittelbar auch jenen Tieren. — Grünflächen, Baumbestände und Uferwege in Großstädten und ihrer Umgebung, Industriegebieten und in der Nähe von Bade- und Kurorten, auf die sich in Preußen das „Gesetz betr. Erhaltung des Baumbestandes und Schaffung von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit" vom 29. Juli 1922 (Pr.Ges. 213) bezieht, sind ebenfalls nicht Gegenstand des Reichsnaturschutzgesetzes.

[3]) Nicht Gegenstand des Reichsnaturschutzgesetzes sind ferner die Haustiere, deren Schutz durch das Reichstierschutzgesetz vom 24. November 1934 geregelt wurde.

Jagdbare Tiere sind nach § 2 des Reichsjagdgesetzes folgende Arten und Gruppen:

a) Wisent-, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Stein-, Muffel-, Reh-, Gams- und Schwarzwild, Murmeltiere, Hasen, Alpenhasen, wilde Kaninchen, Biber, Robben, Ottern, Dachse, Füchse, Wildkatzen, Edelmarder, Steinmarder, Iltisse (Haarwild).

b) Auer- und Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Schneehühner, Steinhühner, Wildtruthühner, Rebhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Tag- und Nachtraubvögel, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten und alle anderen Sumpf- und Wasservögel (Federwild).

Nach § 2 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz sind ferner jagdbar: der Luchs, der Nerz, der Kolkrabe. — Der Begriff „Sumpf- und Wasservögel" im Reichsjagdgesetz ist ohne Angabe der einzelnen Arten nicht ganz eindeutig; die Wasser- und Sumpfbewohner: Wasseramsel, Bachstelzen, Rohrsänger und Blaukehlchen sind jedenfalls nicht jagdbar. Ein genaues Verzeichnis der einzelnen jagdbaren Arten läßt sich z. Zt. nicht geben.

Abgesehen von den Haustieren und den vorstehend aufgeführten jagdbaren Tieren können sämtliche übrigen Tierarten Gegenstand des Reichsnaturschutzgesetzes sein. — Vgl. zu § 1 a die §§ 2 und 11 d. Ges., § 5 DVO.

[4]) Erläuterung in § 3 d. Ges.

[5]) Erläuterung in § 4 d. Ges.

[6]) Die Bezeichnung „freie" Natur bringt zum Ausdruck, daß es sich um die Flächen außerhalb der geschlossenen Ortschaften handelt. Für die unter b und c genannten Gegenstände hat das Gesetz diese Einschränkung nicht ausgesprochen; Naturdenkmale und Naturschutzgebiete können daher auch innerhalb von Siedlungen und Baugebieten unter Schutz gestellt werden. Vereinzelte land- und forstwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude, wie Abbaue, Einzelhöfe, Förstereien u. dgl., gehören verwaltungsmäßig zu Orten, nicht aber zur geschlossenen Ortschaft; sie liegen in der freien Natur oder Landschaft. Ihre Anwesenheit ist daher für die Anwendung der §§ 5 und 19 d. Ges. ohne Belang. — Zu § 1 d vgl. § 19 d. Ges., § 13 DVO.

[7]) Gemeint ist ihre Erhaltung an Ort und Stelle. Leblose Naturkörper geringer Größe, wie Mineralien, Versteinerungen und dergleichen, deren Erhaltung nur in bedeckten Räumen (Sammlungen, Museen) möglich ist, sind nicht Gegenstand des Naturschutzes.

§ 2. Pflanzen und Tiere.

Der Schutz von Pflanzen und nichtjagdbaren Tieren[1]) erstreckt sich auf die Erhaltung seltener[2]) oder in ihrem Bestande bedrohter Pflanzenarten und Tierarten[3]) und auf die Verhütung mißbräuchlicher Aneignung und Verwertung von Pflanzen und Pflanzenteilen[4]) oder Tieren[5]) (z. B. durch Handel mit Schmuckreisig, Handel oder Tausch mit Trockenpflanzen, Massenfänge und industrielle Verwertung von Schmetterlingen oder anderen Schmuckformen der Tierwelt).

Erläuterungen:

[1]) Zu § 2 gehören § 11 d. Ges., § 5 DVO.

[2]) Eine Pflanzenart kann überhaupt, d. h. im ganzen Reichsgebiete, oder örtlich selten sein. Das letztere

trifft besonders zu auf Arten an oder außerhalb (Exklaven) der Grenze ihrer natürlichen Verbreitung. Einige Beispiele: Der Königsfarn, Osmunda regalis, kommt nur noch als Seltenheit vor. Das Große Windröschen, Anemone silvestris, tritt, abgesehen vom W und NW, in größeren Beständen auf, ist aber, im ganzen gesehen, als Seltenheit anzusprechen. Die Orchideengattung Cephalanthera, Waldvögelein, ist überall selten, die -art Cypripedium calceolus findet sich nur an vereinzelten Plätzen. Diese und entsprechende Arten bedürfen vollständigen Schutzes. — Die Zwergbirke, Betula nana, kommt auf deutschem Boden nur auf ganz wenigen Standorten, nämlich im Glatzer, Iser-, Erzgebirge, Harz und bei Schafwedel in der Lüneburger Heide vor. Hier ist nicht Arten-, sondern Standortsschutz (Naturdenkmal oder Schutzgebiet) das Gegebene. Das gleiche gilt für die sehr spärlichen Vorkommen der Wassernuß, Trapa natans, u. a. m. — Eine atlantische Art, wie die Moorheide, Erica tetralix, ist im Nordwesten und an der Ostseeküste verbreitet; nach Osten und gegen die Mittelgebirge hin tritt sie immer seltener auf. Umgekehrt verhalten sich pontische Arten. In solchen Fällen wird man sich i. a. auf die Sicherung möglichst vieler vorgeschobener Standorte beschränken müssen. — Vgl. jedoch hierzu Anm. 2 der Erl. zu § 11 d. Ges.

[3]) Artenschutz kommt nur für verhältnismäßig wenige Pflanzen- und Tierarten in Frage, da nämlich, wo allgemeine Ursachen, besonders Nachstellungen durch den Menschen zu den verschiedensten Zwecken, den Bestand bedrohen. Bei Pflanzen sind es im wesentlichen auffällige oder zu irgendeiner Verwendung geeignete Arten, so die Weiße Seerose, Nymphaea alba (Kranzbinden), das Adonisröschen, Adonis vernalis (früher Marktverkauf), die Stranddistel, Eryngium maritimum (Massenpflücken durch Badegäste), seltene Orchideen (Herbarien) oder der Gelbe Enzian, Gentiana lutea (Schnapsbereitung). Es wäre dagegen zwecklos, eine seltene Seggenart, Carex, unter Artenschutz zu stellen, da ihre geringe Auffälligkeit oder die Schwierigkeit ihrer Erkennung sie vor allgemeiner Beachtung und damit vor stärkerer Nachstellung sichert.

Von den Säugetieren und Vögeln sind die größeren Formen meist jagdbar. Den wesentlichen Teil der für den Naturschutz in Betracht kommenden Arten stellt daher die Gruppe der Singvögel. Zwecklos wäre wiederum, mit

ganz vereinzelten Ausnahmen, der Artenschutz gegenüber Insekten- oder Schneckenarten, da deren geringe Größe, Unscheinbarkeit oder versteckte Lebensweise eine umfassendere Bedrohung ausschließen. An Stelle des Artenschutzes hat hier, wie bei den meisten Pflanzenarten, die Sicherung von Lebensstätten zu treten (Schutzgebiete).

[4]) Mißbräuchliche Aneignung und Verwertung von Pflanzen ist vor allem in massenhaftem Pflücken, vornehmlich zu Handelszwecken, zu erblicken. Dabei handelt es sich weniger um seltenere, sondern um häufiger vorkommende Arten, die als sogenanntes Schmuckreisig ganz (Maien, Tannen usw.) oder in Einzelteilen zu verschiedenen Zwecken (Beeren oder Kätzchen tragende Zweige, Kranzlaub usw.) Verwendung finden. Entnahme und Handel bedürfen hier ausreichender Aufsicht, um der Beeinträchtigung und Verarmung der Bestände, nicht zuletzt in der näheren Umgebung der großstädtischen Marktorte, vorzubeugen. Das gleiche gilt u. a. für Stauden, die zu gärtnerischen Zwecken dienen sollen. — Mißbräuchlich erscheint ferner die ungeregelte und massenhafte Entnahme seltener Arten zu Handels- und Tauschzwecken (Trockenpflanzenhandel oder -tausch für Herbarien, Reiseandenken u. dgl.); auch hier sind Überwachung und gegebenenfalls Verbote der obersten Naturschutzbehörde notwendig.

[5]) Mißbräuchliche Aneignung und Verwertung kommt z. B. gegenüber Kriechtieren und Lurchen vor, die oft in Mengen erbeutet werden, um lebend gehalten oder um verfüttert zu werden. Schmetterlinge, Käfer oder deren Flügel verbraucht eine gewisse Industrie zur Anfertigung „künstlerischer" (durchweg aber kitschiger) Zusammenstellungen u. a. m. Bei der Vogelwelt heischt der Fang für Zwecke der Vogelhaltung besondere Schutz- und Überwachungsmaßnahmen, die sich auch auf etwaige Ein- und Ausfuhr sowie auf Ausstellungen zu Werbezwecken und Verlosungen auf Volksfesten sowie auf Dauerveranstaltungen, die unter den Bezeichnungen „Heimattiergärten" oder „Vogelschutzwarten" von Privatpersonen, Vereinen, mitunter auch von Stadtgemeinden eingerichtet sind, erstrecken müssen.

§ 3. Naturdenkmale.

Naturdenkmale[1]) im Sinne dieses Gesetzes[2]) sind Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung wegen

ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Bedeutung oder wegen ihrer sonstigen Eigenart im öffentlichen Interesse liegt (z. B. Felsen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Wanderblöcke, Gletscherspuren, Quellen, Wasserläufe, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume[3]).

Erläuterungen:

[1]) Eine vollkommen eindeutige Erklärung des Begriffes „Naturdenkmal" läßt sich nicht geben. Conwentz sagt in seiner grundlegenden Denkschrift von 1904, daß „für die Beurteilung eines Naturkörpers als Naturdenkmal eine Reihe verschiedener Faktoren maßgebend ist. Eine Entscheidung kann immer nur nach der Lage der Verhältnisse von Fall zu Fall getroffen werden". Als Beispiel mag an die Findlingsblöcke erinnert werden: In einem Kreise, der noch zahlreiche Blöcke aufweist (Zauch-Belzig), wird im allgemeinen ein Mindestumfang von 7 bis 8 m die Bezeichnung Naturdenkmal rechtfertigen. In steinärmeren Kreisen, besonders an der Verbreitungsgrenze (Ruhrkohlenbezirk), kann ein halb so großer Umfang bereits hierfür genügen. Da ferner die weitaus meisten der großen Geschiebeblöcke kristalliner Natur sind (Granit, Gneis usw.), so sind Sedimentärblöcke (Kalk, Quarzit usw.) wesentlich geringeren Umfangs als jene schon als Naturdenkmale zu werten und zu erhalten. Ähnliche Unterschiede lassen sich bei Bäumen, Quellen u. a. m. machen. Vgl. hierzu Erl. zu § 5 d. Ges. Anm. 7.

[2]) Die allgemeine Bezeichnung „Naturdenkmal" erfährt durch den Zusatz „im Sinne dieses Gesetzes" und die darauf folgenden Zeilen eine gewisse Einschränkung. Auf Grund des Gesetzes können nur solche Naturdenkmale geschützt werden, für deren Erhaltung an Ort und Stelle ein öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann. Das Beispiel der Findlingsblöcke ist auch in dieser Beziehung zutreffend.

[3]) Die in § 3 d. Ges. angeführten Beispiele sind im wesentlichen Einzelgebilde. Aber schon das Beispiel der Wasserläufe zeigt, daß dieser Begriff nicht in allen Fällen vollkommen zutrifft. Ein Wasserlauf ist, erdgeschichtlich gesehen, ein einheitliches Gebilde und damit ein Naturdenkmal, biologisch gesehen eine Lebensstätte (Biotop),

die eine Vielzahl organischer Einzelwesen pflanzlicher wie tierischer Arten in sich birgt. Dasselbe gilt von einem Wasserpfuhl (Soll), und auch dann, wenn er im Laufe der natürlichen Entwicklung zu einem Moore geworden ist, oder von einer Felsgruppe, die ebenfalls ihre organischen Bewohner besitzt, einer Schlucht, einem sonnigen Berghange, einer Höhle u. dgl. Somit kann in zahlreichen Einzelfällen die Entscheidung strittig sein: ist das Naturgebilde noch als Naturdenkmal anzusprechen, oder sind bereits die Voraussetzungen für Einrichtung eines Naturschutzgebietes vorhanden? Aus praktischen Gründen wird man daher — ohne ein Schema daraus zu machen — zu einer räumlichen Begrenzung kommen müssen und Flächen über 1 ha Größe nicht mehr als Naturdenkmale bezeichnen, sondern als „Naturschutzgebiete" sichern. Ein (mit Uferstreifen von 5 bis 10 m Breite) seiner Pflanzen- und Tierwelt wegen zu schützender Bachlauf von 200 oder 300 m Länge läßt sich im allgemeinen noch als Naturdenkmal ansprechen; bei erheblicherer Längenausdehnung sollte Eintragung in das Reichsnaturschutzbuch erfolgen. Vgl. Erläuterung zu § 4 d. Ges., Anm. 1.

§ 4. Naturschutzgebiete.

(1) **Naturschutzgebiete[1]) im Sinne dieses Gesetzes sind bestimmt abgegrenzte[2]) Bezirke, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit[3]) (erdgeschichtlich bedeutsame Formen der Landschaft, natürliche Pflanzenvereine, natürliche Lebensgemeinschaften der Tierwelt) oder in einzelnen ihrer Teile (Vogelfreistätten[4]), Vogelschutzgehölze[5]), Pflanzenschonbezirke[6]) u. dgl.[7]) aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Gründen oder wegen ihrer landschaftlichen Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt.**

(2) **Reichs- oder staatseigene Bezirke von überragender Größe und Bedeutung (Reichsnaturschutzgebiete — § 18) können ganz oder teilweise ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes in Anspruch genommen werden.**

Erläuterungen:

[1]) Naturschutzgebiete werden rechtlich zu solchen durch ihre Eintragung in das „Reichsnaturschutzbuch" (§ 12 Abs. 2 d. Ges., § 6 DVO.), das bei der obersten Naturschutzbehörde geführt wird. Hierdurch kommt die höhere Bewertung solcher Teile der deutschen Natur gegenüber den Naturdenkmalen zum Ausdruck, deren Wert ein mehr örtlich-heimatlicher ist und deren rechtlicher Schutz durch Eintragung in das bei der unteren Naturschutzbehörde zu führende „Naturdenkmalbuch" erfolgt. Im allgemeinen wird, wie in den Erläuterungen zu § 3 d. Ges., Anm. 3 ausgeführt, eine gewisse (von 1 ha an) Mindestgröße für die Einrichtung eines Naturschutzgebietes vorauszusetzen sein, will man deren höhere, nationale Bedeutung nicht unnötig schmälern. Unter die vorgeschlagene Mindestgröße sollte man nur dann gehen, wenn es sich bei dem kleineren Gebiete um etwas Einmaliges oder ganz Überragendes, das den höchstmöglichen Grad der Sicherung, d. h. die Eintragung in das Reichsnaturschutzbuch beanspruchen kann, handelt. So könnte ein vorgeschobener Pflanzenstandort, ein kleines Quellengelände, das seltene Algen oder den Alpenstrudelwurm, Planaria alpina, beherbergt und im Bereich einer höheren Naturschutzbehörde einzig dasteht, oder ein räumlich beschränkter „Aufschluß" von einzigartiger Bedeutung als Naturschutzgebiet gewiß in Frage kommen.

[2]) Es widerspricht im allgemeinen dem Sinne des Naturschutzes, solche Gebiete in der Natur durch künstliche Kenntlichmachung ihrer Grenzen, Einfriedigung u. dgl. von ihrer Umgebung abzutrennen. Dies sollte nur in wenigen Einzelfällen geschehen, wo die Natur des zu schützenden Gebietes keinerlei Störungen ausgesetzt werden darf oder stärkerer Verkehr die Maßnahme rechtfertigt. Nach Möglichkeit sollen bei allen Grenzführungen klare, natürliche oder künstliche (Wege, Dämme, Wasserläufe u. dgl.) Grenzen gewählt und im Bedarfsfall durch gut gestaltete Grenzsteine, niedere Pfähle oder Holzschranken kenntlich gemacht werden (wenn z. B. das Betreten verboten wird oder Übergriffe von den Nachbargrundstücken her zu befürchten sind). Die Festlegung der genauen Grenzen muß im übrigen kartenmäßig geschehen. Vorschriften hierüber enthalten § 12 Abs. 2 d. Ges. und § 6 Abs. 3 DVO.

[3]) Die Angaben der Klammer bedeuten kein Entweder — Oder. So stellt z. B. das in seiner Ganzheit zu erhaltende Naturschutzgebiet „Kleine Schneegrube" im Riesengebirge eine erdgeschichtlich bedeutsame Landschaftsform (glaziales Kar mit Basaltgang) dar, und sein Boden trägt ursprüngliche Pflanzenvereine (Hochstaudenflur, Knieholzbestände u. a.). Das v. Keudellsche Naturschutzgebiet Bellinchen a. d. Oder ist geologisch, floristisch, pflanzengeographisch und -soziologisch wie faunistisch und biozönotisch von größtem wissenschaftlichen Wert. Dasselbe gilt von unberührten Mooren, von manchen Bergkuppen, wie gewissen Vulkanruinen Hessens, von manchen stehenden oder fließenden Gewässern usw.

[4]) Bei Vogelfreistätten kommt es auf die Erhaltung der Vogelwelt an; Maßnahmen, die diesen Zweck gefährden, müssen daher unterbleiben. Die Pflanzenwelt und die etwaige sonstige Tierwelt ist hier von untergeordnetem oder keinem Interesse.

[5]) Vogelschutzgehölze sind Hegegebiete, die der Erhaltung und Förderung der Vogelwelt dienen. Hierbei sind Eingriffe in den Baum- und Strauchbestand zwecks Schaffung von Nistgelegenheiten für Freibrüter, Anpflanzung beerentragender Gehölze, Einbringen künstlicher Niststätten (Nistkästen und -höhlen) unerläßlich. Die weitaus meisten Vogelschutzgehölze sind wenig umfangreich und werden daher, wenn überhaupt, als Naturdenkmale zu sichern sein.

[6]) Pflanzenschonbezirke sind z. B. das Riesengebirge und das Hochgratgebiet im Allgäu. Hier ist jede Entnahme von Pflanzen verboten.

[7]) Hier mag an den „Naturschutzpark" in der Lüneburger Heide erinnert werden, dessen landschaftliche Eigenart durch Erhaltung der offenen Heideflächen mittels Schnuckenbeweidung, der niedersächsischen Gehöfte und der dazu gehörigen Kulturflächen zu wahren ist. — In größeren Waldgebieten muß aus wirtschaftlichen Gründen meist unbeschränkte forstliche Nutzung bestimmter Teile, beschränkte Nutzung (Plenterwald) anderer Teile zugestanden werden. — „Naturwaldzellen", wie sie H. Hesmer vorschlug, werden zwar im allgemeinen den Voraussetzungen des § 4 d. Ges. genügen, doch wird man sie wohl nur in selteneren Fällen zur Eintragung in das Reichsnaturschutzbuch vorschlagen, da nämlich, wo ein Schutz gegen Dritte (Publikum) dies wünschenswert erscheinen läßt, und sich im übrigen

auf Anordnung im Verwaltungswege beschränken. — Wo der zu erreichende Zweck dies nicht verbietet, können auch Jagd oder Fischerei (unbeschränkt oder beschränkt) zugelassen werden. Vielfach ist dies sogar wünschenswert, um dem Gebiete die Aufsicht durch Jäger oder Fischer weiterhin zu sichern.

§ 5. Sonstige Landschaftsteile.

Dem Schutze dieses Gesetzes können ferner unterstellt werden sonstige Landschaftsteile[1]) in der freien Natur[2]), die den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 nicht entsprechen[3]), jedoch zur Zierde und zur Belebung[4]) des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt, besonders der Singvögel[5]) und der Niederjagd[6]), Erhaltung verdienen (z. B. Bäume[7]), Baum- und Gebüschgruppen, Raine[8]), Alleen[9]), Landwehren[10]), Wallhecken[11]) und sonstige Hecken[12]), sowie auch Parke und Friedhöfe[13]). Der Schutz kann sich auch darauf erstrecken, das Landschaftsbild vor verunstaltenden Eingriffen[14]) zu bewahren.

Erläuterungen:

[1]) Unter „Landschaftsteilen" versteht das Gesetz zunächst Einzelbestandteile der Landschaft, wie die in der Klammer genannten Bäume, Baum- und Gebüschgruppen, Raine, Alleen, Landwehren, Wallhecken und sonstige Hecken; einbezogen werden auch räumlich größere Einheiten, wie Parke und Friedhöfe. Aber auch ein ganzes, mehr oder weniger umfangreiches Teilstück der Gesamtlandschaft kann Gegenstand des Schutzes sein, der sich allerdings dann nur darauf erstrecken darf, das „Landschaftsbild" vor verunstaltenden Eingriffen zu bewahren. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, im Einzelfalle sowohl das Landschaftsbild als auch im gleichen Raume landschaftswesentliche Einzelbestandteile zu schützen.

[2]) Vgl. Erl. zu § 1 d. Ges. Anm. 6.

[3]) Das Gesetz will Naturdenkmale und Naturschutzgebiete in denkbar wirksamster Weise schützen; neben ihnen gibt es aber in der freien Natur zahlenmäßig weit mehr „Landschaftsteile", die Erhaltung beanspruchen können,

weil ohne sie die Landschaft öde und gleichgültig werden müßte. Schon ihrer Zahl wegen war es nicht möglich, sie rechtlich in derselben Weise zu sichern, wie das bei Naturdenkmalen und Schutzgebieten geboten war. Auch kann bei manchen dieser für das Landschaftsbild wesentlichen Bestandteile unter Umständen eine wirtschaftliche Nutzung unbedenklich sein (Hecken, Uferbestände u. dgl.). Aus diesem Grunde erwies sich eine Sonderbehandlung als notwendig.

[4]) Ein Landschaftsbild, das solche Einzelheiten in ausreichender Zahl umschließt, bietet dem Auge Abwechselung und wirkt daher lebendig. Das Gegenteil ist der Fall bei einem Landschaftsbilde, das derartigen Wechsel nicht mehr besitzt; es wirkt eintönig, unlebendig, langweilig.

[5]) Auch anderen Vogelarten und manchem sonstigen Getier bieten solche Landschaftsbestandteile zusagende Lebensstätten; es sind aber in erster Linie die Singvögel, die dort Schutz, Nist- und Ernährungsmöglichkeiten finden und erfreulich zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen. Manche von ihnen sind zudem der Landwirtschaft nützlich.

[6]) Der Wildbestand der Feldjagden ist von dem Vorhandensein solcher Landschaftsbestandteile in hohem Maße abhängig. Wo sie, vor allem durch verständnislose „Flurbereinigung“, stark geschwunden sind, nehmen die jagdlichen Erträgnisse (Rebhühner, Fasanen, Hasen) geradezu erschreckend ab.

[7]) Wie in Anm. 2 zu § 3 d. Ges. am Beispiel der Findlingsblöcke dargelegt, läßt sich kein allgemeinverbindlicher Maßstab dafür angeben, welche Stärke oder Größe etwa ein Baum besitzen muß, um als Naturdenkmal gelten zu können. Eine Eiche von über 5 m Stammesumfang *ist*, eine von 3 m Umfang *kann* ein solches sein; dort nämlich, wo weit und breit stärkere Eichen fehlen. Bäume, die zwar noch nicht als Naturdenkmale gelten können, werden oft genug Landschaftszierden und nach §§ 5 und 19 zu sichern sein.

[8]) Ungenutzte Streifen zwischen Weg und Feld, an Böschungen u. dgl.; oft mit Schlehen, Wildrosen, Besenginster u. a. bestanden; Zufluchtsorte für allerhand Pflanzen, die auf den Kulturflächen keine Lebensmöglichkeit finden; jagdlich und für den Vogelschutz ebenfalls von Bedeutung.

[9]) Die Alleen sind besonders wertvolle Teile der Landschaft. Sind ihre Bäume von höherem Alter und

stärkerem Umfang, so ist zu prüfen, ob sie nicht den Bedingungen des § 3 d. Ges. genügen, also auf Eintragung in das Naturdenkmalbuch Anspruch erheben können. — In weit größerer Zahl bergen die deutschen Landschaften jedoch einfache oder doppelte Baumreihen an Straßen, einschließlich Kreis-, Provinzial- und Reichsstraßen, Landwegen, Gräben und Bächen, in geschlossener Folge oder mit unregelmäßigen Lücken (Birken, Pappeln u. a. an Wegen; Erlen, Kopfweiden u. a. an Wasserläufen), die zur Schönheit und Eigenart eines Landschaftsbildes ganz wesentlich beitragen und darum Erhaltung verdienen. Vielfach sind auch Wasserlöcher (Pfuhle, Sölle kommen daneben für § 3 d. Ges. in Betracht!) und aus ihnen hervorgegangene Kleinmoore und -sümpfe von Bäumen und Sträuchern umgeben und somit von landschaftlicher Bedeutung.

[10]) Baumbestandene alte Grenzwälle, vornehmlich in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen. Dringend schutzbedürftig erscheinen auch die — nicht im Gesetz erwähnten — „Wallburgen", frühgeschichtliche Erdwerke, die im Zusammenhange mit den Landwehren entstanden, heute stets bebuscht und oft Zufluchtsstätten der Vogelwelt und seltener Pflanzen sind. Neben der Vorgeschichte verlangt daher auch der Naturschutz ihre Erhaltung — als Landschaftsbestandteil oder auch als Naturdenkmal.

[11]) Höchst bezeichnende Landschaftsbestandteile in Nordwestdeutschland, von der münsterschen Tieflandsbucht bis Schleswig-Holstein, hier und in der nächsten Nachbarschaft „Knicks" genannt. Es sind Wälle um Höfe, Feldstücke und Weidekämpe, bepflanzt mit buschigen Eichen, Hainbuchen, Weiß- und Schlehdorn usw., die Brennholz liefern, Schutz gegen austrocknenden Wind bieten. Auf sie trifft das in Anm. 5 und 6 Gesagte in besonderem Maße zu. Vgl. Hermann Löns' Skizze: Die Wallhecke. Infolge der schärferen Bodennutzung und Verkennung ihres Wertes meist schon verschwunden. Ihre stärkstens gefährdeten restlichen Bestände sind durch Verordnung des Reichsforstmeisters vom 29. November 1935 (abgedruckt S. 113) dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. — Die Wallhecken sind meist jüngeren Alters; sie bezeichnen in ihrer Mehrzahl die bei „Gemeinschaftsteilungen" gezogenen Grenzen der Einzelgrundstücke. Es gibt übrigens auch „Wallhecken" ohne Erdaufschüttung, die aber der Volksmund ebenso benennt und die ohne Frage durch jene Verordnung mitgeschützt sind.

[12]) Auch andere Hecken sind vielfach landschaftswichtig und erhaltenswert, besonders dort, wo sie förmliche Heckenlandschaften bilden und bodenschützend sind (z. B. auf sonst kahlen Hochflächen, wie im Bergischen Sauerland, und auf den weiten Weidegebieten, wie am Niederrhein). Sie wurden in neuerer Zeit meist vernachlässigt und durch unschöne, rasch verwahrlosende Stacheldrahtzäune ersetzt. Neupflanzungen sind vor allem in Höhengebieten erwünscht, in der Rhön dank der Bemühungen des Gauleiters Dr. Hellmuth bereits begonnen.

[13]) Wenn, wie zumeist, Parke und Friedhöfe von der geschlossenen Ortschaft umgeben sind, entziehen sie sich, da nicht „in der freien Natur", dem Schutze dieses Gesetzes, es sei denn, daß sie wegen ihrer besonders wertvollen alten Baumbestände die Voraussetzungen des § 4 d. Ges. erfüllen. Auch bei wesentlicher Bedeutung für den Vogelschutz kann diese Voraussetzung vorliegen (Vogelschutzgebiet). Wenn Parke oder Friedhöfe dagegen aus der Ortschaft herausragen oder von ihr getrennt liegen, ist ihr Schutz nach §§ 5 und 19 d. Ges. möglich. — Vorgeschichtliche Grabstätten, die, wie megalithische Hünen- oder bronzezeitliche Hügelgräber, ersichtlich Landschaftsbestandteile darstellen, können mitgeschützt werden; dies vor allem, solange sie besonderen gesetzlichen Schutzes ermangeln. Das gleiche kann für vorgeschichtliche Burgwälle gelten. Vgl. Anm. 10.

[14]) Vgl. § 19 Abs. 2 d. Ges.

§ 6. Beschränkungen.

Durch den Naturschutz dürfen Flächen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken

der Wehrmacht[1]),

der wichtigen öffentlichen Verkehrsstraßen[2]),

der See- und Binnenschiffahrt[3]) oder

lebenswichtiger Wirtschaftsbetriebe[4])

dienen[5]), in ihrer Benutzung nicht beeinträchtigt werden[6]).

Erläuterungen:

[1]) Exerzier-, Schieß-, Flugplätze usw. Auf oder in unmittelbarer Nachbarschaft der letzteren würde ein Unterschutzstellen etwa von Bäumen nicht in Frage kommen. Vgl. im übrigen Anm. 5.

[2]) Z. B. Strecken und Anlagen der Reichsbahn, Reichsautobahnen.

[3]) Reichswasserstraßen. Das sind die im Gesetz über den Staatsvertrag, betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, vom 29. Juli 1911 (R.G. Bl. I S. 961) genannten, nach Landesrecht zu den Wasserläufen erster Ordnung zählenden natürlichen und künstlichen schiffbaren Wasserläufe.

[4]) Zu den Wirtschaftsbetrieben rechnen die Industriebetriebe. Das Wort „lebenswichtig" hebt den betreffenden Wirtschaftsbetrieb über den Regelfall hinaus, daher werden z. B. landwirtschaftliche Betriebe nur in Ausnahmefällen Anspruch auf die Ausnahme des § 6 d. Ges. erheben können. Die Landwirtschaft als solche ist gewiß im höchsten Sinne des Wortes lebenswichtig, aber einen Einspruch etwa gegen den Schutz einer Hecke, eines Baumes, einer bescheidenen Moorfläche u. dgl. auf § 6 stützen zu wollen, hieße dessen Absicht gröblich verkennen. — In Zweifelsfällen entscheidet die beteiligte oberste Reichsbehörde im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde, ob die betr. Verkehrsstraße als wichtig oder ein Wirtschaftsbetrieb als lebenswichtig angesehen werden muß.

[5]) Aus der Fassung des § 6 („dienen") ergibt sich, daß nur solche Flächen gemeint sind, die bereits den genannten Zwecken dienen. Diese dürfen also in ihrer Benutzung durch den Naturschutz nicht beeinträchtigt werden. Unbeschadet der grundsätzlichen Bestimmung steht den in Frage kommenden Betrieben jedoch frei, ihrerseits Wünschen des Naturschutzes auch auf solchen Flächen, soweit möglich, Rechnung zu tragen. So hat z. B. die Heeresverwaltung innerhalb großer Truppenübungsplätze einzelne Naturdenkmale und Landschaftsbestandteile schon in früherer Zeit freiwillig erhalten (z. B. Wahner Heide bei Köln). Es wäre ja auch im allgemeinen nicht recht begreiflich, inwiefern die Erhaltung eines Findlingsblocks oder Hünengrabes, einer Rieseneiche oder Baumreihe, einer kleinen Moorfläche die Benutzung des Übungsplatzes beeinträchtigen könnte. Somit dürfte ein Widerstand gegen deren Eintragung in die Naturdenkmalbücher in manchen Fällen nicht gerechtfertigt sein, zumal da, wo für sehr große Flächen die Vorschrift des § 6 in Anspruch genommen werden kann.

Flächen, die den in § 6 genannten Zwecken (bereits) dienen, sind natürlich nicht gleichbedeutend mit dem

gesamten Grundeigentum etwa eines Betriebes. So besitzen mitunter Industriegesellschaften Flächen weit außerhalb des Betriebes, deren Erwerb mit diesem nichts oder kaum etwas zu tun hat und die ihm auch künftig nicht dienen werden. Solche Flächen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 6.

[6]) Nehmen Wehrmacht, Verkehr, Schiffahrt, Wirtschaftsbetriebe aller Art weitere, jenen Zwecken bisher nicht dienende Geländeflächen in Anspruch, planen sie etwa, solche zu erwerben, so ist unter allen Umständen § 20 d. Ges. zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen.

§ 7. Naturschutzbehörden.

(1) Naturschutzbehörden sind:

a) der Reichsforstmeister als oberste Naturschutzbehörde für das ganze Reich,

b) die höheren sowie die unteren Verwaltungsbehörden für ihren Bezirk.

(2) Der Reichsforstmeister trifft die Anordnungen auf Grund dieses Gesetzes[1]), soweit sie in den Geschäftsbereich eines anderen Reichsministers übergreifen, im Einvernehmen mit diesem. Er kann einzelne der ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf die nachgeordneten Naturschutzbehörden übertragen.

(3) Der Reichsforstmeister bestimmt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden, welche Behörden als höhere und untere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind[2]).

Durchf.-Verordn. § 1.

(1) Höhere Naturschutzbehörden sind:

in Preußen

die Regierungspräsidenten[3]), der Polizeipräsident in Berlin[4]) und der Präsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk[5]),

in Bayern
die Regierungen[6]),
in den übrigen Ländern
die obersten Landesbehörden[7]),
im Saarland
der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes.

(2) Untere Naturschutzbehörden sind:
in Preußen
die Kreispolizeibehörden[8]) und der Polizeipräsident in Berlin,
in Sachsen
die Kreishauptmannschaften[9]),
in den übrigen Ländern und im Saarland
die den preußischen Kreispolizeibehörden entsprechenden Behörden[10]) mit der Maßgabe, daß in Bremen der Landherr auch für den Stadtkreis Bremen zuständig ist.

Erläuterungen:

[1]) Aus dem Reichsnaturschutzgesetz herzuleitende behördliche Maßnahmen stehen, sofern sie nicht durch das Gesetz oder die Durchführungsverordnung nachgeordneten Naturschutzbehörden ausdrücklich übertragen worden sind, ausschließlich dem Reichsforstmeister zu, der einzelne seiner Befugnisse auf die nachgeordneten Naturschutzbehörden übertragen kann. Vgl. z. B. § 13 DVO. — Für Maßnahmen im Interesse jagdbarer Tiere oder Haustiere ist keine Naturschutzbehörde zuständig.

[2]) Dies ist durch § 1 DVO. geschehen.

[3]) Bestimmt wurde der Regierungspräsident als Vorsteher der Mittelbehörden der allgemeinen Verwaltung und als Chef der Landespolizei.

[4]) Als Landes-, Kreis- und Ortspolizei für Berlin besonders geeignet.

[5]) Dieser hat für seinen Bezirk auf bestimmten Gebieten die Befugnisse des Regierungspräsidenten — Baupolizei, Grünflächengesetz usw. —, infolgederen es geboten erschien, ihn zur höheren Naturschutzbehörde zu machen. Zum Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Sitz Essen, gehören folgende Land- und Stadtkreise:

a) Reg.-Bez. Arnsberg: Stadtkr.: Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten, Landkr.: Ennepe-Ruhr in Schwelm, Unna, ferner die Ämter: Schwerte, Westhofen.
b) Reg.-Bez. Münster: Stadtkr.: Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen, Landkr.: Recklinghausen.
c) Reg.-Bez. Düsseldorf: Stadtkr.: Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen, Landkr.: Dinslaken, Geldern, Mörs, Rees in Wesel, ferner das Amt Kettwig.

[6]) Die bayerischen Kreisregierungen werden als den preußischen Regierungspräsidenten entsprechend angesehen und infolgedessen zu höheren Naturschutzbehörden erklärt.

[7]) In den übrigen Ländern konnten nur die Landesregierungen zu den preußischen Regierungspräsidenten in Vergleich gestellt werden.

[8]) Kreispolizeibehörden sind in Preußen, soweit staatliche Polizeibehörden bestellt sind, die staatlichen Polizeibehörden, im übrigen in Landkreisen die Landräte, in Stadtkreisen die Oberbürgermeister.

[9]) Für Sachsen ist eine Ausnahme vorgesehen. Dort wurden nicht die den preußischen Kreispolizeibehörden entsprechenden Amtshauptmannschaften zu unteren Naturschutzbehörden erklärt, sondern die den Regierungspräsidenten entsprechenden Kreishauptmannschaften. In diesem dicht bevölkerten Lande wäre sonst eine allzu große Zersplitterung entstanden. In den meisten der sächsischen Amtshauptmannschaften ist außerdem der Bestand an Naturdenkmalen und erst recht von Schutzgebieten zu bescheiden, als daß sich der Aufwand besonderer Naturschutzbehörden (und -stellen!) gerechtfertigt hätte.

[10]) Vgl. Anm. 8.

§ 8. Naturschutzstellen[1]).

(1) Zu ihrer fachlichen Beratung[2]) richtet jede Naturschutzbehörde eine Stelle für Naturschutz ein. Zu den allgemeinen Aufgaben der Stellen für Naturschutz gehören u. a.:

a) Ermittelung, wissenschaftliche Erforschung, dauernde Beobachtung und Überwachung der in § 1 genannten Teile der heimatlichen Natur.

b) Feststellung der Sicherungsmaßnahmen; Anregung der Beteiligten zum Schutze ihrer Naturdenkmale und sonstiger erhaltenswerter Bestandteile der heimatlichen Natur,

c) Förderung des allgemeinen Verständnisses für den Naturschutzgedanken[3]).

(2) **Die Reichsstelle für Naturschutz berät die oberste Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes[4]) und hat für die einheitliche Wirksamkeit der übrigen Naturschutzstellen zu sorgen[5]). Zu ihren Aufgaben gehören auch die Wahrnehmung der deutschen Interessen im internationalen Naturschutz[6]) sowie die Überwachung des Beringungswesens, soweit nichtjagdbare Vögel in Betracht kommen.**

(3) **Bis zu ihrer Errichtung werden die Aufgaben der Reichsstelle der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen übertragen[7]).**

Durchf.-Verordn. § 2.

(1) Neben den Naturschutzstellen bei den Naturschutzbehörden können besondere Naturschutzstellen[8]) errichtet werden: in Preußen bei den Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes)[9]) und in Bayern bei der obersten Landesbehörde[10]). Diese Stellen haben für einheitliches Wirken der Naturschutzstellen ihres Geschäftsbereichs zu sorgen[11]).

(2) Bildet das Gebiet mehrerer unterer Naturschutzbehörden eine landschaftliche Einheit[12]), so kann für dieses eine gemeinsame Naturschutzstelle (Landschaftsstelle) errichtet werden.

Erläuterungen:

[1]) Das Gesetz übernimmt im wesentlichen die preußische Stellenorganisation. Als erste in diesem Lande wurde hier am 1. Oktober 1906 die „Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen" in Danzig, seit 1. Oktober 1910 in Berlin, eingerichtet. In den Provinzen, ferner in einer Reihe von Regierungsbezirken, Kreisen und einigen „Landschaften" bildeten sich „Provinzial- usw. Komitees für Naturdenkmalpflege" (in Brandenburg Provinzialkommission). Seit 1924 wurde die Bezeichnung Komitee durch Stelle ersetzt. Zusammenfassend regelte schließlich der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung den Aufbau der Natur-

schutzorgane durch Erlaß vom 30. Juni 1934 — K. Nr. 6520 — und machte damit die Einrichtung von Provinz-, Bezirks- und Kreisstellen verbindlich; für einheitliche, aus mehreren Kreisen bestehende Gebiete blieb die Errichtung von Landschaftsstellen zulässig.

[2]) Die erste Aufgabe der Stelle ist die Beratung der Naturschutzbehörde; hierdurch rechtfertigt sich die grundsätzliche Verbindung beider. Diese Aufgabe ist jedoch keineswegs die einzige, wie die weiteren Sätze des Abs. 1 zum Ausdruck bringen. Neben die Aufgabe der Behördenberatung im engeren Sinne stellt das Gesetz die allgemeinen Aufgaben, die von der Stelle selbständig bearbeitet werden. Auf Grund ihrer Tätigkeit nach § 8 Abs. 1a und b ist sie (bzw. der Beauftragte für Naturschutz) berechtigt und verpflichtet, ihrer Naturschutzbehörde sozusagen als „Anwalt aller Belange des Naturschutzes" Anregungen zu geben und Anträge an diese zu stellen. Sie ist nicht Organ der Behörde, sondern steht ihr selbständig gegenüber, wie dies auch § 3 Abs. 7 DVO. zum Ausdruck bringt.

[3]) Die Förderung des allgemeinen Verständnisses für den Naturschutzgedanken hat dahin zu gehen, daß alle Kreise der Bevölkerung, vor allem die als Eigentümer und sonst Nutzungsberechtigte zunächst Beteiligten, es als ihre nationale und soziale Pflicht erkennen, zu ihrem Teile und freiwillig an den Maßnahmen zum Schutze der heimatlichen Natur teilzunehmen und gegebenenfalls ein Opfer dafür zu bringen. Hierdurch muß u. a. erreicht werden, daß Einsprüche und Beschwerden gegen Naturschutzmaßnahmen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Ganz besonders soll diese Tätigkeit der Stellen volks- und jugenderzieherischer Art sein; sie hat daher in besonderem Maße auf die Organisationen der Erwachsenen, z. B. Gebirgs- und Wandervereine, sowie auf Schule und Hitlerjugend zurückzugreifen. Unerläßlich ist die Einwirkung auf die öffentliche Meinung mittels Tagespresse und Heimatschrifttum (Heimatbeilagen der Zeitungen, Kreiskalender, Heimatkunden usw.), Rundfunk, Merk- und Flugblätter u. dgl.

[4]) In dieser Beziehung hat also die Reichsstelle die gleiche Aufgabe wie die übrigen Stellen ihren Naturschutzbehörden gegenüber.

[5]) Der Reichsstelle wird damit die Verantwortung für den gleichsinnigen Einsatz und die rege Tätigkeit sämtlicher anderen Naturschutzstellen auferlegt. Sie ist nicht allein

zu allgemeinen und besonderen Anweisungen befugt, sondern ihr steht auch ein angemessenes Aufsichtsrecht zu.

[6]) Sie hat daher mit entsprechenden Einrichtungen des Auslandes Verbindung zu halten, auch wird ihr u. a. die Beschickung zwischenstaatlicher Zusammenkünfte (Naturschutz, Vogelschutz usw.) zufallen.

[7]) Nach Geschichte, Leistung, Einrichtungen und Bedeutung ist die seitherige Staatliche Stelle allein hierzu befähigt.

[8]) Wenn § 8 Abs. 1 des Gesetzes die Einrichtung von Naturschutzstellen bei den Naturschutzbehörden vorschreibt (behördliche Naturschutzstellen), so ist hierdurch die Möglichkeit, daneben weitere Stellen zu errichten, nicht ausgeschlossen. Hiervon macht § 2 DVO. Abs. 1 Gebrauch und bestätigt damit eine Reihe besonders wichtiger Stellen, die im anderen Falle hätten verschwinden müssen.

[9]) Da die preußischen Oberpräsidenten nicht Naturschutzbehörden sind, so erhalten sie keine behördliche Stellen. Auf der anderen Seite haben jedoch die Provinzialverbände in ihrer Mehrzahl seit 1907 Provinzstellen unterhalten und vor allen anderen, auch durch Bereitstellen der Mittel, die Arbeit der Naturdenkmalpflege gefördert. Ihnen sind auch auf anderen heimatkulturellen Gebieten Aufgaben übertragen, zu denen sie aus ihrem ganzen Wesen heraus besonders berufen sind. Aus diesem Grunde will die Durchführungsverordnung, daß den Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) die bisherigen Stellen erhalten bleiben.

[10]) Für Bayern war eine entsprechende Stelle vorzusehen, welche u. a. Aufgaben und Arbeit des bisherigen „Landesausschusses für Naturpflege in Bayern" zu übernehmen und fortzuführen hat.

[11]) Die Aufgaben der „besonderen Stellen" in Preußen und Bayern entsprechen bis zu einem gewissen Grade denen der Reichsstelle (vgl. § 8 d. Ges. Abs. 2 Satz 1). Infolgedessen müssen die Provinzbeauftragten sowie der Bayerische Landesbeauftragte in besonders enger Verbindung mit der Reichsstelle für Naturschutz stehen; das in Anmerkung 5 für diese Gesagte dürfte sinngemäß auch für sie gelten. Hieraus folgt dann natürlich mit Notwendigkeit, daß diese Beauftragten mit allen Aufgaben und Arbeiten auf dem Gebiete des Naturschutzes vertraut, daß sie erfahrene Sachverständige sein müssen.

[12]) Eine landschaftliche Einheit bilden z. B. die Kreise des Riesengebirges. Auch geschichtlichen Zusammenhängen kann durch Errichtung einer Landschafts- anstatt mehrerer Kreisstellen Rechnung getragen werden. Diese Stelle ist dann zuständig bei jeder der beteiligten unteren Naturschutzbehörden.

§ 9. Einrichtung der Naturschutzstellen.

(1) **Die Reichsstelle untersteht der obersten Naturschutzbehörde unmittelbar[1]). Ihre Zusammensetzung und Leitung wird durch die oberste Naturschutzbehörde bestimmt[2]).**

(2) **Die Zusammensetzung und Leitung der übrigen Naturschutzstellen wird durch die nächsthöhere Naturschutzbehörde nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle bestimmt.[3])**

Durchf.-Verordn. § 3.

(1) Jede Naturschutzstelle besteht aus einem Vorsitzenden, einem Geschäftsführer (Kreisbeauftragter, Bezirksbeauftragter u. dgl. für Naturschutz) und 5 bis 10 Mitgliedern[4]).

(2) Vorsitzende der Naturschutzstellen sind die Leiter der Behörden, bei denen sie errichtet sind[5]). Zum Vorsitzenden einer Landschaftsstelle (§ 2 Abs. 2 dieser Verordnung) bestellt die höhere Naturschutzbehörde den Leiter einer der beteiligten unteren Naturschutzbehörden.

(3) Vorsitzender der beim Polizeipräsidenten in Berlin eingerichteten Naturschutzstelle[6]) ist der Oberbürgermeister; der Polizeipräsident ist berechtigt, an den Arbeiten und Verhandlungen der Naturschutzstelle teilzunehmen[7]).

(4) Die Beauftragten[8]) der im § 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten besonderen und der höheren Naturschutzstellen werden von der obersten, die Beauftragten der unteren Naturschutzstellen einschließlich der Landschaftsstellen von der höheren Naturschutzbehörde auf Widerruf bestellt[9]). Sie sind ermächtigt, die Naturschutzbehörde namens ihrer Stelle zu beraten; im übrigen regelt die Reichsstelle für Naturschutz mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde ihre Obliegenheiten[10]). Die Beauftragten können gleichzeitig mit der Geschäftsführung einer anderen am gleichen Orte oder in dessen Nachbarschaft befindlichen Naturschutzstelle betraut werden[11]).

(5) Als Mitglieder der Naturschutzstellen werden von den Stellenvorsitzenden sachverständige[12]) Personen widerruflich bestellt; bei den im § 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten besonderen und den höheren Naturschutzstellen sollen sich Vertreter der Landesplanungsstellen befinden[13]).

(6) Bereits eingerichtete Naturschutzstellen bleiben in ihrer jetzigen Zusammensetzung bestehen, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen[14]).

(7) Die Naturschutzstellen sind als beratende Stellen nicht Teile der Naturschutzbehörden[15]). Zu den bei ihnen entstehenden Verwaltungsausgaben und Sachkosten können Zuschüsse gewährt werden[16]).

Erläuterungen:

[1]) Nachdem das Gesetz mit § 8 Abs. 3 die Aufgaben der künftigen Reichsstelle auf die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen übertragen hatte, wurde diese durch den Reichsforstmeister, im Benehmen mit dem bis dahin auf dem Gebiete des Naturschutzes in Preußen federführenden Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, am 1. August 1935 übernommen. Es ist vorgesehen, die Staatliche Stelle sobald wie möglich als Reichsstelle für Naturschutz in den Haushalt des Reiches zu übernehmen.

[2]) Die Staatliche Stelle befindet sich seit 1910 in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6—7, Fernsprecher B 7 Pallas 6600. Direktor: Professor Dr. Schoenichen. Wissenschaftliche Mitarbeiter: Studienrat Dr. Effenberger, Dozent Dr. Hueck, Dr. Glasewaldt.

[3]) Nach dem Gesetz bestimmt die oberste Naturschutzbehörde die Leiter sowohl der besonderen als auch der bei den höheren Naturschutzbehörden einzurichtenden Naturschutzstellen, ebenso deren Zusammensetzung, und zwar nach Anhörung der Reichsstelle (§ 9 Abs. 2 d. Ges.). Ferner bestimmt die höhere Naturschutzbehörde, nach Anhörung der bei ihr errichteten Naturschutzstelle, die Leiter der bei den unteren Naturschutzbehörden einzurichtenden Stellen und ebenso deren Zusammensetzung. — Zur Vereinfachung des Verfahrens hat jedoch der Gesetzgeber in § 3 DVO. grundsätzliche Vorschriften über Leitung und Zusammensetzung der meisten Stellen gegeben.

[4]) Während die Zahl der Angehörigen früher begründeter Stellen oftmals eine wesentlich höhere war, beschränkt § 3 Abs. 1 diese, **Vorsitzenden** und Geschäfts-

führer eingeschlossen, auf 7 bis 12. Die zahlenmäßige Beschränkung ist im Hinblick auf die sorgfältigere Auswahl der Mitglieder zu begrüßen. Die weitere Bestimmung in Abs. 5, daß die Mitglieder „sachverständig" sein sollen, sollte sich im gleichen Sinne auswirken.

[5]) Da die Behörden von Amts wegen Stellenvorsitzende sind, so bedürfen sie keiner Bestellung hierzu. Eine Ausnahme besteht nur bei den Landschaftsstellen, weil diese für mehrere untere Naturschutzbehörden zuständig sind; einer der Leiter der letzteren ist von der höheren Naturschutzbehörde, nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle, als Vorsitzender zu bestellen. Die Leiter der sonst beteiligten Naturschutzbehörden werden als Stellenmitglieder zu bestellen sein.

[6]) Der Polizeipräsident in Berlin ist sowohl untere wie höhere Naturschutzbehörde, so daß er, nach dem Wortlaute des Gesetzes, Anspruch auf zwei Naturschutzstellen hätte. § 3 Abs. 3 DVO. bringt zum Ausdruck, daß nur eine Stelle, zuständig sowohl bei der unteren wie bei der höheren Naturschutzbehörde, vorhanden sein soll. Der Vorsitz ist jedoch nicht dem Polizeipräsidenten, sondern dem Oberbürgermeister übertragen. In Übereinstimmung mit den preußischen Provinzen wäre nämlich für Berlin eine „besondere Stelle" (§ 2 Abs. 1 DVO.) zulässig gewesen, wie sich denn auch die bereits bestehende als „Provinzialstelle" bezeichnete; von einer solchen Stelle nahm man begreiflicherweise Abstand, beteiligte aber die Stadtverwaltung in der Form, daß ihrem Leiter der Stellenvorsitz übertragen wurde. Die Berliner Stelle behielt bisher ihre Bezeichnung „Provinzstelle" bei.

[7]) Der Polizeipräsident gehört der Berliner Naturschutzstelle nicht an, jedoch wird seine Beteiligung bei deren Arbeiten und Verhandlungen auf diese Weise sichergestellt.

[8]) Den Geschäftsführern bei den preußischen Stellen (Komitees) wurde durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 28. April 1924 die amtliche Bezeichnung „Kommissar für Naturdenkmalpflege" zuerkannt. Von grundsätzlicher Bedeutung für die Stellung derselben wurde sodann der Erlaß des gleichen Ministers vom 30. Juni 1934 — K Nr. 6520 —, der feststellte: „Die Kommissare für Naturschutz sind Träger einer staatlichen Aufgabe. Sie haben innerhalb ihres Arbeitsgebiets als fachmännische Berater der zuständigen staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden alle Belange des

Naturschutzes wahrzunehmen." Das Reichsnaturschutzgesetz hat diese besondere Stellung der nunmehrigen „Beauftragten" (die Bezeichnung Kommissar ist nicht mehr zulässig) nicht geändert. Schon die Tatsache, daß ihre Bestellung nicht durch den jeweiligen Stellenvorsitzenden, sondern durch die nächsthöhere Naturschutzbehörde erfolgt, bringt zum Ausdruck, daß ihnen ein staatlicher Auftrag erteilt wird, daß sie Beauftragte der höheren bzw. der obersten Naturschutzbehörde sind. Es ist demnach so, daß der Staat für einen bestimmten Raum einen Beauftragten bestellt; dieser gehört dann von Amts wegen (§ 3 Abs. 1 DVO.) der betreffenden Naturschutzstelle als Geschäftsführer an. Insofern § 3 Abs. 4 Satz 2 ihn ermächtigt, die Naturschutzbehörde namens seiner Stelle zu beraten, ist er gleichzeitig Beauftragter der Stelle. — Die in § 3 Abs. 4 DVO. gewählte Form „Beauftragte der Stellen" ist in diesem doppelten Sinne zu verstehen.

[9]) Im allgemeinen wird die Bestellung eines Beauftragten auf Vorschlag des Vorsitzenden der betreffenden Naturschutzstelle erfolgen; die die Bestellung vornehmende Naturschutzbehörde hat nach § 9 Abs. 2 ihre eigene Stelle vorher zu hören.

[10]) Gegenstand dieser Regelung wird u. a. das Verhältnis der verschiedenen Stellen zueinander, die Herausgabe von Richtlinien, Arbeitsanweisungen usw. sein. Die Reichsstelle ist befugt, die Beauftragten an der Bearbeitung allgemeiner Fragen zu beteiligen, ihnen bestimmte Aufgaben zu übertragen u. a. m. Wenn sie auch nicht als „vorgesetzte Dienststelle" gelten kann, so ist sie doch ohne Frage befugt und verpflichtet, sich in geeigneter Weise von der Tätigkeit der Beauftragten zu überzeugen. Hierbei stehen ihr, wie aus § 2 Abs. 1 Satz 2 DVO. zu folgern, vor allem die „besonderen" Naturschutzstellen zur Verfügung, denen ja die gleichen Aufgaben innerhalb ihres Raumes erwachsen. Die Mitwirkung der höheren Naturschutzstellen im gleichen Sinne dürfte selbstverständlich sein.

[11]) So ist z. B. der Brandenburgische Provinzbeauftragte gleichzeitig bei der Bezirksstelle in Potsdam bestellt; der Bezirksbeauftragte für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk ist daneben Kreisbeauftragter bei einer Anzahl Naturschutzstellen, für die sich infolge der Armut an Schutzwürdigem die Bestellung eigener Beauftragten nicht verlohnen würde, usw. Die Kannvorschrift

bezieht sich nur auf Beauftragte, nicht auf Stellen; sie bedeutet demnach keine Ausnahme von der Bestimmung des § 8 Abs. 1 Satz 1 d. Ges.

[12]) Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, besondere Vorschriften über die Auswahl der Stellenmitglieder zu erlassen, stellt aber die Bedingung der Sachverständigkeit. Zunächst sind daher Sachkenner auf geologischem, botanischem, zoologischem (ornithologischem, entomologischem) und forstlich-jagdlichem Gebiete zu gewinnen. Unbedingt wünschenswert ist es, daß die NSDAP. und der Reichsnährstand vertreten sind; hierbei soll es sich aber nicht um eine bloße Abordnung handeln, sondern Voraussetzung bleibt auch hier ausreichende Sachverständigkeit der betreffenden Vertreter, die vor allem dem Gedanken des Heimat- und Naturschutzes innere Anteilnahme entgegenbringen müssen. Das Wort „sachverständig" ist mithin nicht in dem Sinne aufzufassen, daß alle Mitglieder naturwissenschaftlich-fachlich vorgebildet sein sollen.

[13]) Für die besonderen und höheren Naturschutzstellen gibt die DVO. eine Sonderbestimmung, die der auch für den Naturschutz bedeutsamen Raumordnung Rechnung trägt. Bei Durchführung der Landesplanung ist auf Erhaltung und Schaffung von Naturschutzgebieten, Grün- u. a. Erholungsflächen, Wanderwege usw. Rücksicht zu nehmen; daher erschien es wünschenswert, eine engere Verbindung zwischen den beiderseitigen Stellen zu schaffen.

[14]) Vgl. hierzu die vorstehenden Anmerkungen 4 und 12.

[15]) § 8 Abs. 1 und 2 d. Ges. bringt bereits deutlich zum Ausdruck, daß die Tätigkeit der Naturschutzstellen eine nichtbehördliche ist. Wenn § 3 Abs. 7 Satz 1 DVO. diese Tatsache noch einmal betont, so vor allem im Hinblick auf den darauf folgenden Satz.

[16]) Die Kannvorschrift ist von Bedeutung, weil sie ermöglicht, die genannten Zwecke in den Haushaltsplänen der Naturschutzbehörden und Körperschaften der Selbstverwaltung zu berücksichtigen. Wenn auch, wie herkömmlich, die Tätigkeit der Beauftragten und sonstiger Stellenmitglieder im wesentlichen eine ehrenamtliche sein wird, so besteht doch die Möglichkeit, in besonders gelegenen Fällen Mittel zur hauptamtlichen Bestellung oder dienstlichen Entlastung eines Beauftragten, zur Beschäftigung einer Hilfskraft und dergleichen bereitzustellen. Als ein außerordentlich bedeutungsvoller „Zuschuß" kann die Stellung von Fahr-

gelegenheit (Benutzung eines behördlichen oder stelleneigenen Kraftwagens bei Bereisung entfernterer Gegenden) angesehen werden; dies ist in ausgedehnten Kreisen schlechthin eine Voraussetzung für die Durchführung der Naturschutzaufgaben und daher schon vielfach üblich. — Verwaltungs- und Sachkosten entstehen den Stellen z. B. durch Dienstfahrten, Büromaterial, Porti, Karten- und Lichtbildersammlung, Archiv, Bildarchiv, Inventarien, Zeitschriften, Bücherei u. a. m.

§ 10. Naturschutzbeirat.

Der Reichsstelle für Naturschutz steht ein Naturschutzbeirat[1]) zur Seite, dessen Mitglieder die oberste Naturschutzbehörde beruft.

Durchf.-Verordn. § 4.

Als Mitglieder des Beirats der Reichsstelle für Naturschutz werden 15 bis 20 auf den Gebieten des Naturschutzes besonders sachverständige[2]) Personen, unter denen sich Vertreter oberster Reichsbehörden, der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, der Länder und des Reichsnährstandes befinden sollen, widerruflich bestellt. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahre zusammenberufen werden[3]).

Erläuterungen:

[1]) Einen „Beirat" sieht das Gesetz nur für die Reichsstelle vor. Für die sonstigen Stellen erübrigt sich dies, weil der Kreis ihrer sachverständigen Mitglieder (§ 3 Abs. 5 DVO.) bereits einen Beirat darstellt, der den Anforderungen genügen sollte. Der abweichende Aufbau und die besonders verantwortungsvolle Arbeit der Reichsstelle rechtfertigen dagegen die Berufung eines Beirates.

[2]) Voraussetzung für die Berufung ist eine besondere Sachverständigkeit. Es werden daher hervorragende Vertreter der naturwissenschaftlichen Forschungsgebiete wie des Naturschutzes in erster Linie in Frage kommen, deren Rat vor allem im einzelnen Falle der Reichsstelle wertvoll sein wird. Bei der Berufung — ebenfalls sachverständiger — Vertreter aus den obersten Reichsbehörden, der Reichsleitung der NSDAP., der Länder und des Reichsnähr-

standes handelt es sich zudem um die Herstellung notwendiger Querverbindungen.

[3]) Die Leitung der Beiratstagung wird zweckmäßig dem Direktor der Reichsstelle zu übertragen sein.

Dritter Abschnitt.

Schutz von Pflanzen und Tieren.

§ 11.

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann für den ganzen Umfang[1]) oder einen Teil des Reichsgebiets[2]) Anordnungen nach § 2 erlassen[3]). Aufwendungen irgendwelcher Art können durch derartige Anordnungen nicht gefordert, dagegen kann die Verpflichtung zur Duldung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen auferlegt werden, soweit dem Eigentümer hierdurch keine wesentlichen Nachteile entstehen[4]).

(2) Die ergehenden Anordnungen gelten, soweit darin nichts anderes bestimmt ist[5]), gegenüber jedermann[6]).

(3) Die Durchführung der Anordnungen liegt den Naturschutzbehörden und den von ihnen beauftragten Behörden ob.

Durchf.-Verordn. § 5.

Die Anordnungen zum Schutze von Pflanzen und nichtjagdbaren Tieren können sich auch gegen das Überhandnehmen von Tieren richten, die den Bestand anderer Arten bedrohen[7]). Unberührt bleiben die aus anderen als Naturschutzgründen zum Schutze nützlicher und zur Vernichtung schädlicher Pflanzen und Tiere erlassenen Anordnungen.

Erläuterungen:

[1]) Den Erlaß der aus seinen §§ 2 und 11 hergeleiteten Anordnungen hat das Gesetz ausschließlich der obersten Naturschutzbehörde vorbehalten, während z. B. § 30 des Preußischen FFPG. auch die Ermächtigung nachgeordneter Polizeibehörden enthielt. Das letztere geschah, um den landschaftlichen Unterschieden besonders in der Pflanzenwelt Rechnung zu tragen. Die aus einer Vielzahl von

Verordnungen sich ergebende Zersplitterung und Unübersichtlichkeit gab schon 1929 Anlaß zur Erweiterung der preußischen Einheitsliste der geschützten Pflanzenarten unter Aufhebung der Gebietslisten. § 11 läßt den Grundsatz erkennen, in erster Linie für das ganze Reichsgebiet Anordnungen zu treffen, weil nur einheitliche Maßnahmen ausreichenden Erfolg versprechen. Wanderer, Sommerfrischler, Badegäste usw. sollen möglichst überall den gleichen Schutzbestimmungen gegenüberstehen; nur so können Verbote allgemeine Beachtung heischen, Übertretungen füglich geahndet werden. — Zum Reichsgebiet gehören auch Meeresstrand und Küstengewässer.

[2]) Ausnahmeverhältnisse können in vereinzelten Fällen zusätzliche Anordnungen notwendig machen (Umgebung von Großstädten, Industriegebiete); auch gibt es gewisse Pflanzen- und Tierarten, bei denen ein Allgemeinschutz nicht, ein gebietsweiser Schutz jedoch wünschenswert oder notwendig wäre. Die preußische Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 10. März 1933 stellte z. B. den Wacholder im Staatsgebiet westlich der Elbe und in Schleswig-Holstein unter Schutz, nicht aber im übrigen Ostelbien. Man denke ferner an die besondere Stellung etwa der Alpen. § 11 behält daher der obersten Naturschutzbehörde das Recht zum Erlaß auch von Anordnungen für Teile des Reiches vor.

[3]) Die oberste Naturschutzbehörde, an die Frist des Gesetzes zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 29. September 1935 (s. S. 92) gebunden, wird vor allem Reichsverordnungen zum Schutze von Pflanzenarten, von nichtjagdbaren Tieren (außer Vögeln) und der Vogelwelt zu erlassen haben.

[4]) Eine Erhaltungsmaßnahme wäre z. B. das Aufstellen von Warnungstafeln durch die zuständige Naturschutzbehörde; dies muß der Eigentümer auf seinem Grundstücke dulden, dagegen kann er zu den Kosten nicht herangezogen werden. Nicht selten wird er sich freiwillig dazu bereitfinden; bei Staats-, Kommunalbesitz usw. dürfte dies die Regel sein. Im übrigen werden, wo die Naturschutzbehörden nicht über die Mittel verfügen, die Stellen sich darum bemühen müssen. — Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß praktische Schutzmaßnahmen im Gelände mit gebotener Vorsicht vorzunehmen sind. Warnungstafeln, Anschläge u. dgl. dürfen nach Örtlichkeit und Ausführung nicht störend wirken (vgl. § 19 Abs. 2 d. Ges.)

und noch weniger durch ihre unmittelbare Nachbarschaft die geschützten Arten gefährden. Z. B. gehört eine Tafel, die auf den Schutz des Habmichlieb, Primula minima, hinweist, nicht in die Nähe des Standortes, sondern in größere Entfernung an die Hauptwege. — Weiter kommen etwaige Eingriffe in den Holzbestand oder sonstige Rücksichten bei der Bewirtschaftung des Bodens in Frage, wie örtliches Vermeiden von Kunstdünger, Entwässerung u. dgl.

[5]) Hier ist z. B. an Eigentümer des Grundes, auf dem geschützte Pflanzen wachsen, gedacht. Der Schutz einer Pflanzenart erstreckt sich daher grundsätzlich auch auf die künstlich gezüchteten Pflanzen. Jedoch werden in manchen Fällen Ausnahmen hierfür durch die Anordnung selbst zuzulassen sein.

[6]) Da die Anordnungen gegenüber jedermann gelten sollen, so ist zunächst für ausreichende Bekanntgabe der Anordnungen zu sorgen. Darüber hinaus erwächst vor allem den Stellen für Naturschutz die Aufgabe wirksamer Aufklärung in der Öffentlichkeit (Flugblatt, Anschlag in Jugendherbergen, Gaststätten, Presse, Rundfunk, Vorträge usw.). Nach wie vor kommt auch der Schule ein wesentlicher Anteil an der Aufklärung über diese Naturschutzmaßnahmen zu (Lehrmittel, Lehr- und Lesebücher, biologischer Unterricht usw.). Nur auf solche Weise kann eine allgemeine Beachtung der Schutzbestimmungen erreicht werden.

[7]) Hier wäre z. B. an Katzen, Eichelhäher, Krähen zu denken.

Vierter Abschnitt.

Naturdenkmale und Naturschutzgebiete.

§ 12. Listenführung.

(1) Bei der unteren Naturschutzbehörde wird eine amtliche Liste der Naturdenkmale (Naturdenkmalbuch) geführt[1]). Durch Eintragung in die Liste erhalten die darin bezeichneten Gegenstände und Bodenteile den Schutz dieses Gesetzes[2]).

(2) Bei der obersten Naturschutzbehörde wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 18, eine amtliche

Liste der Naturschutzgebiete (Reichsnaturschutzbuch) geführt[3]). Durch Eintragung in die Liste erhalten die darin bezeichneten, auf beigefügten Karten umgrenzten Flächen[4]) den Schutz dieses Gesetzes.

Durchf.-Verordn. § 6.

(1) Das „Naturdenkmalbuch" ist nach dem von der obersten Naturschutzbehörde vorgeschriebenen Muster einzurichten[5]).

(2) Für die Eintragung eines Naturdenkmals ist lediglich seine Bedeutung nach § 3 des Gesetzes maßgebend[6]). Bereits geschützte Naturdenkmale sind ohne weiteres Verfahren in das Naturdenkmalbuch einzutragen, soweit sie den Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes entsprechen. Ist dies nach dem Gutachten der zuständigen Naturschutzstelle nicht der Fall, der Naturkörper aber im Sinne des § 5 des Gesetzes erhaltenswert, so ist sein Schutz nach § 19 des Gesetzes zu bewirken[7]). Vor Inkrafttreten des Reichsnaturschutzgesetzes getroffene Anordnungen sind erst dann aufzuheben, wenn die hierdurch unter Schutz gestellten Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteile nach § 12 oder § 19 des Gesetzes weiter gesichert sind[8]).

(3) Das „Reichsnaturschutzbuch" wird für jede höhere Naturschutzbehörde gesondert geführt[9]) und enthält neben dem Verzeichnis aller Naturschutzgebiete die für sie erlassenen Verordnungen und die zugehörigen Karten. Bestehende Naturschutzgebiete werden ohne weiteres Verfahren[10]) in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen; das gleiche gilt für die durch Verwaltungsanordnung eingerichteten Schutzgebiete[11]).

(4) Naturdenkmale und Naturschutzgebiete im Eigentum der öffentlichen Hand sind ebenfalls in das Naturdenkmalbuch oder in das Reichsnaturschutzbuch einzutragen[12]).

Erläuterungen:

[1]) Für die Naturdenkmale nimmt das Gesetz im wesentlichen eine örtlich-heimatliche Bedeutung an (vgl. Erl. zu § 4 d. Ges., Anm. 1) und macht daher ihre Erhaltung zur Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden. Ein anderer Weg wäre überdies praktisch meist unmöglich.

Einrichtung und Führung des Naturdenkmalbuchs („Naturdenkmalbuch des Kreises A, des Bezirksamts B, in Sachsen: der Kreishauptmannschaft C" — usw.) ist Sache der Behörde, nicht der Stelle.

Ein Doppel des Naturdenkmalbuches wird bei der zunächst beteiligten sowie der höheren Naturschutzstelle geführt. Auch für die besonderen Stellen ist dies zweckmäßig.

²) § 16 Abs. 1 d. Ges. Die Eintragung hat konstitutive Wirkung, d. h. mit der Eintragung in das Naturdenkmalbuch tritt für das Naturdenkmal der Schutz des Gesetzes ein. Es macht sich mithin jeder strafbar, der ein eingetragenes Naturdenkmal beschädigt oder zerstört. Die Eintragung ist daher rechtzeitig bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist jedoch nur erforderlich, wenn ein Naturdenkmal neu in das Naturdenkmalbuch eingetragen wird, dagegen nicht bei der Eintragung der bereits früher als Naturdenkmal geschützten Gegenstände, da ihre Eintragung nicht eine neue Unterschutzstellung herbeiführt, sondern lediglich eine Fortsetzung des bereits bestehenden Schutzes bedeutet. Gleiches gilt für die Eintragung von Naturschutzgebieten in das Reichsnaturschutzbuch gemäß § 12 Abs. 2 d. Ges.

³) Über die Bedeutung der Naturschutzgebiete, praktische Abgrenzung gegenüber gewissen Naturdenkmalen, Mindestgröße usw. vgl. Erl. zu § 3, Anm. 3, und § 4 d. Ges. Anm. 1.

⁴) Maßgebend für die Begrenzung eines Naturschutzgebietes ist demnach deren kartenmäßige Darstellung; in erster Linie sind Katasterkarten zugrunde zu legen. Vgl. Erl. zu § 4 d. Ges., Anm. 2.

⁵) Muster s. S. 94.

⁶) Vor Erlaß des Gesetzes spielten in Preußen und anderen Ländern auch andere Gesichtspunkte bei der Unterschutzstellung eines Naturdenkmals eine Rolle. So veranlaßte das Fehlen von Schutzmöglichkeiten für „sonstige" Landschaftsbestandteile (§ 5 d. Ges.) vielfach, daß Naturkörper auf die Schutzlisten gesetzt wurden, die kaum oder keineswegs noch als Naturdenkmale gelten konnten. Demgegenüber stellten sich dann beispielsweise die zuständigen preußischen Minister auf den Standpunkt, daß „Verordnungen nur zum Schutze von besonders bemerkenswerten Naturdenkmalen und nur bei Gefahr für ihren Bestand erlassen werden" sollten (RdErl. vom 16. August 1929 — U IV 7084). Hier sucht das Gesetz möglichst klare Verhältnisse zu schaffen. Als Naturdenkmale dürfen künftig nur solche Naturgebilde geschützt werden, die dieses Werturteil nach Maßgabe des § 3 d. Ges. voll und ganz verdienen.

⁷) Für die Beurteilung, ob ein Naturdenkmal im Sinne des § 3 d. Ges. vorliegt, ist die untere Naturschutzstelle

zuständig. Es wird Sache der höheren, vor allem auch der besonderen Naturschutzstellen sein, durch geeignete Schulung der Beauftragten bei den unteren Naturschutzbehörden dafür zu sorgen, daß Willkür, soweit irgend möglich, vermieden wird. Die Mitwirkung des Beauftragten bei der höheren Naturschutzbehörde ist durch § 13 Abs. 1 Satz 2 d. Ges. gegeben. Darüber hinaus ist es aber für die untere Naturschutzstelle unter allen Umständen erwünscht, sich dieser Mitwirkung schon vorher, bei Aufstellung der Vorschlagsliste, zu versichern.

[8]) Enthält z. B. eine im Jahre 1932 auf Grund des § 30 Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes durch den Landrat erlassene Verordnung eine Schutzliste von 25 Bäumen, Baumgruppen usw., so sollte sie erst dann aufgehoben werden, wenn die einzelnen Nummern entweder im Naturdenkmalbuche des Kreises Aufnahme oder nach § 19 d. Ges., § 13 DVO. erneut Sicherung gefunden haben.

[9]) Eine Rangordnung der Naturschutzgebiete, die etwa in ihrer Reihenfolge zum Ausdruck käme, ist hierdurch schon ausgeschlossen. Die höhere (wie auch gegebenenfalls die besondere) Naturschutzstelle wird für ihr Gebiet ein dem Reichsnaturschutzbuch entsprechendes Verzeichnis der Schutzgebiete samt zugehörigen Verordnungen und Karten führen müssen.

[10]) Ohne weiteres Verfahren, d. h. ohne Erlaß einer neuen Verordnung nach dem amtlichen Muster der Anlage 3 (s. S. 99), werden solche bestehenden Naturschutzgebiete eingetragen, die durch besondere Verordnung (so in Preußen auf Grund des § 30 FFPG.) zu solchen erklärt wurden.

[11]) Das heißt, es bedarf keiner weiteren Prüfung, ob die Eintragung in das Reichsnaturschutzbuch geschehen soll oder nicht. Wo aber in solchen Fällen seinerzeit keine besonderen Bestimmungen durch Verordnung erlassen und bekanntgegeben wurden, muß dies nach § 7 Abs. 5 DVO. nachgeholt werden.

[12]) Bei der öffentlichen Hand, z. B. bei den Staatsforstverwaltungen der Länder, bestand in den früheren Jahren eine Abneigung gegen die rechtliche Unterschutzstellung von Naturdenkmalen und Schutzgebieten, um eine Bindung für spätere Zeit zu vermeiden; infolgedessen wurde der Schutz mitunter abgelehnt, in vielen Fällen durch Ver-

waltungsanordnung bewirkt. § 6 Abs. 4 DVO. schreibt nunmehr ausdrücklich die gleichmäßige Behandlung aller Naturdenkmale und -schutzgebiete vor.

§ 13. Eintragung.

(1) Die Eintragung eines Naturdenkmals, gegebenenfalls samt der zu seiner Sicherung notwendigen Umgebung, in das Naturdenkmalbuch verfügt die untere Naturschutzbehörde[1]) auf Vorschlag oder nach Anhörung der zuständigen Naturschutzstelle[2]). Die Verfügung bedarf der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde[3]).

(2) Die Eintragung eines Naturschutzgebietes in das Reichsnaturschutzbuch verfügt die oberste Naturschutzbehörde auf Vorschlag oder nach Anhörung der Reichsstelle für Naturschutz[4]).

Durchf.-Verordn. § 7.

(1) Vor der Neueintragung von Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten sind auch die fachlich beteiligten amtlichen Stellen[5]) zu hören und die von der Eintragung Betroffenen zu benachrichtigen[6]); diesen werden gleichzeitig die zur einstweiligen Sicherstellung erforderlichen Auflagen nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes bekanntgegeben. Die Beschwerde ist zulässig. Die Durchführung der Auflagen kann polizeilich erzwungen werden.

(2) Die Neueintragung von Naturdenkmalen ist durch Verordnung der unteren Naturschutzbehörde bekanntzugeben[7]).

(3) Ist für die Eintragung eines Naturdenkmals die Zuständigkeit von mehr als einer unteren Naturschutzbehörde gegeben, so bestimmt die höhere, welche untere Naturschutzbehörde die Eintragung vorzunehmen hat und für welchen örtlichen Geltungsbereich sie bekanntzugeben ist.

(4) Die Zustimmung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gilt als erteilt, wenn die höhere Naturschutzbehörde gegen die Eintragung nicht innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Anzeige Einspruch erhebt[8]).

(5) Die Neueintragung eines Naturschutzgebiets in das Reichsnaturschutzbuch ist mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde durch eine Verordnung, welche die nach § 15 des Gesetzes zu erlassenden besonderen Bestimmungen enthält, von der höheren Naturschutzbehörde bekanntzugeben[9]). Durch

Pachtvertrag für längere Dauer gesicherte Schutzgebiete können in das Reichsnaturschutzbuch befristet eingetragen werden[10]).

(6) Erstreckt sich ein in das Reichsnaturschutzbuch einzutragendes Naturschutzgebiet über den Bereich mehrerer höherer Naturschutzbehörden, so bestimmt die oberste Naturschutzbehörde, wer die besonderen Schutzbestimmungen zu erlassen hat und für welchen örtlichen Geltungsbereich sie bekanntzugeben sind.

Erläuterungen:

[1]) Aus der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde für Führung des Naturdenkmalbuches (§ 12 Abs. 1 d. Ges.) folgt deren Zuständigkeit für die Verfügung des Eintrags. Das Gebiet — Kreis, Bezirk — dieser Behörde stellt meist eine räumliche Einheit, einen geschichtlich gewordenen, vor allem auch von der Bevölkerung als zusammengehörig empfundenen Heimatraum dar, wie dies u. a. Heimatmuseen, Heimatkunden, Kreiskalender bezeugen. Die Bewohner eines solchen Raumes, das „Heimatvolk" i. e. S., geht die Erhaltung und Pflege ihrer Naturdenkmale am allermeisten an, darum muß ihrer Naturschutzbehörde die Hauptverantwortung dafür zufallen.

[2]) Im allgemeinen wird die untere Naturschutzstelle auf Grund ihrer Aufnahmetätigkeit nach § 8 Abs. 1a und b d. Ges. die Naturdenkmale zur Eintragung vorschlagen. Doch hat natürlich jedermann, jede Vereinigung usw., nicht zuletzt auch der Eigentümer, das Recht des Vorschlags; in diesem Falle muß die Naturschutzbehörde ihre Naturschutzstelle gutachtlich hören. Das Gutachten hat besonders die Frage zu klären, ob das betreffende Naturgebilde als Denkmal gelten muß oder nicht (vgl. Erl. zu § 3 d. Ges., Anm. 1, und im übrigen zu § 12, Anm. 7).

[3]) Die Überprüfung durch die höhere Naturschutzbehörde bezweckt, die Einheitlichkeit der Naturschutzmaßnahmen im größeren Gebiete der jeweiligen höheren Naturschutzbehörde zu sichern. Hierbei ist die Mitwirkung der höheren Naturschutzstelle unerläßlich. Wie diese die Aufnahme von Naturdenkmalen beanstanden kann, ist sie auch befugt, ihrerseits Ergänzungen der Liste (deren Eintragung dann durch Nachtragsverordnung geschehen sollte) vorzuschlagen. Der vorzulegende Entwurf ist nach dem Muster des Naturdenkmalbuches auszuführen (DVO., Anlage 1), dessen

vorgeschriebene Angaben als Unterlagen für die Beurteilung im allgemeinen ausreichen dürften.

[4]) Das Gesetz sieht an erster Stelle vor, daß die Reichsstelle das betreffende Gebiet für die Eintragung in das Reichsnaturschutzbuch in Vorschlag bringt. Geht dieser von ihr aus, so wird sie die für das Gebiet zuständigen Naturschutzstellen bei der Beschaffung der Unterlagen (örtliche Feststellungen über Natur- und Besitzverhältnisse, Grenzführung, gegebenenfalls Verhandlungen mit den Eigentümern usw.) beteiligen. Geht der Vorschlag von einer anderen Naturschutzstelle aus, so wird diese ihn über die zwischengeschalteten Stellen an die Reichsstelle leiten, die dann nach Prüfung, Vervollständigung der Unterlagen, Herstellung eines Entwurfes für die besonderen Schutzbestimmungen (§ 15 Abs. 1 d. Ges.) usw. der obersten Naturschutzbehörde einen entsprechenden Antrag vorlegt. Dieses Verfahren dürfte als Regel gelten. — Es bleibt aber der höheren Naturschutzbehörde unbenommen, einen von ihrer Stelle bearbeiteten Vorschlag unmittelbar der obersten Naturschutzbehörde vorzulegen, wie denn auch von dritter Seite, etwa von der Forstverwaltung, Vorschläge gemacht werden können; in diesen Fällen muß die oberste Naturschutzbehörde die Reichsstelle anhören.

[5]) Fachlich beteiligt können gegebenenfalls sein: Behörden für Wasserbau und Bodenkultur, für Siedlung und Auseinandersetzung (Flurbereinigung, Umlegung usw.), Forst- und Jagdbehörden u. a. m. Bei der Sicherung von Naturdenkmalen wird es daher am einfachsten sein, die Liste vor der Vorlage an die höhere Naturschutzbehörde (nach § 13 Abs. 1 Satz 2 d. Ges.) den in Frage kommenden amtlichen Fachstellen mitzuteilen. Nicht zu diesen gehören z. B. die Vertretungen etwa des Reichsnährstandes (Kreisbauernführer usw.), da der von der Eintragung betroffene Grundbesitzer, dem nach § 7 Abs. 1 Satz 2 DVO. das Beschwerderecht zusteht, die gegebenenfalls in Frage kommenden landwirtschaftlichen Interessen selbst zu wahren in der Lage ist. Freilich bleibt es dem Grundbesitzer unbenommen, sich zwecks Unterstützung bei einem Einspruch oder einer Beschwerde an die Bauernschaft zu wenden.

[6]) Vor der Eintragung sind auch die hiervon Betroffenen zu benachrichtigen. Um jedoch zu verhindern, daß sie noch in letzter Stunde die Unterschutzstellung durch Maßnahmen irgendwelcher Art unmöglich machen, können

die Naturschutzbehörden gleichzeitig Anordnungen zur einstweiligen Sicherstellung der zu erhaltenden Naturkörper gemäß § 17 Abs. 3 d. Ges. treffen.

[7]) Nach Anlage 2, Muster a und b (s. S. 96 ff) im Amtsblatt der unteren Naturschutzbehörde.

[8]) Die Anzeige gilt mit dem Eingangstag des Entwurfes bei der höheren Naturschutzbehörde als erfolgt. Die Frist von zwei Wochen wurde so kurz bemessen, um eine unnötige Verzögerung der Eintragung zu vermeiden. Die höhere Naturschutzbehörde wird daher unverzüglich in die Prüfung einzutreten haben; sie wird ihrer hierbei zu beteiligenden Naturschutzstelle (bei staatsforsteigenen Naturdenkmalen auch der höheren Forstbehörde) eine entsprechende Frist geben müssen. Voraussetzung für die schnelle Erledigung ist die Vollständigkeit des nach dem Muster des Naturdenkmalbuches aufzustellenden Entwurfes (vgl. Anm. 3), in dem die Angaben darüber nicht fehlen dürfen, daß den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1 DVO. entsprochen wurde. — Die Eintragung von Naturdenkmalen, gegen die Beschwerden vorliegen, muß zurückgestellt werden, bis darüber endgültig entschieden ist. Gegebenenfalls erfolgt ihre Sicherung durch Nachtragsverordnung gemäß Anlage 2, Muster b (s. S. 98).

[9]) Anlage 3 zur DVO. gibt das Muster (s. S. 99) einer solchen, im Amtsblatte der höheren Naturschutzbehörde zu veröffentlichenden Bekanntmachung. Zu beachten ist dabei besonders der Zusatz (Fußnote): Während bei vielen Naturschutzgebieten die Ausübung der Jagd unbehindert bleiben kann, wird diese in bestimmten anderen Fällen einer Einschränkung unterworfen oder untersagt. Beispiele hierfür sind etwa Gebiete, die vornehmlich dem Schutze der Wasser- und Sumpfvogelwelt dienen sollen. Die oberste Naturschutzbehörde bedarf dann zur Eintragung der jagdlichen Beschränkungen oder Verbote der Zustimmung des Reichsjägermeisters; die Verordnung der höheren Naturschutzbehörde aus § 15 Abs. 1 Satz 2 d. Ges. bedarf der Zustimmung beider.

[10]) Der Ausdruck „für längere Dauer" besagt, daß der Pachtvertrag noch für eine Reihe von Jahren in Kraft bleibt, da bei bald ablaufenden oder kurzfristigen Verträgen im allgemeinen nicht damit zu rechnen ist, daß die oberste Naturschutzbehörde dem Antrag auf Eintragung Folge geben wird. Es kann ferner kein Zweifel darüber bestehen,

daß ein eingetragenes Pachtschutzgebiet mit Ablauf der Fristzeit im Reichsnaturschutzbuch gelöscht werden muß, sofern der Pachtvertrag nicht rechtzeitig verlängert wurde oder eine andere rechtlich bindende Sicherung erfolgte (Ankauf, Verpflichtung des Eigentümers oder Durchführung des Verfahrens entsprechend Abschnitt IV d. Ges. u. a. m.).

§ 14. Löschung.

(1) Die Löschung der Eintragung eines Naturdenkmals kann auf Antrag[1]) oder von Amts wegen durch die für die Eintragung zuständige Behörde[2]) nach Anhörung der Naturschutzstelle[3]) erfolgen. Sofern diese gegen die Löschung Einspruch erhebt, entscheidet die höhere Naturschutzbehörde[4]) nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle[5]).

(2) Die Eintragung eines Naturschutzgebietes kann auf Antrag oder von Amts wegen von der obersten Naturschutzbehörde nach Anhörung der Reichsstelle für Naturschutz gelöscht werden[6]).

Durchf.-Verordn. § 8.

(1) Die Löschung eines Naturdenkmals wird bei seinem natürlichen Abgang vorgenommen[7]). Sie kann erfolgen, wenn seine Bedeutung nach § 3 des Gesetzes durch Veränderung seiner Beschaffenheit wesentlich herabgesetzt ist[8]), wenn sein Zustand die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet[9]) oder wenn infolge sonstiger wesentlicher Änderung der obwaltenden Verhältnisse[10]) seine Erhaltung nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Die Löschung ist öffentlich bekanntzugeben[11]).

(2) Gegen die Ablehnung des Löschungsantrags ist die Beschwerde zulässig[12]).

(3) Die Löschung eines Naturschutzgebiets ist in gleicher Weise bekanntzugeben wie seine Eintragung[13]).

Erläuterungen:

[1]) Als Antragsteller kommen Eigentümer, Ortspolizeibehörde, Landeskulturbehörden, Boden- und Wasserverbände u. a. m. in Betracht.

[2]) Das heißt durch die untere Naturschutzbehörde ohne besonderen Antrag.

[3]) Erst **nach** Anhörung der unteren Naturschutzstelle darf die Löschung vorgenommen werden.

[4]) Der etwaige Antrag oder die „von Amts wegen" zu erlassende Löschungsanordnung ist, zusammen mit dem begründeten Einspruch der unteren Naturschutzstelle, der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen. In Berlin wird im Sinne des § 17 Abs. 5 DVO. die oberste Naturschutzbehörde für die Entscheidung als zuständig gelten müssen.

[5]) Die Entscheidung darf also erst **nach** Anhörung der höheren Naturschutzstelle durch die höhere Naturschutzbehörde gefällt werden.

[6]) Für die Löschung der Eintragung eines Naturschutzgebietes im Reichsnaturschutzbuch gelten sinngemäß die Anm. 1—3. Zuständig ist die oberste Naturschutzbehörde; diese muß vor der Löschung die Reichsstelle anhören. Die Entscheidung ist endgültig.

[7]) „Natürlicher Abgang" kommt nicht allein bei organischen Naturdenkmalen, z. B. beim Tode eines Baumes, Austrocknen eines Moores, sondern auch bei anorganischen, z. B. bei dauerndem Versiegen einer Quelle oder eines Wasserlaufes, in Frage.

[8]) So kann z. B. der von der Kultur freigelassene Rest eines Moores durch Wasserentziehung sich biologisch derart verändern, daß er keinerlei wissenschaftliche Bedeutung mehr besitzt; ein Baum kann aus gleichem Grunde zu kümmern beginnen, so daß sein Abgang nur noch eine Frage der Zeit ist; ein erdgeschichtlicher Aufschluß kann in einem solchen Maße verfallen, daß ihm kein unterrichtlicher Wert mehr zukommt.

[9]) Der Erhaltungszustand eines Baumes kann so schlecht werden, daß sein Verfall mit künstlichen Mitteln nicht aufzuhalten ist; sein Verbleiben an einem Wege, auf der Dorfaue, in einem Garten, neben einem Gebäude würde dann eine ständige Gefährdung von Personen oder Sachen bedingen. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen ältere Pappeln, die oftmals astfaul sind, ohne daß dies äußerlich in Erscheinung tritt. In diesem Falle kann erst der Abbruch eines starken Astes den Zustand des Baumes und die Notwendigkeit seiner Beseitigung offenbaren. Die begutachtende Naturschutzstelle (vgl. Anm. 3) sollte bei ihrer Untersuchung besondere Sachkenner, wie Baumwarte, Gärtner und Forstleute, beteiligen.

[10]) Eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse, die eine Löschung rechtfertigen kann, wird auch in der veränderten Gestaltung der Wirtschaftslage des durch die Schutzmaßnahmen Betroffenen liegen können. Es ist z. B. wohl möglich, daß einem Grundbesitzer eine auch weitgehende Beschränkung in der Benutzung und Verwertung eines Besitzteiles zugemutet werden kann, solange seine wirtschaftlichen Verhältnisse günstig sind. Ändern sich diese jedoch wesentlich zu seinen Ungunsten, so wird sich eine Erleichterung oder gar Aufhebung der beschränkenden Maßnahmen nicht immer vermeiden lassen. Allerdings bedarf es dabei einer sorgfältigen Prüfung, damit nicht die Wirtschaftslage als Vorwand benutzt wird. Die Angabe etwa, man brauche Geld für ein Geschäft oder für eine Verbesserung im Betriebe, kann kaum als ausreichende Begründung angesehen werden.

[11]) Die Bekanntmachung im Amtsblatt der unteren Naturschutzbehörde erfolgt nach dem in der Anlage 2 zur DVO. gegebenen Muster c (s. S. 98).

[12]) Die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Löschungsantrags ist nach § 17 Abs. 8 und 9 DVO. binnen zwei Wochen an die zuständige untere Naturschutzbehörde zu richten, die ihren Bescheid, zusammen mit dem Gutachten der unteren Naturschutzstelle, der höheren Naturschutzbehörde zur Entscheidung vorlegt. Für dringende Fälle gestattet der genannte Abs. 8 die unmittelbare Beschwerde an die höhere Naturschutzbehörde. — Gegen die Ablehnung der Beschwerde ist die weitere Beschwerde an die oberste Naturschutzbehörde nach § 17 Abs. 9 DVO. nur möglich, wenn die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruhte. Im übrigen gelten auch hier die Vorschriften des Abs. 8.

[13]) Das heißt durch die höhere Naturschutzbehörde, die nach § 7 Abs. 5 DVO. die Eintragung des Naturschutzgebietes bekanntgegeben hatte, in deren Amtsblatt.

§ 15. Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.

(1) Besondere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für eingetragene Naturdenkmale [1]) werden durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde [2]) geregelt. Für Naturschutzgebiete gelten in jedem Einzelfalle besondere Bestimmungen [3]), die von der obersten

Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung von der höheren Naturschutzbehörde[4]) erlassen werden.

(²) Die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für eingetragene Naturdenkmale und Naturschutzgebiete muß der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, nach den Anordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde dulden. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt nötigenfalls durch polizeilichen Zwang. Dem Eigentümer oder sonst Betroffenen bleibt es unbenommen, die erforderlichen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen auf eigene Kosten selbst auszuführen[5]).

(³) Bestehen oder entstehen gegen Dritte Ansprüche aus dem Eigentum, dem Besitz oder der Nutzung des Naturdenkmals, so können diese Ansprüche von der zuständigen Naturschutzbehörde verfolgt werden, wenn der Berechtigte hierzu nicht bereit ist oder die Geltendmachung ungebührlich verzögert. Der Berechtigte ist nicht befugt, über diese Ansprüche ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde zu verfügen[6]).

Durchf.-Verordn. § 9.

(1) Die Naturschutzbehörden haben für sachgemäße Durchführung ihrer Anordnungen und ordnungsmäßige Erhaltung der Naturdenkmale und Naturschutzgebiete zu sorgen[7]). Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der Naturschutzbehörde die an geschützten Naturdenkmalen oder in Schutzgebieten eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden[8]).

(2) Der Schutz der Umgebung eines Naturdenkmals (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes) hat sich auf das Verbot von Veränderungen zu beschränken, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu schädigen[9]) oder sein Aussehen zu beeinträchtigen[10]). Hierunter fallen z. B. das Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen[11]). Wird das Umgebungsgelände genutzt, so können für dieses wirtschaftlich tragbare Beschränkungen, wie das Stehenlassen einiger Bäume[12]) oder das Verbot des Aufforstens[13]), auferlegt werden.

(3) Bei Anordnung neuer oder Änderung bestehender Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen ist § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung anzuwenden[14]).

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eingetragener Naturdenkmale und Naturschutzgebiete dürfen Eintrittsgelder nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde und in der von ihr zugelassenen Höhe erheben[15]).

(5) Gegen Einzelanordnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist die Beschwerde zulässig. Die Durchführung der Maßnahmen kann polizeilich erzwungen werden.

Erläuterungen:

[1]) Als solche kommen z. B. in Frage: Kenntlichmachen als geschütztes Naturdenkmal (Schild an Baum oder Felsen, Tafel vor Aufschlüssen usw.); Verbotstafel („Betreten des Hanges, Moores usw. verboten"); Besteinen eines seltenen Baumes, um ihn vor versehentlichem Abschlagen zu bewahren; Ausfüllen hohler Stämme, Anbringen von Reifen oder Stützen, Entfernen trockener Äste; Einzäunung; Anordnung an den Eigentümer, Eingriffe in den Bestand des Naturdenkmals zu unterlassen; Auflagen für die mitgeschützte Umgebung (vgl. Anm. 9—13).

[2]) Nach § 17 Abs. 2 DVO. sind die Betroffenen vor Erlaß der Anordnungen zu hören; im übrigen erfolgt die Anordnung der Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen durch Einzelverfügung oder durch Verordnung. Beschwerden der Betroffenen, die sich gegen besondere Schutzmaßnahmen, nicht aber gegen die Eintragung des Naturdenkmals als solche richten, haben keinen Einfluß auf den Gang des Eintragungsverfahrens nach § 13 Abs. 1 Satz 1 d. Ges.

Im allgemeinen wird die Anordnung zugleich mit der Bekanntgabe der Eintragung des Naturdenkmals in das Naturdenkmalbuch bzw. des Naturschutzgebietes in das Reichsnaturschutzbuch erlassen werden, doch können auch nach erfolgter Bekanntgabe der Eintragung neuerdings notwendig werdende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen angeordnet werden.

[3]) Vgl. §§ 3 und 4 der Anlage 3 DVO.

[4]) Das letztere wird die Regel sein (vgl. § 7 Abs. 5 DVO.). Eine Ausnahme: Reichsnaturschutzgebiete.

[5]) Der § 15 d. Ges. geht von dem Grundsatz aus, daß der Eigentümer oder sonst Berechtigte zur Vornahme von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen berechtigt, aber nicht

verpflichtet ist. Wohl aber ist er zur Duldung der notwendigen Maßnahmen verpflichtet. Widersetzt er sich der Durchführung solcher Maßnahmen, so kann er durch polizeilichen Zwang hierzu veranlaßt werden. Welche Zwangsmittel hierbei angewendet werden können, richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen; in Preußen gelten die §§ 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931.

Nimmt er die Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen selbst vor, so hat er die Kosten zu tragen, dagegen werden die Kosten der von der Naturschutzbehörde als notwendig erkannten und von ihr durchgeführten Maßnahmen auch von ihr zu tragen sein. Die Maßnahmen, die im Rahmen der üblichen Nutzung und Pflege des geschützten Gegenstandes liegen, wird der Eigentümer stets selbst und auf eigene Kosten vorzunehmen haben, da diese in seinem eigenen Interesse liegen und es nicht Aufgabe der Naturschutzbehörde sein kann, ihn von der Erfüllung der Aufgaben, die jedem Eigentümer erwachsen, zu befreien. Die Naturschutzbehörde bestimmt nur über die *besonderen* Maßnahmen, die wegen des von ihr verfolgten Interesses erforderlich sind. Die Naturschutzbehörde hat darüber zu wachen, daß die vom Eigentümer selbst durchgeführten Maßnahmen den Anforderungen der Naturdenkmalpflege entsprechen.

Welche Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen notwendig sind, bestimmt die Naturschutzbehörde. Es werden nur solche Maßnahmen zu treffen sein, durch die der Eigentümer usw. nicht ohne zwingenden Grund und über Gebühr in den aus dem Eigentum entspringenden Rechten beschränkt wird. Um unangemessene Anordnungen zu vermeiden, ist gegen Einzelanordnungen das Recht der Beschwerde gegeben, während ein solches gegen die durch Verordnung bestimmten Maßnahmen natürlich nicht besteht.

[6]) Abs. 3 d. Ges. spricht insofern eine Beschränkung des Eigentümers aus, als er Ansprüche gegen Dritte, die ihm aus dem Eigentum, dem Besitz oder der Nutzung eines Naturdenkmals zustehen, nicht ohne weiteres aufgeben darf. Er bedarf hier zu der Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine ohne diese Genehmigung erfolgte Verfügung ist nach § 182 BGB. unwirksam. Unterläßt es der Eigentümer, seine Ansprüche geltend zu machen, oder ist er säumig, so kann die zuständige Naturschutzbehörde die Ansprüche geltend machen. Werden von dritter Seite gegen den Eigentümer Ansprüche erhoben, bei deren Erfüllung

eine Gefährdung oder Veränderung des Naturdenkmals eintreten würde, so können diese Ansprüche ebenfalls von der zuständigen Naturschutzbehörde abgewehrt werden.

Ansprüche gegen Dritte können z. B. da in Frage kommen, wo außerhalb entstandene Einwirkungen, wie etwa Rauchschäden, Wasserentzug, Zuleitung von Abwässern in geschützte Wasserläufe den Fortbestand eines Naturdenkmals oder Naturschutzgebietes gefährden oder den Wert (§§ 3 und 4 d. Ges.) herabsetzen.

[7]) Voraussetzung hierfür ist in erster Linie eine gewissenhafte Beaufsichtigung der eingetragenen Naturdenkmale und Naturschutzgebiete. § 17 Abs. 1 d. Ges. ordnet an, daß den Naturschutzbehörden und -stellen sowie den von diesen beauftragten Personen der Zutritt zu den betreffenden Grundstücken zu gestatten ist. Die Beaufsichtigung hat sich nicht allein auf den Zustand der Naturdenkmale und -schutzgebiete zu erstrecken, sondern im besonderen auch darauf, ob die ergangenen Anordnungen durchgeführt und beachtet werden.

[8]) Zur Mitwirkung, zwar nicht bei der Durchführung, jedoch zum Ermöglichen der Durchführung der Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen, ist der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte insofern verpflichtet, als er die an geschützten Naturdenkmalen oder in Schutzgebieten eintretenden Schäden oder Mängel der Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden hat. Tut er dies nicht, macht er sich nach § 15 DVO. strafbar, auch ist er für etwaige Schädigungen anderer, die infolge der unterlassenen Meldung nicht verhindert werden konnten, ersatzpflichtig.

[9]) So kann z. B. in Frage kommen, für die nächste Umgebung eines Einzelfelsens, einer Felswand, eines Aufschlusses die Anlage oder Weiterführung eines Steinbruchs oder die Fortnahme loser Blöcke oder in der Nachbarschaft eines großen Findlingsblockes jede Bodenentnahme zu untersagen.

[10]) Verbot, die Strauch- (Heidekraut, Besenginster, Bergkiefer usw.) oder Krautflora der näheren Umgebung eines geschützten Naturdenkmals zu beseitigen u. dgl.

[11]) Beispiele solcher Beeinträchtigung in W. Schoenichens Schrift „Der Umgang mit Mutter Grün", 2. Aufl. Berlin 1935, Bermühler-Verlag. Auch jagdliche Hochsitze werden in der Umgebung eines Naturdenkmals als Beeinträchtigung gelten müssen.

[12]) Etwa an einem kleinen Waldsee oder neben einem Felsblock oder als Windschutz eines Baumdenkmals oder zur Wahrung des landschaftlichen Eindrucks usw. „Man kann nicht die Tier- und Pflanzenwelt eines stillen, beschatteten Waldteiches schützen und gleichzeitig das Holz schlagen, das dem Orte Schatten und Rahmen gibt. Man kann nicht den Standort einer aussterbenden sonnenfrohen Blume schützen, wenn man ihn dicht mit Schattenbäumen umwachsen läßt, die ihm Sonne und Licht allmählich ganz entziehen" (O. Feucht, Naturschutz und Forstwirtschaft).

[13]) Aufforstung der unmittelbaren Umgebung eines Naturdenkmals, z. B. eines bisher in offenem Tale fließenden Baches oder einer weniger hohen Felsgruppe oder eines freistehenden Baumes, könnte dieses seiner landschaftlichen Wirkung berauben und schließlich so gut wie verschwinden lassen.

[14]) Die Vorschrift soll dafür sorgen, daß bei Anordnung neuer oder Änderung bestehender Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen die bei der Neueintragung der Naturdenkmale sichergestellte Beteiligung der amtlichen Fachstellen nicht vergessen wird.

[15]) Eintrittsgelder werden z. B. für Besichtigung von Tropfstein- und anderen Höhlen, von manchen Wasserfällen, einigen Vogelschutzgebieten, für den Besuch von Felslandschaften und Aussichtspunkten erhoben. Das Nehmen von Eintrittsgeldern ist an die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde geknüpft, um zu verhindern, daß durch unangemessen hohe Eintrittsgelder der Besuch der geschützten Stellen den Volksgenossen erschwert wird. Das Verbot der Erhebung von Eintrittsgeldern kommt auch dann in Frage, wenn der Berechtigte keine entsprechende Gegenleistung aufzuweisen hat. Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung ist nach § 15 der DVO. strafbar.

§ 16. Verbot von Veränderungen.

(1) Es ist verboten, ein eingetragenes Naturdenkmal ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern[1]). Entsprechendes gilt für seine geschützte Umgebung.

(2) **Es ist verboten, in einem eingetragenen Naturschutzgebiet unbeschadet der dafür im Einzelfall nach § 15 Abs. 1 getroffenen besonderen Bestimmungen und der bisherigen Benutzungsart ohne Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde Veränderungen vorzunehmen**[2]).

Durchf.-Verordn. § 10.

Als verbotene Änderungen im Sinne des § 16 Abs. 1 des Gesetzes gelten nicht Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften an den geschützten Gegenständen, z. B. Quellen, Wasserläufen und Wasserfällen, vorzunehmen sind[3]).

Erläuterungen:

[1]) An einem eingetragenen Naturdenkmal irgendwelche Veränderungen vorzunehmen, ist grundsätzlich verboten. Unter dieses Verbot fällt jedoch nicht die dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten gemäß § 15 Abs. 2 d. Ges. zustehende Befugnis, die zur pfleglichen Behandlung des Naturdenkmals erforderlichen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen selbst vorzunehmen. Hierzu gehört beispielsweise die Entfernung abgestorbener Baumäste, die für die Vorübergehenden eine Gefahr bedeuten. Ist der Eigentümer im Zweifel, ob er zur Vornahme der Maßnahmen selbst berechtigt ist, so ist er — wie zu § 15 d. Ges. näher ausgeführt — zur Anzeige der Mängel an die zuständige Naturschutzbehörde verpflichtet.

[2]) In der für jedes einzelne Naturschutzgebiet zu erlassenden besonderen Verordnung wird vorzusehen sein, welche Eingriffe in den natürlichen Bestand des Gebietes zulässig sind. Alle in der Verordnung nicht ausdrücklich als erlaubt bezeichneten Maßnahmen sind grundsätzlich verboten. Die bisherige Benutzungsart bleibt dem Eigentümer weiterhin erlaubt, sofern sie nicht ausdrücklich verboten ist. Will er zu einer anderen Benutzungsart übergehen, so bedarf er hierzu der Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde.

Siehe hierzu die Strafbestimmung des § 21 Abs. 1 d. Ges.

[3]) Damit ist ausgesprochen, daß das Gesetz die landesgesetzlichen Regeln für die Unterhaltung der Gewässer nicht geändert hat.

§ 17. Untersuchung und einstweilige Sicherstellung.

(¹) Den Naturschutzbehörden und den Naturschutzstellen [1]) sowie ihren Beauftragten [2]) ist der Zutritt zu einem Grundstück zum Zwecke solcher Erhebungen zu gestatten [3]), die der Ermittlung, Erforschung oder der Erhaltung der in § 1 genannten Gegenstände dienen.

(²) Die Duldung des Zutritts ist nötigenfalls durch polizeilichen Zwang herbeizuführen.

(³) Zur einstweiligen Sicherstellung eines Naturdenkmals oder eines Naturschutzgebietes [4]) sind die Naturschutzbehörden berechtigt, den Beginn oder die Weiterführung von Veränderungen oder Beseitigungen zu untersagen und nötigenfalls zu verhindern [5]).

Durchf.-Verordn. § 11.

(1) Die von den Naturschutzstellen[6]) mit Erhebungen betrauten Personen sind verpflichtet, bei Vornahme von Untersuchungen einen mit Lichtbild versehenen Ausweis[7]) bei sich zu tragen, den die höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle befristet[8]) ausstellt. Der Ausweis ist jederzeit widerruflich. Die von der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen bisher ausgegebenen Ausweise bleiben bis zum Ablauf oder Widerruf in Kraft.

(2) Werden bisher unbekannte Naturdenkmale aufgefunden, z. B. größere Findlinge, Höhlen u. a. aufgedeckt, so ist der Fund der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden[9]) und so lange in seinem bisherigen Zustand zu belassen[10]), bis die Naturschutzbehörde Anordnungen nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes getroffen oder den Fund freigegeben[11]) hat.

(3) Gegen die Anordnungen nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes ist die Beschwerde zulässig. Die Durchführung der Maßnahmen kann polizeilich erzwungen werden.

Erläuterungen:

[1]) Hierunter sind die unmittelbaren Angehörigen dieser Behörden und Stellen zu verstehen.

[2]) d. h. den von jenen Behörden oder Stellen Beauftragten. Daß die „Beauftragten für Naturschutz“ (§ 3 Abs. 1 DVO.) hier nicht gemeint sind, folgt aus der vorhergehenden Nennung der Stellen, zu denen diese „Beauf-

tragten" ja gehören. In Frage kommen ständige örtliche Vertrauensleute (Pfleger) der Naturschutzstellen, ferner von ihnen mit Sonderaufgaben und -aufträgen jeweils betraute Forscher, Lichtbildner, technische und andere Mitarbeiter.

[3]) Im allgemeinen und grundsätzlich werden diese Beauftragten, wie aus dem Worte „gestatten" zu folgern ist, vor Betreten des Grundstückes den Eigentümer oder sonst Berechtigten von ihrem Vorhaben schriftlich oder mündlich verständigen. Dies wird fast immer möglich sein, wo es sich um großräumigen, geschlossenen Grundbesitz (Forstamt, Domäne, Rittergut usw.) handelt, bei Kleinbesitz und stärkerer Zersplitterung der Grundstücke kann dagegen die vorherige Verständigung mitunter Schwierigkeiten begegnen, ja sogar im Einzelfall praktisch unmöglich sein. Es darf dem Takte der amtlich mit Erhebungen Beauftragten überlassen bleiben, sich hier zurechtzufinden und Unstimmigkeiten zu vermeiden. Auf der anderen Seite kann der Grundstücksberechtigte aus einem Unterbleiben der vorherigen Verständigung nicht etwa das Recht herleiten, dem Beauftragten den Zutritt zu verweigern.

[4]) Die Bestimmung entspricht der vor allem in früheren Jahren nicht eben seltenen Beobachtung, daß ein der Unterschutzstellung eines ihm gehörenden Naturdenkmals entgegensehender Eigentümer dieses noch schnell beseitigte, um der Beschränkung seines Herrenrechtes zu entgehen oder um einen kleinen wirtschaftlichen Vorteil nicht zu versäumen. § 17 Abs. 3 gibt sämtlichen Naturschutzbehörden nunmehr die Möglichkeit, solchem Eigennutze zuvorzukommen; im allgemeinen wird die Anordnung zur Sicherstellung von Naturdenkmalen durch die untere, von Schutzgebieten durch die höhere Naturschutzbehörde erfolgen. Der Zustimmung der nächsthöheren Naturschutzbehörde bedarf es dazu nicht. — Lehnt die Naturschutzbehörde den Antrag des zuständigen Beauftragten auf einstweilige Sicherstellung ab, so wird dieser an die höhere Stelle darüber zu berichten haben. — In Gebieten, in denen bisher noch keine oder nur wenige Naturdenkmale wirksam geschützt wurden, wird zu erwägen sein, die nach §§ 12 bis 15 des Gesetzes, §§ 6 bis 9 DVO. in Frage kommenden Maßnahmen mit der einstweiligen Sicherstellung aller oder doch der gefährdeten Naturdenkmale nach § 17 Abs. 3 einzuleiten, um unliebsamen Über-

raschungen vorzubeugen. Aber auch im Bereiche solcher unteren Naturschutzbehörden, die nach sorgfältigen Ermittlungen ihr Naturdenkmalbuch zu vorläufigem Abschluß gebracht haben, besteht die Möglichkeit, weitere Naturdenkmale festzustellen, sei es, daß diese sich bisher unter der Erdoberfläche verbargen (§ 11 Abs. 2 DVO.) oder infolge ihrer Abgelegenheit unentdeckt blieben, sei es, daß sie zu den Grenzfällen gehören, die eine verschiedene Beurteilung zulassen. Angesichts drohender Zerstörung wird hier in besonders gelegenen Grenzfällen eine Nachprüfung der bisherigen Bewertung in Frage kommen können, die zur vorläufigen Sicherstellung Anlaß geben sollte. Es muß jedoch bemerkt werden, daß die Meldepflicht des § 11 Abs. 2 DVO. sich, wie die Beispiele dartun, ausschließlich auf den zuerst genannten Fall bezieht.

[5]) Hierzu § 11 Abs. 3 Satz 2 DVO.

[6]) Beamte als Beauftragte der Naturschutzbehörden bedürfen keines weiteren Ausweises, wohl aber die bei den Ermittlungen usw. beteiligten Mitglieder der Stellen sowie deren sonstige Beauftragte.

[7]) Muster des Ausweises Anlage 5 zur DVO. (s. S. 104).

[8]) Es wird sich empfehlen, ständig auf den Gebieten des Naturschutzes tätigen Personen mehrjährig geltende Ausweise zu geben, wobei vorzeitiges Ausscheiden aus der Naturschutzarbeit Widerruf zur Folge hätte. Wenn es sich jedoch um vorübergehende Untersuchungen, wie z. B. besondere Forschungsaufgaben, handelt, so wäre die Befristung deren voraussichtlicher Dauer anzupassen. Diese Ausweise dürfen lediglich für (unmittelbare wie mittelbare) Zwecke des Naturschutzes ausgestellt werden, nicht also etwa an Sammler aus Beruf oder Liebhaberei!

[9]) Meldepflichtig ist in erster Linie der Eigentümer des Fundgeländes, daneben aber auch der Betriebsleiter (Unternehmer, Arbeitsdienstführer usw.). Die Unterlassung der Meldung ist nach § 15 DVO. strafbar.

[10]) Arbeiten, die den bei Auffindung bestehenden Zustand des Naturdenkmals verändern könnten, dürfen nicht begonnen oder fortgesetzt werden.

[11]) So kann z. B. ein Findlingsblock erst dann für Denkmalzwecke in Anspruch genommen werden, wenn die untere Naturschutzbehörde ihn durch schriftlichen Bescheid freigegeben hat. Die Beteiligung der zugehörigen Naturschutzstelle ergibt sich sinngemäß aus § 13 Abs. 1 d. Ges.

Wird der Fund nicht freigegeben, sondern als Naturdenkmal in Anspruch genommen, so ist unverzüglich nach § 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 2 d. Ges., § 7 DVO. zu verfahren.

§ 18. Reichsnaturschutzgebiete.

(¹) Der Reichsforstmeister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern im Reichs- oder Staatseigentum stehende Flächen [1]), die den Voraussetzungen [2]) des § 4 entsprechen, im Verordnungswege [3]) zu Reichsnaturschutzgebieten erklären.

(²) Grundflächen, die von einem Reichsnaturschutzgebiet umschlossen werden oder daran angrenzen, können enteignet werden [4]), wenn dies für Zwecke des Naturschutzes erforderlich ist [5]).

(³) Um die Beschaffung des nach Abs. 2 erforderlichen Landes zu sichern und die im Zusammenhang damit notwendige Landbeschaffung für die Umsiedlung durchzuführen, wird im Reichsforstamt eine Reichsstelle für Landbeschaffung gebildet. Der Leiter der Reichsstelle wird durch den Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und abberufen.

(⁴) Für die Landbeschaffung und Umsiedlung finden bis zum Inkrafttreten des Reichsenteignungsgesetzes die Vorschriften des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) entsprechende Anwendung [6]).

Durchf.-Verordn. § 12.

(1) Der Reichsforstmeister bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister die Fälle, in denen Land für Zwecke des Naturschutzes zu beschaffen ist. Die Anordnung ist im Reichsministerialblatt bekanntzumachen.

(2) Die nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes im Reichsforstamt zu bildende Reichsstelle für Landbeschaffung führt die Bezeichnung: „Reichsstelle für Landbeschaffung in Reichsnaturschutzgebieten".

(3) Die Vorschriften der §§ 2 bis 33 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Land-

beschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 21. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1097) finden entsprechende Anwendung[7]).

(4) Die Reichsnaturschutzgebiete werden unter dieser Bezeichnung in das Reichsnaturschutzbuch besonders eingetragen[8]).

Erläuterungen:

[1]) Als Reichsnaturschutzgebiete kommen nur große Flächen in Betracht, die dann ausschließlich oder doch vorwiegend für diese Zwecke in Anspruch genommen werden — vgl. § 4 Abs. 2 d. Ges. —. In ihnen wird vor allem auch die großstädtische Bevölkerung Erholung finden können, und durch sie soll die Liebe zur Natur gestärkt oder erweckt werden. Mit Rücksicht auf den Umfang dieser Gebiete und die weitgehende Inanspruchnahme für die Zwecke des Naturschutzes können grundsätzlich nur im Reichs- oder Staatseigentum stehende Flächen hierfür in Anspruch genommen werden. Zum Beispiel wird die „Schorfheide“ als ein für die Berliner Bevölkerung leicht erreichbares Reichsnaturschutzgebiet in Frage kommen.

[2]) Neben den Voraussetzungen des § 4 d. Ges. müssen auch die des § 6 d. Ges. gegeben sein, d. h. die Flächen dürfen nicht für bereits bestehende lebenswichtige Einrichtungen in Anspruch genommen sein.

[3]) Die Verordnung ist vom Reichsforstmeister zu erlassen, in die auch die besonderen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen aufzunehmen sind. Die Verordnung wird zweckmäßigerweise zugleich auf die Regelung der jagdlichen Verhältnisse im Reichsnaturschutzgebiet gemäß § 36 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 (RGBl. I S. 431) ausgedehnt. Für die Anpachtung der an größere Naturschutzgebiete unmittelbar angrenzenden Jagdbezirke ist durch § 6 Abs. 5 a. a. O. eine Sonderbestimmung getroffen.

[4]) Die Schaffung solcher Bezirke von überragender Größe und Bedeutung darf nicht durch kleine im Privateigentum stehende Flächen beeinträchtigt werden. Bei dem öffentlichen Interesse an der geschlossenen und ausschließlichen Verwendung dieser Gebiete als Naturschutzgebiete müssen daher private Enklaven oder benachbarte Flächen, die der Abrundung der Gebiete dienen, in das Naturschutzgebiet einbezogen werden können; die auf den Flächen wohnenden Privatbesitzer müssen notfalls im Interesse

der Allgemeinheit ihren Wohnsitz wechseln und ihr Eigentum dem Reich überlassen. Es wird zu erstreben sein, dies in allen Fällen durch freiwillige Vereinbarung zu erreichen, auch kann dies selbstverständlich nur bei vollkommener Entschädigung der Betroffenen verlangt werden.

[5]) Wo indes die Einbeziehung des für das Reichsnaturschutzgebiet unbedingt erforderlichen Privatlandes auf gütlichem Wege nicht möglich ist — z. B. wegen unangemessener Preisforderung des Eigentümers —, wird sich ein Zwang nicht vermeiden lassen. Jedoch sind auch für diesen Fall vom Gesetzgeber alle Sicherungen dafür getroffen, daß die berechtigten Forderungen der Betroffenen erfüllt werden.

[6]) Das Verfahren für die Beschaffung des erforderlichen Landes wird nachstehend kurz wiedergegeben:

Der Reichsforstmeister bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister die Fälle, in denen Land für Zwecke des Naturschutzes zu beschaffen ist und gibt diese Anordnung bekannt.

Die Durchführung der Landbeschaffung selbst erfolgt durch die „Reichsstelle für Landbeschaffung in Reichsnaturschutzgebieten". Diese versucht, eine gütliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer herbeizuführen. Gelingt diese nicht, so steht ihr das Recht der „Enteignung" zu.

Die Enteignung beginnt mit der Feststellung des „Planes der zu enteignenden Grundstücke", der eine Woche lang öffentlich auszulegen ist. Während der Auslegungsfrist können die Beteiligten Einwendungen hiergegen erheben, über die die Reichsstelle durch einen „Planfeststellungsbeschluß" endgültig entscheidet. Gleichzeitig mit oder nach dem Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses kann die Reichsstelle den Berechtigten in den Besitz des von der Enteignung betroffenen Grundeigentums einweisen (Besitzeinweisungsbeschluß).

Es folgt sodann das „Entschädigungsverfahren". Die Entschädigung ist entweder in Geld oder in Land zu leisten. Die zu gewährende Entschädigung ist durch begründeten Beschluß (Entschädigungsbeschluß) auszusprechen, der mit dem „Enteignungsbeschluß" zu verbinden ist. Gegen den Entschädigungsbeschluß ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses die Klage bei dem beim Preußischen Oberverwaltungsgericht in Berlin gebildeten „Entschädigungsgericht" zulässig.

Die Ablösung der Nebenberechtigten, z. B. der Mieter, Pächter, Hypothekengläubiger, erfolgt im Zusammenhang mit dem Hauptverfahren.

[7]) Die Verfahrensvorschriften im einzelnen sind aus dem Gesetz über die Landbeschaffung der Wehrmacht vom 29. März 1935 und die Durchführungsverordnung hierzu vom 21. August 1935 (RGBl. I S. 467 u. 1097) zu ersehen.

[8]) Die Eintragung der Reichsnaturschutzgebiete erfolgt in das bei der obersten Naturschutzbehörde geführte Reichsnaturschutzbuch, das auch für die Eintragung der übrigen Naturschutzgebiete bestimmt ist. Jedoch sind hierbei die Reichsnaturschutzgebiete als solche ausdrücklich zu bezeichnen.

Fünfter Abschnitt.

Pflege des Landschaftsbildes.

§ 19. Schutz von Landschaftsteilen.

(1) Die oberste und mit ihrer Ermächtigung die höhere oder untere Naturschutzbehörde kann im Benehmen mit den beteiligten Behörden[1]) Anordnungen im Sinne des § 5[2]) treffen.

(2) Die Anordnungen können sich auf die Landschaft selbst beziehen, soweit es sich darum handelt, verunstaltende[3]), die Natur schädigende[4]) oder den Naturgenuß beeinträchtigende[5]) Aenderungen von ihr fernzuhalten.

Durchf.-Verordn. § 13.

(1) Die höheren und mit ihrer Ermächtigung die unteren Naturschutzbehörden können für ihren Bereich Anordnungen nach § 19 des Gesetzes treffen[6]). Gehören die Landschaften, in denen bestimmte Bestandteile erhalten oder die als Ganzes vor verunstaltenden Eingriffen bewahrt bleiben sollen, zum Bereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden, so ist nur die höhere Naturschutzbehörde berechtigt, die Anordnungen zu erlassen[7]). Sind mehrere höhere Naturschutzbehörden beteiligt, so bestimmt die oberste Naturschutzbehörde, wer die Anordnungen zu erlassen hat und für welchen örtlichen Geltungsbereich sie bekanntzugeben sind[8]).

(2) Die unter Schutz gestellten Landschaftsteile brauchen in den Anordnungen nicht einzeln aufgeführt zu werden[9]),

vielmehr genügt der Hinweis auf eine bei der zuständigen Naturschutzbehörde angelegte „Landschaftsschutzkarte“, in welcher die einzelnen Bestandteile eingetragen oder sonst bezeichnet sind[10]). Vor Erlaß der Anordnungen ist die Landschaftsschutzkarte 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß bis zum Ablauf der Auslegungszeit Einsprüche erhoben werden können[11]). Über den Einspruch entscheidet die nächst höhere Naturschutzbehörde endgültig[12]).

(3) Die Maßnahmen zum Schutze von Landschaftsteilen sind durch Verordnung bekanntzugeben[13]).

(4) Für Löschungen in der Landschaftsschutzkarte gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 1 des Gesetzes und des § 8 Abs. 2 dieser Verordnung[14]). Bei der Löschung kann die Bedingung des Ersatzes gestellt werden, z. B. Neuanpflanzung an derselben oder an anderer geeigneter Stelle[15]).

Erläuterungen:

[1]) Die Anordnungen der obersten Naturschutzbehörde werden im Einvernehmen mit den obersten Reichsbehörden getroffen, in deren Geschäftsbereich sie übergreifen (§ 7 Abs. 2 d. Ges.). So wurde vom Reichsforstmeister die Verordnung zum Schutze der Wallhecken vom 29. November 1935 (Wortlaut S. 113) im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft erlassen. Bei Anordnungen der höheren oder unteren Naturschutzbehörden ist entsprechend zu verfahren. — Die Vorschrift der Beteiligung bezieht sich nur auf Behörden.

[2]) §§ 5 und 19 d. Ges. lassen zwei unterschiedliche Möglichkeiten zu: Erstens können Landschaftsteile außerhalb geschlossener Ortsteile nach Art der in § 5 genannten Beispiele als wesenswichtige, nicht zu entbehrende Einzelbestandteile der Landschaft geschützt, d. h. diese dürfen nicht entfernt, zerstört oder verändert werden. Zweitens kann das Landschaftsbild gegen verunstaltende Eingriffe gesichert werden. Während der Wortlaut des § 5 Satz 2 darauf hindeuten könnte („auch“), daß die zweite eine zusätzliche Möglichkeit geben wolle, erweist § 19 Abs. 2, daß jede für sich angewandt werden kann. Praktisch wird sich dies so auswirken, daß auf nicht allzu umfangreichen Flächen sowohl Einzelbestandteile, als auch das Landschaftsbild unter Schutz kommen; wo es sich dagegen um

Großflächen von landschaftlichem Werte handelt, bei denen nach Lage der Verhältnisse ein besonderer Schutz von Einzelteilen nicht erforderlich erscheint, wird man sich auf den Schutz des Landschaftsbildes vor Verunstaltungen usw. beschränken können, und schließlich wird man bei Flächen, die an sich landschaftlich unbedeutend sind, jedoch hier und da erhaltenswerte Einzelheiten enthalten, sich mit dem Schutz der letzteren (Landschaftsschutzkarte) zu begnügen haben.

[3]) Das Gesetz gebraucht zur Kennzeichnung der in Frage kommenden Änderungen die Ausdrücke: verunstaltend, die Natur schädigend, den Naturgenuß beeinträchtigend. Als „verunstaltend" muß jede Veränderung gelten, die einen Mißton in die Harmonie der Landschaft, einen Flecken in das Landschaftsbild bringt, sei es durch Fortnahme wesenswichtiger, bezeichnender Teile, wie Bäume, Hecken, oder von Stücken der Landschaft selbst in Steinbrüchen, Gruben und Baggerlöchern, sei es durch Einbringen unschöner oder doch unpassender Fremdkörper und Aufschüttungen. Die Erhaltung der Landschaftsharmonie und -stimmung verlangt in manchen Fällen das völlige Fernhalten von Gebäuden und technischen Baulichkeiten, in anderen deren taktvolle Anpassung, nach Werkstoff und Ausführung, an die gesamte Umgebung. Die in § 9 Abs. 2 DVO. genannten und entsprechende Beispiele müssen auch hier als „verunstaltende Änderungen" angesprochen werden. Bei „Wasserlandschaften" (Havelufer bei Berlin) kommen z. B. gewisse, höchst störende Fahrzeuge in Frage, alte Elbkähne, die am Ufer befestigt, als Restauration oder als Mutterschiff für Paddelboote hergerichtet und oft mit auffälligem Anstrich, häßlichen Aufbauten und großen Werbeinschriften versehen sind.

[4]) Als „die Natur schädigend" müssen solche Änderungen gelten, die das Naturbild im ganzen oder in einzelnen seiner Teile nachteilig beeinflussen, z. B. Giftgase, Einleitung von Abwässern, Entwässerung. Wird etwa ein in natürlichen Schlingen verlaufender Bach durch einen schnurgeraden Graben mit rascherem Gefälle ersetzt und alles Ufergehölz weggeschlagen, so wird nicht nur das Landschaftsbild verunstaltet, sondern auch die Pflanzen- und Tierwelt mit ihren natürlichen Lebensgemeinschaften bis zur Vernichtung verändert, mithin die Natur geschädigt. Der Naturgenuß dürfte in allen diesen Fällen (Anm. 3 wie 4) gleichfalls beeinträchtigt werden.

[5]) Bei Beurteilung von Landschaftsveränderungen sollte der Begriff Schauseite eine gewisse Rolle spielen. Auf die Tatsache, daß die Natur in der größten Mehrzahl der Fälle von Verkehrswegen oder Aussichtspunkten aus „genossen" wird, muß der Landschaftsschutz besondere Rücksicht nehmen. Den Wanderwegen, Landstraßen, Reichsautobahnen, Eisenbahnstrecken, Strömen kehrt die Landschaft ebenso ihre Schauseite zu wie den Aussichtspunkten. Von hier aus zumeist wird sie eingesehen und kommt eine Landschaftsstörung als „den Naturgenuß schädigend" am stärksten zum Bewußtsein. Somit verdienen die Schauseiten der Landschaft erhöhte Aufmerksamkeit. Allerdings darf diese Wertung nicht allein ausschlaggebend sein: Eine wenn auch im wesentlichen genutzte, so doch infolge Bewahrung natürlicher Eigenart harmonische Landschaft ist grundsätzlich wie ein Kunstwerk in seiner Ganzheit erhaltenswert, daher wäre der Gedanke, nur das Aussehen der Schauseiten zu sichern, unerträglich. Es wird jedoch Fälle geben, in denen eine Landschaftsstörung an sich unvermeidlich ist, die aber dann wenigstens nicht auf der Schauseite in Erscheinung treten darf.

[6]) Die höheren Naturschutzbehörden erhalten hier die allgemeine Ermächtigung, für ihren Bereich Anordnungen nach § 19 zu treffen und ihrerseits die unteren Naturschutzbehörden für deren Bereich dazu zu ermächtigen. Für Maßnahmen im Sinne des § 5 Satz 1 d. Ges. werden im wesentlichen die unteren Naturschutzbehörden in Betracht kommen (Sicherung von Bäumen, Alleen, Parken u. a. in der Landschaft); auch zur Sicherung örtlich bedeutsamer Landschaftsbilder nach Satz 2 des genannten Paragraphen werden diese Behörden zu ermächtigen sein. Handelt es sich aber — neben den in Anm. 7 erwähnten Fällen — um großräumige Landschaften, die im Rahmen der Landesplanung etwa als Erholungsgebiete auszuweisen sind, so sollte die höhere Naturschutzbehörde für Anordnungen nach § 19 Abs. 2 d. Ges. zuständig sein.

[7]) Dieser Fall wird besonders bei Landschaften rechts und links der Reichsautobahnen, Reichsbahnstrecken und Ströme eintreten. Man denke, auf welch große Entfernungen hin die Bahn etwa der Saale oder Werra folgt, an die Stromstrecken des Rheins, der Weser, der Elbe usw. mit regster Personenschiffahrt. Aber auch Wanderwege können mitunter in Frage kommen (Rennsteig im Thüringer Walde!).

[8]) Sofern die oberste Naturschutzbehörde in solchen Fällen nicht selbst, wie im Falle der Wallhecken (vgl. Anm. 1), die Anordnung trifft.

[9]) Während Naturdenkmale und Naturschutzgebiete durch Listeneintragung (§ 12 d. Ges., Anlagen 2 und 3 der DVO.) den Schutz des Gesetzes erhalten, genügt hier kartenmäßige Festlegung auf der Landschaftsschutzkarte. Der Landschaftsschutz wird sehr oft auf Gelände gelegt werden müssen, die eine Vielzahl zu erhaltender Naturkörper in sich vereinen. Es wäre ganz unmöglich, diese mit Worten eindeutig zu bezeichnen, ohne einen übergroßen Raum im Amtsblatt dafür in Anspruch zu nehmen.

[10]) Es bleibt den Naturschutzbehörden überlassen, was für Karten sie als Landschaftsschutzkarten einrichten wollen. Für Anordnungen nach § 19 Abs. 2 d. Ges. wird das Meßtischblatt 1 : 25 000 meist als Grundlage dienen können; wo zahlreiche kleinere Einzelgebilde einzutragen sind, wird man Karten 1 : 10000, 1 : 5000 usw. benutzen müssen. Auch die Wahl der Zeichen bleibt anheimgestellt. Es wird sich empfehlen, zu jeder Verordnung eine besondere Karte (gegebenenfalls aus Einzelblättern bestehend) anzulegen. Die Eintragung der Zeichen ist mit Tusche vorzunehmen, da die Karte urkundlichen Wert besitzen muß.

[11]) Anlage 4, Muster a DVO. (s. S. 101).

[12]) Gegen Anordnungen der obersten Naturschutzbehörde können daher keine Einsprüche erhoben werden.

[13]) Anlage 4, Muster b DVO. (s. S. 102).

[14]) Die Löschung kann also von Amts wegen, wenn z. B. die Anlage einer Straße oder Maßnahmen der Landeskultur, oder die öffentliche Sicherheit (Pappeln!) die Entfernung eines geschützten Landschaftsteiles notwendig machen, vorgenommen werden, ferner auf Antrag etwa des Grundeigentümers, wenn nachweislich schlechte wirtschaftliche Verhältnisse ihm dazu Anlaß geben. Die zuständige Naturschutzstelle ist zu hören und kann ihrerseits nach § 14 Abs. 1 d. Ges. Einspruch erheben, über den die nächst höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung ihrer Stelle entscheidet. Gegen die Ablehnung des Löschungsantrages ist die Beschwerde zulässig. — Die Bekanntmachung erfolgt nach Anlage 4, Muster c zur DVO. (s. S. 103). — Die Löschung der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte geschieht mittels Durchstreichens der

Zeichen mit Tusche unter Hinzufügen eines Hinweises auf die entsprechende Bekanntmachung.

[15]) Wird z. B. auf Antrag ein Baum, eine Hecke, eine Gebüschgruppe zur Beseitigung freigegeben, die Eintragung also gelöscht, so kann daran die Auflage der Ersatzbeschaffung gestellt werden, damit dem Landschaftsbilde bezeichnende Wesensteile erhalten bleiben. Für den Fall, daß nicht oder nicht allein Landschaftsteile im Eintragungsverfahren (Landschaftsschutzkarte) gesichert waren, sondern daß das Landschaftsbild nach § 19 Abs. 2 d. Ges. den Gegenstand der Anordnung bildete, sehen Gesetz und DVO. davon ab, entsprechende Auflagen zu ermöglichen, wenn eine verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderung genehmigt werden muß. Dies schien aus dem Grunde nicht erforderlich, weil es der genehmigenden Naturschutzbehörde in jedem Falle freigestellt ist, die Genehmigung mit bestimmten Auflagen zu verbinden. So kann für eine Hochspannungsleitung veranlaßt werden, in bezug auf Linienführung, Mastenhöhe, Farbanstrich, Isolatoren, Behandlung einer Waldschneise usw. bestimmte Rücksichten auf das Landschaftsbild zu nehmen. Die Genehmigung einer Sandgrube oder eines Steinbruchs kann unter der Bedingung geschehen, daß der Betrieb die Schauseite der Landschaft (vgl. Anm. 5) nicht oder möglichst wenig verunstaltet (Anlage nach der abgewandten Seite, Belassung eines Gesteinsrestes, Pflanzung eines standortsgemäßen Gehölzes oder einer Baumwand.

§ 20. Beteiligung der Naturschutzbehörden[1]).

Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können[2]), die zuständigen[3]) Naturschutzbehörden rechtzeitig zu beteiligen.

Durchf.-Verordn. § 14.

(1) Die im Gesetz vorgeschriebene Beteiligung der Naturschutzbehörden hat stets so zeitig zu geschehen, daß den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen werden kann[4]).

(2) Wird eine Einigung unter den Beteiligten[5]) nicht erzielt, so entscheidet die zuständige oberste Reichsbehörde im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

(3) Veränderungen der freien Landschaft sind nicht allein die des Landschaftsbildes, sondern auch solche, die zu dauernden Veränderungen natürlicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften führen[6]).

(4) Die höheren Naturschutzbehörden können für Landschaften, die für den Naturschutz keine wesentliche Bedeutung haben, die Anwendung des § 20 des Gesetzes ausschließen[7]).

Erläuterungen:

[1]) § 20 d. Ges. ist im Rahmen der Naturschutzgesetzgebung von hervorragender Bedeutung. Zwar hatten schon in der Frühzeit der Naturdenkmalpflege (1907 ff.) die Fachministerien der Länder den ihnen unterstellten Beamten des Hoch- und Wasserbaus, den Generalkommissionen (Landeskultur) usw. zur Pflicht gemacht, auf die Belange des Naturschutzes nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, aber in der Praxis geschah dies nur in Ausnahmefällen. Auch spätere Erlasse — z. B. des Preußischen Landwirtschaftsministers vom 19. April 1934, des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 14. Januar 1935 — bewirkten keine wesentliche Besserung der Verhältnisse. Nunmehr bringt § 20 den unbedingten gesetzlichen Zwang zur Beteiligung der Naturschutzbehörden.

[2]) Voraussetzung für die Beteiligung der Naturschutzbehörden ist die Absicht einer Maßnahme oder das Ausarbeiten einer Planung (Projekt), deren Durchführung die wesentliche Veränderung einer freien, d. h. außerhalb der geschlossenen Ortschaften liegenden Landschaft bewirken würde. Damit entfällt die Pflicht der Beteiligung bei solchen Maßnahmen, die nur unwesentliche Änderungen zur Folge haben. Landschaften, die nach § 5 Satz 2 und § 19 Abs. 2 d. Ges. bereits geschützt sind, bleiben ebenfalls von § 20 unberührt, da in ihnen ohne die Genehmigung der Naturschutzbehörde (vgl. Anlage 4 Muster 2, § 3 DVO.) überhaupt keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Sodann wird § 14 Abs. 4 DVO. weitere Ausnahmen veranlassen. — Einige Beispiele für „wesentliche" Veränderungen: Neubau von Eisenbahnstrecken (nicht aber Anlage von Nebengleisen u. dergl.); Bau von Reichs- u. a. Autostraßen, Kreis-, Provinzial- u. a. Landstraßen, Kanälen, Hochspannungsleitungen, Aussichtstürmen, Denkmälern; Anlage großer Thing- und Flugplätze (auch Segelflugplätze),

von Hochbauten in freier Landschaft, Siedlungen, großen Hotelbauten, Fabriken, Talsperren; Fluß- und Bachbegradigungen, Entwässerungen; Rieselfelder, größere Müllplätze; Moorkultivierung; Aufforstung bisher unbewaldeter Hänge; Kultivierung und Aufforstung sonstiger größerer „Ödland"-Flächen usw.

[3]) Grundsätzlich wird bei Maßnahmen und Planungen, deren Genehmigung Stadt- und unteren Verwaltungsbehörden obliegt, die untere Naturschutzbehörde zuständig sein; es sei denn, daß deren Bereich dabei überschritten würde. Kommen Provinz- und höhere Verwaltungsbehörden für die Genehmigung in Betracht, so wird die Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde gegeben sein, für Reichsbehörden schließlich die oberste Naturschutzbehörde.

[4]) Den Belangen des Naturschutzes kann nur dann Rechnung getragen werden, wenn die von der beabsichtigten Maßnahme oder Planung in Kenntnis gesetzte Naturschutzbehörde zeitlich in der Lage ist, sich durch ihre Naturschutzstelle über die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens ausreichend unterrichten zu lassen. In vielen Fällen wird diese dazu örtlicher Untersuchungen, Rückfragen bei der Bezirks-, Provinz- oder Reichsstelle, bei Forschungsanstalten usw. bedürfen. Die Beteiligung der Naturschutzbehörde muß auch aus dem Grunde so frühzeitig erfolgen, weil in späteren Abschnitten die Möglichkeit, Naturschutzbelange zu berücksichtigen, immer geringer wird.

[5]) Als Beteiligte sind die genehmigende und die Naturschutzbehörde anzusehen. In manchen Fällen wird das ein und dieselbe Behörde sein. Es wird der mittelbar beteiligten Naturschutzstelle gegebenenfalls freistehen, an die höhere oder durch sie an die Reichsstelle für Naturschutz zu berichten.

[6]) Abs. 3 bringt zum Ausdruck, daß bei den in Rede stehenden landschaftlichen Veränderungen ganz besonders auch biologische Belange berührt werden. Man denke hierbei nur an die Vernichtung wissenschaftlich wertvollsten „Ödlandes", natürlicher Gewässer u. dgl. Die Naturschutzstellen werden in vielen Fällen in der Lage sein, auch bei voller Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte Vorschläge für das Aussondern von Naturschutzgebieten und die Sicherung von Naturdenkmalen zu machen.

[7]) Hier hat das Gesetz Landschaften im Auge, die durch Industrie, stärkste landwirtschaftliche Bewirtschaftung u. a. m. im Laufe der Zeit so verändert wurden, daß kaum noch

Reste ursprünglicher Natur oder natürlicher Landschaft sichtbar sind. Befinden sich innerhalb solcher Gebiete noch einzelne Naturlandschaften, die möglichste Erhaltung verdienen, so sollte man diese rechtzeitig nach § 19 d. Ges. unter Schutz bringen.

Sechster Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 21. Strafbare Handlungen.

(1) Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft wird bestraft[1]), wer vorsätzlich[2]) den in § 16 zur Erhaltung von Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten enthaltenen Verboten oder den auf Grund der Bestimmungen[3])

a) des § 11 Abs. 1 Satz 1 zum Schutze von Pflanzen und Tieren,

b) des § 15 Abs. 1 Satz 2 für Naturschutzgebiete,

c) des § 19 Abs. 1 zum Schutze von Landschaftsteilen

von der obersten Naturschutzbehörde[4]) erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft[5]) wird bestraft, wer fahrlässig[6]) den im Abs. 1 genannten Verboten oder Anordnungen, oder wer den auf Grund der Bestimmungen

a) des § 15 Abs. 1 für Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete,

b) des § 19 Abs. 1 zum Schutze von Landschaftsteilen

von den höheren oder unteren Naturschutzbehörden allgemein oder für den Einzelfall getroffenen Anordnungen[7]) zuwiderhandelt.

Durchf.-Verordn. § 15.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer den Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 4 sowie des § 11 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt[8]).

Erläuterungen:

[1]) Die Strafe ist in den Fällen des Abs. 1 Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe von 3 bis 10000 Reichsmark, bei Gewinnsucht bis zu 100000 Reichsmark, oder Haft bis zu 6 Wochen.

[2]) Vorsätzlich handelt, wer eine rechtswidrige Handlung im Bewußtsein ihrer Rechtswidrigkeit vornimmt. Es genügt, daß der Täter die Möglichkeit des Erfolges erkennt und daß er für den Fall des Eintritts den Erfolg auch will (sog. Eventualdolus).

[3]) Während im § 16 d. Ges. die Tatbestandsmerkmale der Straftat selbst festgesetzt sind, werden diese in den übrigen Fällen erst durch die auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Anordnungen bestimmt.

[4]) Nur vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die von der obersten Naturschutzbehörde getroffenen Anordnungen sind nach der schwereren Strafbestimmung des Abs. 1 zu ahnden.

[5]) Nach Abs. 2 und der Strafbestimmung der DVO. tritt Geldstrafe von 1 bis 150 Reichsmark oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen ein.

Die in Abs. 1 genannten Zuwiderhandlungen stellen sich hiernach als Vergehen dar, die übrigen Zuwiderhandlungen als Übertretungen. Der Hauptunterschied liegt darin, daß bei Vergehen die Strafverfolgung in 5 Jahren verjährt, bei Übertretungen bereits in 3 Monaten. Die Aburteilung von Vergehen obliegt stets den ordentlichen Gerichten, dagegen kann bei Übertretungen, soweit dies die Landesgesetze zulassen, die Polizeibehörde eine polizeiliche Strafverfügung erlassen.

[6]) Fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer acht läßt.

[7]) Die Anordnungen können durch Verordnung oder durch Verfügung getroffen sein.

[8]) Die Bestimmung ist zur Erzwingung der durch die DVO. selbst vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen erforderlich. Auch in diesen Fällen kann die Einziehung nach § 22 d. Ges. erfolgen.

§ 22. Einziehung[1]).

(1) **Neben[2]) der Strafe kann[3]) auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt**

sind, erkannt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Gegenstände dem Täter gehören oder nicht.

(²) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen[4]).

Durchf.-Verordn. § 16.

(1) Bewegliche, durch die Tat erlangte Gegenstände können, soweit sie nicht für Zwecke des Strafverfahrens nötig sind[5]), polizeilich sichergestellt werden, wenn sie sich bei dem Täter oder einem Beteiligten befinden; das gleiche kann geschehen, wenn sie sich bei einem anderen befinden, der beim Erwerb wußte oder wissen mußte, daß sie widerrechtlich erlangt waren.

(2) Rechtskräftig eingezogene Gegenstände sind der zuständigen Naturschutzstelle auf Antrag zu gemeinnützigen Zwecken zu überweisen[6]).

Erläuterungen:

¹) § 22 d. Ges. enthält eine Erweiterung des § 40 des StGB., nach dem nur Gegenstände eingezogen werden können, die durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder zur Begehung einer solchen Straftat gebraucht oder bestimmt sind. Nach dieser Vorschrift wäre in den Fällen des § 21 Abs. 2 d. Ges. und des § 15 der DVO. eine Einziehung nicht möglich. Es war daher notwendig, durch eine besondere Bestimmung die Einziehung der durch diese Zuwiderhandlungen erlangten beweglichen Sachen für zulässig zu erklären, um zu verhindern, daß der Vorteil, den sich der Täter durch die Straftat verschafft, erheblich größer ist als der ihm durch die Bestrafung erwachsene Nachteil.

²) Die Einziehung ist, da sie nicht nur gegen den Täter oder Teilnehmer, sondern auch gegen Dritte, an der Straftat Unbeteiligte zulässig ist, nicht Nebenstrafe, sondern Sicherungsmaßnahme.

³) Die Einziehung ist sowohl im Falle des Abs. 1 als auch im Falle des Abs. 2 nicht zwingend vorgeschrieben, sie erfolgt vielmehr nach dem freien Ermessen des Richters.

⁴) Die Einziehung kann im selbständigen Verfahren nach Maßgabe der §§ 430 ff. StPO. erfolgen, wenn zwar der objektive Tatbestand einer der hier genannten Straf-

taten verwirklicht worden ist, die Strafverfolgung einer bestimmten Person aber nicht möglich ist, sei es aus tatsächlichen Gründen (z. B. Tod, Abwesenheit des Täters), sei es aus rechtlichen Gründen (z. B. mangelnde Zurechnungsfähigkeit des Täters).

[5]) Nach § 94 StPO. können die Gegenstände zur Sicherung der demnächstigen Einziehung oder als Beweismittel durch Anordnung des Richters und bei Gefahr im Verzuge durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt werden. Geschieht dies nicht, können sie polizeilich sichergestellt werden. Die Sicherstellung dauert so lange, bis über die Einziehung rechtskräftig entschieden worden ist.

[6]) Wird von der Einziehung abgesehen, so sind die verwahrten Sachen oder ihr Erlös zurückzugeben, andernfalls geht das Eigentum an den verwahrten Sachen auf den Fiskus über, der sie jedoch der zuständigen Naturschutzstelle auf Antrag zu gemeinnützigen Zwecken zu überweisen hat.

Siebenter Abschnitt.

Schluß- und Übergangsvorschriften.

§ 23. Verfahren in Naturschutzangelegenheiten.

Das Verfahren[1]) und der Beschwerdeweg in den Angelegenheiten des Naturschutzes, die durch dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen den Naturschutzbehörden übertragen sind, werden im Verordnungswege geregelt.

Durchf.-Verordn. § 17.

(1) Verordnungen[2]) der Naturschutzbehörden sind in den Amtsblättern[3]) bekanntzugeben. Die Bekanntmachungen nach § 7 Abs. 2 und 5, § 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 dieser Verordnung erfolgen nach den von der obersten Naturschutzbehörde gegebenen Mustern[4]).

(2) Vor dem Erlaß von Einzelanordnungen[5]) in Naturschutzangelegenheiten sind die Betroffenen zu hören. Mehreren Beteiligten kann die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufgetragen werden. Als Betroffener ist derjenige anzusehen, dem eine Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung auferlegt ist oder auferlegt werden soll[6]).

(3) Die mit Gründen versehenen Einzelanordnungen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen[7]).

(4) Gegen Einzelanordnungen der unteren Naturschutzbehörde ist die Beschwerde[8]) in den durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Fällen an die höhere Naturschutzbehörde zulässig[9]). Gegen Einzelanordnungen der höheren Naturschutzbehörde ist die Beschwerde an die oberste Naturschutzbehörde zulässig. Entscheidet die höhere Naturschutzbehörde in zweiter Rechtsstufe, so ist die weitere Beschwerde[10]) an die oberste Naturschutzbehörde nur insoweit zulässig, als der Entscheid einen neuen selbständigen Beschwerdegrund enthält.

(5) Über Beschwerden gegen Einzelanordnungen der Naturschutzbehörde in Berlin entscheidet die oberste Naturschutzbehörde[11]).

(6) Gegen Einzelanordnungen, bei denen mehrere Naturschutzbehörden beteiligt sind, ist die Beschwerde an die gemeinschaftliche nächst höhere Behörde zulässig[12]).

(7) Die Entscheidungen der obersten Naturschutzbehörde sind endgültig.

(8) Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind binnen einer Notfrist[13]) von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Einzelanordnung oder des Beschwerdeentscheids bei der Naturschutzbehörde schriftlich[14]) einzulegen, von der die angefochtene Einzelanordnung oder der Beschwerdeentscheid erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei der Behörde eingelegt werden, die über die Beschwerde entscheidet[15]).

(9) Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden[16]), die weitere Beschwerde jedoch nur darauf, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht[17]).

(10) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Vollziehung der angefochtenen Einzelanordnung kann jedoch bis zur Entscheidung über die Beschwerde ausgesetzt werden[18]).

(11) Über die Beschwerde soll erst nach mündlichem oder schriftlichem Anhören der Beteiligten entschieden werden. Die entscheidende Behörde hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen[19]).

(12) Die im § 18 des Gesetzes und im § 12 dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt[20]).

Erläuterungen:

[1]) Die Bestimmung des § 23 bezieht sich lediglich auf das Verfahren, das von den Naturschutzbehörden im Verkehr mit der Bevölkerung anzuwenden ist. Die Verfahrensvorschriften für den inneren Verkehr und zwischen den Naturschutzbehörden untereinander wird durch besondere Dienstanweisung geregelt.

[2]) Als Verordnungen im Sinne dieser Vorschrift sind nur die Rechtsverordnungen anzusehen. Dies sind solche Verordnungen, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richten und die eine Rechtsnorm enthalten, deren Nichtbefolgung Bestrafung nach sich zieht. Enthält dagegen die Verordnung keinen Rechtssatz, sondern eine Dienstanweisung oder Ausführungen tatsächlicher Natur, so spricht man von einer Verwaltungsverordnung. Die ordnungsmäßige Bekanntgabe der ersteren ist für die Allgemeinheit von größter Bedeutung, da eine Befolgung der darin enthaltenen Rechtsvorschriften nur erwartet und verlangt werden kann, wenn jedermann die Möglichkeit hat, sich von dem Inhalt der Verordnung Kenntnis zu verschaffen. Es bestehen daher zwingende Vorschriften für die Bekanntgabe der Rechtsverordnungen; die Nichtbeachtung der für die Veröffentlichung gegebenen Vorschriften hat die Ungültigkeit der Verordnung zur Folge.

[3]) Als Amtsblatt für die oberste Naturschutzbehörde gilt

a) das Reichsgesetzblatt oder
b) das Reichsministerialblatt oder
c) der Deutsche Reichsanzeiger.

Die Verkündung an einer dieser Stellen ist ausreichend. Natürlich wird es sich empfehlen — falls nicht Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt erfolgt ist —, in den Regierungsblättern auf den erfolgten Erlaß der Verordnungen hinzuweisen. Für die Rechtsgültigkeit der Verordnungen ist dies jedoch ohne Belang.

Welche Blätter als Amtsblätter der höheren und unteren Naturschutzbehörden anzusehen sind, richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

In Preußen sind die Rechtsverordnungen der höheren und unteren Naturschutzbehörden in den Regierungsblättern, in Berlin in dem Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin zu veröffentlichen. Erstreckt sich der Geltungsbereich der Verordnung über mehrere höhere Naturschutzbehörden,

so sind sie in den Regierungsamtsblättern derjenigen Regierungsbezirke zu veröffentlichen, innerhalb deren sie Geltung haben sollen. Auf die erfolgte Veröffentlichung der Verordnungen ist in den amtlichen Kreisblättern oder auf sonstige ortsübliche Weise hinzuweisen — vgl. hierzu § 35 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 —.

[4]) Die für die Bekanntgabe vorgesehenen Muster sind nicht unabänderlich, sondern können den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles angepaßt werden.

[5]) Die Verfahrensvorschriften in den Abs. 2—11 der DVO. beziehen sich nur auf Einzelanordnungen, nicht auf allgemeine Anordnungen, für die das Verfahren von Fall zu Fall vorgeschrieben ist — vgl. z. B. § 7 Abs. 1, § 8, § 13 der DVO. —.

[6]) Die Verfahrensvorschriften bestimmen, daß jeder, in dessen Rechte eine Einzelanordnung unmittelbar eingreift, zu hören ist. Ihm muß die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden; macht er davon keinen Gebrauch, kann die Anordnung gleichwohl ergehen. Bei größeren Vorhaben wird es nicht immer möglich sein, mit jedem einzelnen Beteiligten zu verhandeln, hier kann die Beauftragung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verlangt werden. Kommen die Beteiligten der Aufforderung nicht nach oder äußert sich der Beauftragte nicht, kann die Anordnung trotzdem getroffen werden.

[7]) Die Einzelanordnung muß schriftlich ergehen. Eine öffentliche Bekanntmachung genügt nicht, ebensowenig die Eröffnung zu Protokoll oder das bloße Verlesen der Anordnung. Die Anordnung muß schriftlich begründet sein. Fehlt die Begründung, so ist die Einzelanordnung zwar nicht wirkungslos; sie muß aber auf Beschwerde hin ohne Prüfung ihrer sachlichen Richtigkeit aufgehoben werden.

Die Einzelanordnung muß den Betroffenen mitgeteilt werden. Eine förmliche Zustellung ist nicht vorgeschrieben, ein einfacher Brief genügt. Falls jedoch gegen die Anordnung die Beschwerde zulässig ist, wird es sich empfehlen, sie förmlich in entsprechender Anwendung der §§ 166 ff. ZPO. durch Aufgabe zur Post zuzustellen, da es für die Frage, ob eine Beschwerde rechtzeitig eingelegt ist, darauf ankommt, den Zeitpunkt der Mitteilung der Anordnung genau zu wissen.

[8]) Die förmliche Beschwerde ist nur in den durch Gesetz oder Verordnung bezeichneten Fällen zulässig. Sie ist besonders dann gegeben, wenn die Einzelanordnung einen erheblichen Eingriff in den Rechts- oder Interessenkreis der Betroffenen zur Folge haben kann. Als Beispiele seien genannt die Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1; 9 Abs. 5; 10 Abs. 3; 12 Abs. 6 der DVO.

Von der förmlichen Beschwerde ist die formlose Dienstaufsichtsbeschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde zu unterscheiden, die nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen gegen jede Verwaltungsmaßnahme erhoben werden kann. Sie ist an keine Frist gebunden. Die vorgesetzte Dienstbehörde kann die nachgeordnete Behörde zur Änderung ihrer Entscheidung veranlassen. Dies wird sie jedoch in der Regel nur dann tun, wenn die beanstandete Maßnahme offenbar unzulässig war oder die nachgeordnete Stelle pflichtwidrig gehandelt hat.

[9]) Der Rechtszug für die Beschwerde ist in den Abs. 4—7 der DVO. im einzelnen geregelt. Entscheidungen der obersten Naturschutzbehörde sind unanfechtbar.

[10]) Es ist zwischen „Beschwerde" und „weiterer Beschwerde" zu unterscheiden. Siehe hierüber im einzelnen die Erläuterung unter Ziffer 17.

[11]) Der Grund hierfür liegt darin, daß der Polizeipräsident in Berlin nach § 1 der DVO. zugleich höhere und untere Naturschutzbehörde ist.

[12]) Geht die Einzelanordnung z. B. von zwei unteren Naturschutzbehörden aus, die der gleichen höheren Naturschutzbehörde unterstellt sind, so entscheidet diese; gehören sie dagegen zn zwei verschiedenen höheren Naturschutzbehörden, so entscheidet die oberste Naturschutzbehörde.

[13]) Notfristen sind nach § 224 ZPO. solche Fristen, die weder abgekürzt noch verlängert werden können. Für die Berechnung der Frist wird der Tag, an dem der Betroffene die Mitteilung erhalten hat, nicht mitgerechnet, und wenn der Ablauf der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Bei unverschuldeter Versäumnis der Frist kann die Beschwerdestelle dem Beschwerdeführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren — siehe hierüber die §§ 233 ff. ZPG. —.

[14]) Eine schriftliche Beschwerde liegt auch vor, wenn sie telegraphisch eingelegt ist; Erklärung zu Protokoll oder

fernmündliche Einlegung genügt dagegen nicht. Sind mehrere Betroffene vorhanden, so ist jeder Betroffene zur Einlegung der Beschwerde befugt.

[15]) Die Beschwerde ist grundsätzlich bei der Naturschutzbehörde einzulegen, welche die Einzelanordnung getroffen hat. Hilft diese ihr ab, so erledigt sich die Beschwerde. Andernfalls ist sie an die Beschwerdeinstanz weiterzugeben. Diese prüft, ob die Beschwerde an sich zulässig und ob sie frist- und formgerecht (schriftlich und bei der zuständigen Stelle) eingelegt ist; ist dies nicht der Fall, so wird sie ohne weiteres als unzulässig verworfen. Andernfalls hat die Beschwerdeinstanz in die sachliche Prüfung einzutreten.

[16]) Die Nachprüfung hat nach rechtlicher und tatsächlicher Beziehung zu erfolgen, sie hat sich also auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der ersten Entscheidung zu erstrecken. Sie kann daher auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden. Auch die Entscheidung auf die Beschwerde muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein; das Fehlen der Gründe bedeutet stets eine Gesetzesverletzung, die zur Einlegung der weiteren Beschwerde berechtigt.

[17]) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn in der Entscheidung der Beschwerdestelle ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Bestätigt also die Beschwerdestelle lediglich die erste Entscheidung aus den in dieser angeführten Gründen, so ist die weitere Beschwerde hiergegen nicht gegeben. Auch kann die weitere Beschwerde nicht damit begründet werden, daß die Beschwerdeinstanz von einem nicht zutreffenden Sachverhalt ausgegangen sei. Vielmehr kann durch sie nur eine Nachprüfung der von der Beschwerdeinstanz getroffenen Entscheidung in rechtlicher Beziehung erreicht werden. Es muß mithin ein „Gesetz“ verletzt sein. „Gesetz“ im Sinne dieser Vorschrift ist jede Rechtsnorm, also Gesetze und Rechtsverordnungen, nicht dagegen Verwaltungsverordnungen der vorgesetzten Behörde an die nachgeordnete. Auch die Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften bildet einen Grund zur weiteren Beschwerde, also z. B. die Bemängelung, daß die in § 17 Abs. 11 DVO. vorgeschriebene Anhörung der Beteiligten im Beschwerdeverfahren nicht stattgefunden habe.

Die Zweckmäßigkeit einer Einzelanordnung kann auf die weitere Beschwerde hin im allgemeinen nicht nachgeprüft werden, es sei denn, daß die zulässigen Grenzen

der Ermessensfreiheit überschritten und die angefochtene Anordnung aus Willkür oder Schikane ergangen sei.

[18]) Die Aussetzung der Vollziehung der Einzelanordnung kann sowohl von der unteren Instanz als auch von der Beschwerdeinstanz angeordnet werden.

[19]) Wird die Beschwerde nicht von vornherein mangels erforderlicher Voraussetzungen als unzulässig verworfen (siehe Erläuterung 15), so ergeht nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung der Beteiligten eine Entscheidung in der Sache selbst. Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Entscheidung auf die erste Beschwerde oder auf weitere Beschwerde hin erfolgt. Im ersteren Falle wird die Beschwerde entweder zurückgewiesen (auch wenn andere als die von der ersten Instanz angegebene Gründe die Anordnung rechtfertigen), oder die Beschwerdeinstanz hebt die angefochtene Anordnung auf und entscheidet selbst. Auf die weitere Beschwerde dagegen kann die dritte Instanz, falls sie die Beschwerde nicht zurückweist, in der Sache selbst nur dann entscheiden, wenn die tatsächlichen Feststellungen der unteren Instanzen eine abschließende Entscheidung zulassen. Ist dies nicht der Fall, so muß sie, da sie die angefochtene Anordnung nur in rechtlicher Hinsicht nachprüfen kann, die Entscheidung aufheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die zweite Instanz zurückverweisen. Diese ist dann an die Rechtsauffassung der dritten Instanz gebunden.

Ist gegen eine Einzelanordnung Beschwerde nicht erhoben oder sind die Beschwerdemöglichkeiten erschöpft, so wird die getroffene Anordnung rechtskräftig und kann gegebenenfalls polizeilich erzwungen werden — vgl. z. B. § 7 Abs. 1; § 9 Abs. 5; § 11 Abs. 3 der DVO.

[20]) Für das Verfahren bei der Beschaffung von Grundflächen zur Einbeziehung in Reichsnaturschutzgebiete sind besondere Bestimmungen getroffen — vgl. hierzu die Erläuterung 6 zu § 18 des Gesetzes —.

§ 24. Entschädigungslose Rechtsbeschränkung.

Rechtmäßige Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Überleitungs-, Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften getroffen werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung[1]).

Durchf.-Verordn. § 18.

Die den Naturschutz betreffenden Maßnahmen begründen, abgesehen von den Fällen des § 18 des Gesetzes und § 12 dieser Verordnung[2]), keinen Anspruch auf Entschädigung. Bereits befriedigte[3]) oder durch rechtskräftiges Urteil[4]) oder gerichtlichen Vergleich[5]) festgestellte Ansprüche bleiben unberührt.

Erläuterungen:

[1]) Durch § 24 d. Ges. soll festgestellt werden, daß die Beschränkungen, die durch das Gesetz und die Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften hierzu im Interesse der Allgemeinheit auferlegt werden, nicht als Enteignung im Sinne des Art. 153 der Reichsverfassung anzusehen und daher nicht entschädigungspflichtig sind.

Als wichtigste Rechtsbeschränkungen im Sinne des § 24 d. Ges. kommen Anordnungen auf Grund folgender Vorschriften in Frage:

§ 11 d. Ges.: Anordnungen zum Schutze von Pflanzen und Tieren;
§§ 12 u. 13 d. Ges.: Eintragung von Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten;
§ 15 d. Ges.: Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen;
§ 16 d. Ges.: Verbot von Veränderungen;
§ 17 d. Ges.: Untersuchung und einstweilige Sicherstellung;
§ 19 d. Ges.: Schutz von Landschaftsteilen.

[2]) Eine Ausnahme hiervon bildet die Enteignung gemäß § 18 d. Ges. und § 12 der DVO., bei der nach den hierfür gegebenen besonderen Bestimmungen eine unbeschränkte Entschädigung vorgesehen ist.

[3]) Nach dem Inkrafttreten des Reichsnaturschutzgesetzes können aus den den Naturschutz betreffenden Maßnahmen Ansprüche auf Entschädigung nicht mehr hergeleitet werden, selbst wenn sie bereits vor der Geltung des Gesetzes vorbereitet, in Angriff genommen oder durchgeführt worden sind. Sind jedoch auf Grund der früher geltenden Bestimmungen solche Ansprüche bereits befriedigt oder durch rechtskräftiges Urteil oder gerichtlichen Vergleich festgestellt, so können die gewährten Entschädigungen nicht zurückgefordert und die durch Urteil oder Vergleich festgestellten Ansprüche müssen befriedigt werden. Es ist nicht etwa möglich, die Maßnahmen jetzt zu wiederholen und sie hier-

durch zu Maßnahmen zu machen, die einen Entschädigungsanspruch nicht begründen.

[4]) Rechtskräftige Urteile sind solche Urteile, die durch ein Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können.

[5]) Im Gegensatz zu den gerichtlichen Vergleichen begründen die ohne gerichtliche Mitwirkung abgeschlossenen Vergleiche keinen Anspruch auf Entschädigung.

In schwebenden Prozessen wird infolge Anspruchsfortfalls die Klage abzuweisen sein.

§ 25. Gebühren und Grundsteuer.

(1) Alle Verhandlungen und Geschäfte, die zur Durchführung des Naturschutzes dienen, sind gebühren- und stempelfrei [1]).

(2) Flächen, die aus Gründen des Naturschutzes nutzungs- und ertragsfrei bleiben, unterliegen nicht der Grundsteuer [2]).

Durchf.-Verordn. § 19.

Für Flächen, deren Nutzen und Ertrag aus Gründen des Naturschutzes erheblich gemindert wird, ist die Grundsteuer entsprechend herabzusetzen.

Erläuterungen:

[1]) Es ist die Befreiung von Gebühren und Stempeln für die dem Naturschutz dienenden Geschäfte und Verhandlungen vorgesehen. Hierzu sind auch die Gebühren für Handzeichnungen der Katasterämter und für Eintragungen im Grundbuch zu rechnen. Die zuständige Naturschutzbehörde wird zwecks Freistellung von den Gebühren den in Frage kommenden Behörden eine Bescheinigung einzureichen haben, daß die Maßnahmen aus Gründen des Naturschutzes getroffen sind. Ebenso werden auch Kosten für das im § 17 DVO. vorgesehene Beschwerdeverfahren nicht erhoben. Für die Verfolgung von Ansprüchen im Wege des ordentlichen Rechtsstreits gilt die Befreiungsvorschrift nicht.

[2]) Dagegen ist eine allgemeine Befreiung von den Steuern für die zu Naturschutzzwecken ganz oder teilweise in Anspruch genommenen Gegenstände nicht vorgesehen. Lediglich der Erlaß oder die Herabsetzung der Grundsteuern ist für die aus Gründen des Naturschutzes nutzungs- und

ertragsfrei oder beschränkt nutzungs- und ertragsfähig gewordenen Flächen bestimmt worden.

Die Befreiung von der Grunderwerbssteuer für Grundstücke, die den Zwecken des Naturschutzes dienen sollen, ist durch § 25 nicht zugestanden. Jedoch ist nach der Entscheidung des Reichsministers der Finanzen vom 31. Mai 1928 — III R. V. 4508 — „im Veranlagungs- bzw. Rechtsmittelwege zu entscheiden, ob bzw. gegebenenfalls inwieweit beim Erwerb von als Naturschutzgebiete zu behandelnden Flächen im einzelnen Falle die Befreiungsvorschrift des § 8 Nr. 10 GrStG. (Erwerb von Grundstücken zur Schaffung öffentlicher Wald- und Grünanlagen) Anwendung finden kann". Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Dresden vom 10. November 1930 ist anerkannt worden, daß ein vom Landesverein Sächsischer Heimatschutz, Dresden, erworbenes Naturschutzgebiet in seinem größeren Teil den gesetzlichen Erfordernissen für die Befreiung von der Grunderwerbssteuer genügt.

§ 26. Durchführung des Gesetzes.

Der Reichsforstmeister[1]) erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Überleitung des Naturschutzwesens auf das Reich und zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Durchf.-Verordn. § 20.

Soweit in dem Gesetz die Beteiligung der Reichsministerien vorgesehen ist, gilt dies auch für die übrigen obersten Reichsbehörden[2]) und die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn.

Erläuterungen:

[1]) Dem Reichsforstmeister steht als oberster Naturschutzbehörde für das ganze Reich die Leitung und Überwachung des gesamten Naturschutzwesens zu. Ihm ist daher auch der Erlaß der zur Überleitung des Naturschutzwesens auf das Reich und zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften übertragen worden.

[2]) Da die Maßnahmen im Interesse des Naturschutzes von allgemeiner Bedeutung für die gesamte Reichsverwaltung sein können, ist der Reichsforstmeister beim Erlaß besonders wichtiger Anordnungen an das Ein-

vernehmen der beteiligten Reichsminister gebunden. Dies ist geschehen:

a) nach § 7 Abs. 2 d. Ges. bei Anordnungen, soweit sie in den Geschäftsbereich eines anderen Reichsministers übergreifen;
b) nach § 18 d. Ges. bei der Schaffung von Reichsnaturschutzgebieten;
c) nach § 26 d. Ges. beim Erlaß der Überleitungs-, Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften.

Andere Aufgaben sind ihm durch das Gesetz teils zur selbständigen Regelung, teils zur Regelung im Einvernehmen mit bestimmt bezeichneten Stellen übertragen. Es seien folgende Fälle genannt:

a) § 7 Abs. 3 d. Ges. Bestimmung der höheren und unteren Naturschutzbehörden im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden;
b) § 9 Abs. 1 S. 2 d. Ges. Zusammensetzung und Leitung der Reichsstelle für Naturschutz;
c) § 10 d. Ges. Berufung des Naturschutzbeirates;
d) § 11 d. Ges. Erlaß von Anordnungen zum Schutze von Pflanzen und Tieren;
e) §§ 12, 13 und 14 d. Ges. Führung des Reichsnaturschutzbuches;
f) §§ 15, 16 und 17 d. Ges. Schutz-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen für Naturschutzgebiete;
g) § 19 d. Ges. Anordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen (im Benehmen mit den beteiligten Behörden);
h) § 25 der DVO. Aufhebung der auf Grund der bisherigen Landesgesetze erlassenen Einzelanordnungen in Naturschutzangelegenheiten.

Der Reichsforstmeister kann nach § 7 Abs. 2 S. 2 d. Ges. einzelne der ihm zustehenden Aufgaben auf die nachgeordneten Naturschutzbehörden übertragen.

[3]) Als oberste Reichsstellen dürften für die Beteiligung in Naturschutzangelegenheiten besonders die Reichsstelle für Landesplanung und der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen in Betracht kommen.

§ 27. Inkrafttreten des Gesetzes.

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 6, 24 bis 26 treten mit dem auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Oktober 1935 in Kraft[1]). Gleichzeitig*) treten außer Kraft[2]):

a) das Reichsgesetz, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (Reichsgesetzbl. S. 111) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 317);

b) alle den Tier- und Pflanzenschutz sowie Naturschutz betreffenden Landesgesetze.

(3) Die auf Grund der bisherigen Landesgesetze erlassenen Einzelanordnungen bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft[3]).

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler.
Adolf Hitler.

Der Reichsforstmeister.
Göring.

Der Reichsminister der Justiz.
Dr. Gürtner.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
R. Walther Darré.

Der Reichsminister des Innern.
Frick.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

Durchf.-Verordn. § 21.

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann die auf Grund der bisherigen Landesgesetze erlassenen Einzelanordnungen aufheben oder diese Befugnis auf die höheren Naturschutzbehörden übertragen.

---

*) Geändert durch das Gesetz vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191) — s. S. 92 —.

(2) Den Einzelanordnungen im Sinne des § 27 Abs. 3 des Gesetzes werden gleichgestellt alle Anordnungen, durch die früher Naturschutzgebiete begründet oder Naturdenkmale unter Schutz gestellt worden sind[4]), mit der Maßgabe, daß an Stelle der landesrechtlichen Strafvorschriften die Strafbestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung treten[5]).

(3) Nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten für den Erlaß aller den Naturschutz behandelnden Anordnungen ausschließlich die Vorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung[6]).

(4) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1935.

Der Reichsforstmeister.
Göring.

Erläuterungen:

[1]) Das Gesetz ist im vollen Umfange am 1. Oktober 1935, die DVO. am 5. November 1935 in Kraft getreten.

[2]) Es war beabsichtigt, mit dem Inkrafttreten d. Ges. das Reichsvogelschutzgesetz und die den Tier-, Pflanzen- und Naturschutz betreffenden Landesgesetze durch neue reichsrechtliche Bestimmungen zu ersetzen. Infolge der mit der Überleitung des Naturschutzwesens auf das Reich verbundenen Arbeitshäufung war dies jedoch in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit nicht möglich. Um nicht einen gesetzlosen Zustand in der Zwischenzeit eintreten zu lassen, wurden die genannten Vorschriften bis zum 1. Februar 1936 aufrechterhalten.

Als Landesgesetze, die mit diesem Zeitpunkt außer Kraft treten, kommen insbesondere in Betracht:

Anhalt: Naturschutzgesetz vom 14. Juni 1923.

Baden: Polizeistrafgesetzbuch in der Fassung vom 25. Juli 1923, soweit darin den Naturschutz angehende Bestimmungen enthalten sind (§ 193 Ziffer 3).

Bayern: Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871, soweit darin den Naturschutz angehende Bestimmungen enthalten sind (Art. 22b und 125 Abs. 4).

Braunschweig: Das Heimatschutzgesetz vom 17. September 1934, soweit es sich auf Naturschutz bezieht.

Bremen: Gesetz über den Schutz von Tier- und Pflanzenarten im Gebiete des bremischen Staates vom 29. November 1933.

Hamburg: Denkmal- und Naturschutzgesetz vom 6. Dezember 1920 mit Ergänzung vom 6. Juni 1930, soweit darin Naturschutzbestimmungen gegeben sind.

Hessen: Naturschutzgesetz vom 14. Oktober 1931.

Lippe: Heimatschutzgesetz vom 17. Januar 1920, soweit darin der Naturschutz behandelt wird.

Lübeck: Gesetz, betreffend den Denkmal- und Naturschutz, soweit die Bestimmungen über den Naturschutz in Frage kommen.

Mecklenburg: Das Naturschutzgesetz für Mecklenburg-Strelitz vom 10. April 1924 und das Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 29. September 1934, soweit es sich auf Naturschutz bezieht.

Oldenburg: Denkmalschutzgesetz vom 18. Mai 1911, soweit es sich auf Naturdenkmale bezieht.

Preußen: Feld- und Forstpolizeigesetz vom 21. Januar 1926, § 30, soweit es bisher zur Grundlage von Bestimmungen zum Naturschutz gedient hat.

Sachsen: Das Gesetz zum Schutze von Kunst-, Kultur- und Naturdenkmalen (Heimatgesetz) vom 13. Januar 1934, soweit seine Bestimmungen über Naturschutz in Frage kommen.

Württemberg: Polizeistrafgesetz vom 27. Dezember 1871 mit Ergänzung vom 4. Juli 1898, soweit dem Naturschutz dienende Bestimmungen darin enthalten sind (Art. 36 und 36a).

[3]) Abweichend von der Bestimmung für die Landesgesetze, durch welche die Natur- usw. Schutzfragen allgemein geregelt werden, bleiben Einzelanordnungen, die auf Grund der bisherigen Landesgesetze erlassen sind, bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft. Solche Einzelanordnungen werden zumeist den Schutz von Naturdenkmalen oder Landschaftsbestandteilen zum Inhalt haben. Die Aufhebung dieser Anordnungen hat nach § 6 Abs. 2 S. 4 der DVO. erst dann zu geschehen, wenn die hierdurch unter Schutz gestellten Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteile nach § 12 oder 19 d. Ges. weiter gesichert sind.

[4]) Die in der Erläuterung unter Ziffer 3 geschilderte Regelung ist jedoch auch für Naturdenkmale und Naturschutzgebiete erwünscht, die nicht durch Einzelanordnung an die Betroffenen, sondern durch Verordnung unter Schutz gestellt worden sind. Dies ist in Preußen meist der Fall gewesen. Es sind deshalb solche Verordnungen den Einzelanordnungen im Sinne des § 27 Abs. 3 d. Ges. gleichgestellt worden. Auch sie bleiben daher weiterhin bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft.

[5]) Eine Ausnahme von dem Fortbestehen der unter Ziffer 3 und 4 der Erläuterungen genannten Anordnungen ist insofern gemacht, als die früheren Strafbestimmungen durch die Strafbestimmungen des § 21 d. Ges. ersetzt sind.

[6]) Nur die Aufrechterhaltung bestehender Schutzmaßnahmen ist im vorbezeichneten Rahmen vorgesehen, dagegen ist die Anordnung neuer Schutzmaßnahmen auf Grund früherer Bestimmungen nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr möglich. So kann ein Naturdenkmal oder ein Naturschutzgebiet nicht mehr auf Grund der Landesgesetze, sondern ausschließlich auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes und nach dessen Bestimmungen begründet werden.

Gesetz zur Aenderung des Reichsnaturschutzgesetzes.

Vom 29. September 1935.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph.

Im § 27 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) wird das Wort „Gleichzeitig“ durch die Worte „Am 1. Februar 1936“ ersetzt.

Berlin, den 29. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler.
Adolf Hitler.
Der Reichsforstmeister.
Göring.

C. Anlagen

zur Durchführungsverordnung

Laufende Nummer	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25000; Jagen-Nr., Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.*))	
1	2	3	4	5	6
Beispiele:					
1	3 Stieleichen	Bramburg (Ortsbezirk Schwarzmühle)	Meßtbl. 1914 Hülsenbeck E.: Frau Ebel in Schwarzmühle	Am Wegekreuz 800 m nordöstlich des Dorfes	—
7	Pfuhl (Soll)	Bulmke (Gemarkung Heisterkamp)	Meßtbl. 1913 Waldenburg E.: Erbhofbauer Rud. Klaus in Hüllen	250 m südlich der Höhe 365,5; Meßtbl. rechts 84,56 hoch 02,48	Fischereiliche Nutzung bleibt gestattet
15	Lindenallee	Westerholt	Meßtbl. 1910 Gielenkirchen E.: Gemeinde	Vom westlichen Ortsausgang bis zur Landstr. Neuendorf-Ilfeld	—
38	Findling „Saustein“	Leipe (F.A. Dachsburg)	Meßtbl. 1910 Gielenkirchen E.: Staatsforstverwaltung, Jagen 6	Nordostecke des Jagens Meßtbl. rechts 78,24 hoch 18,52	Umkreis von 20 m mit Wacholderbüschen
80	Kuppe des Hellbergs (Aussichtspunkt)	Klepzig	Meßtbl. 1913 Waldenburg Flur 3, Parzelle 13,4 u. 14,5 E.: Major v. Klepzig	500 m nordöstlich des Gutshofes	—

*) Soweit auf Meßtischblatt Gitternetz vorhanden, genaue Lageangabe

Maße und Zustand der Naturdenkmale (Länge, Breite, Höhe, Umfang, Durchmesser, Flächengröße, Alter)	a) Bereits geschützt durch Verfügung (Verordnung) des .... vom .... b) Stellungnahme des Eigentümers oder sonst Berechtigten	a) Eingetragen in das Naturdenkmalbuch unterm .... durch Verordnung vom .... b) Veröffentlicht im ...... am .... Seite (St.) ...... (Tgb.-Nr. .... Tag ....)	Bemerkungen über Veränderungen, Löschungen u. dgl.
7	8	9	10
U.: 4,80; 5,15; 3,60 A.: 250 Jahre gesund	a) — b) Schutz selbst beantragt	a) 15. 12. 1935 v. 10. 12. 1935 b) RABl. 15.12.35 S. 350 (I.2183, 25. 12. 1935)	
F.: 0,3 ha. Als Bodendenkmal unverändert	a) — b) Einverstanden	"	
L.: 900 m A.: 180 Jahre	a) Vdg. d. Landrats vom 30. 4. 1934 b) —	"	
L.: 3,6 B.: 2,4 U.: 9,5 Rötlicher Granit	a) — b) Als Naturdenkmal in die Forstkarte eingetragen	"	
Fl.: 0,1 ha	a) — b) Einverstanden, hält Zugangsweg offen	a) 29. 2. 1936 v. 13. 2. 1936 b) RABl. 29.2.36 S. 101 (I.635, 15. 3. 1936)	

nach Koordinaten mit Hilfe des Planzeigers.

Anlage 2
zu I Nr. 20424/35 vom 6. 11. 1935.

Muster a, b und c

für die Sicherung und Löschung von Naturdenkmalen nach den §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 6 Abs. 1, 2 und 4, 7 Abs. 1 bis 4, 8 Abs. 1 und 2, 9 und 17 Abs. 1 der Durchführungsverordnung.

(Muster a).

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im .... [Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde]....................................

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des .... [Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde] .... folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind ver-

pflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt .... in Kraft.

................, den .... 19..

Der ....

(Unterschrift)

(ABl. vom .... 19.. St. [Nr.] .. S. ..)

Liste der Naturdenkmale.

Lfd. Nr. im Naturdenkmalbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nummer; Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	

..................., den .... 19..

Der ....

(Unterschrift)

(Muster b).

Erste [Zweite usw.] Nachtragsverordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im ....
[Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde] ....

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung d... Unterzeichneten vom .... 19..
(ABl. vom .... 19.., Stück [Nr.] .., S. ...)
für den Bereich .... [Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde] ... auf das [die] in nachfolgender Liste aufgeführte[n] Naturdenkmal[e] mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt:

Liste der Naturdenkmale.
(Wie in Muster a.)

...................., den .... 19..

Der ....

(Unterschrift)

(ABl. vom .... 19.. St. [Nr.] .. S. ..)

(Muster c).

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 8 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird die Eintragung des [der] unter Nr. ...... des Naturdenkmalbuchs des .... [Wirkungsbereich der unteren Naturschutzbehörde] ....
geführten Naturdenkmals [Naturdenkmale] ....
mit dem heutigen Tage gelöscht.

...................., den .... 19...

Der ....

(Unterschrift)

(ABl. vom .... 19.. St. [Nr.] ... S...)

Anlage 3
zu I Nr. 20424/35 vom 6. 11. 1935.

Muster

für die Sicherung von Naturschutzgebieten nach den §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 6 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 1, 5, 6 und 17 Abs. 1 der Durchführungsverordnung.

Verordnung

über das Naturschutzgebiet .... in .... [Ortsangabe] ...., Kreis [Bezirksamt oder dergleichen] ....

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1, 5 [und 6] der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde*) folgendes verordnet:

§ 1.

.... [Bezeichnung des Schutzgebiets] .... im Kreise [Bezirksamt oder dergleichen] .... wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

a) Das Schutzgebiet hat eine Größe von .... ha und umfaßt im Ortsbezirk .... [nähere, soweit möglich grundbuchliche, Angaben] ....

b) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in eine Karte [rot] eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in ...., der unteren Naturschutzbehörde in .... und dem .... in ....

---

*) Zusatz, falls Anordnungen auch für jagdbare Tiere mitgetroffen werden sollen: „sowie mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters auf Grund des § 36 Abs. 5 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 (RGBl. I S. 431) zum Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 549)".

Die Eintragungen in den [Klammern] und die Bestimmungen in § 3 unter a bis f des Verordnungsmusters sind je nach Bedarf zu berücksichtigen.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebiets ist verboten:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
c) das Einbringen von Pflanzen oder Tieren,
d) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt [einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen] auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
g) ....

§ 4.

[Unberührt bleiben .... (Angaben über zugelassene landwirtschaftliche, forstliche, jagdliche, fischereiliche Nutzung oder Maßnahmen auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften) ....]

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von mir genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im .... in Kraft.

.................., den .... 19..

Der ....

(Unterschrift)

(ABl. vom .... 19.. St. [Nr.] .. S...)

Anlage 4
zu I Nr. 20424/35 vom 6. 11. 1935.

Muster a, b und c

für die Sicherung von sonstigen Landschaftsteilen in der freien Natur nach den §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie dem § 13 der Durchführungsverordnung.

(Muster a).

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) beabsichtige ich, eine Anzahl von Landschaftsbestandteilen [Landschaftsteilen] im Bereich der .... [Angabe der Gemeinden usw.] .... in die Landschaftsschutzkarte des .... [Bereich der Naturschutzbehörde] .... einzutragen und damit dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes zu unterstellen.

Die Landschaftsschutzkarte liegt 14 Tage lang, und zwar vom Tage dieser Bekanntmachung ab, bei dem .... in .... [Zimmer ...] während der Dienststunden von [9 bis 12] Uhr zur öffentlichen Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Eintragungen in die Landschaftsschutzkarte können schriftlich bis zum Ablauf der Auslegungszeit bei mir erhoben werden.

Bis zur Entscheidung über die Einsprüche durch die höhere [oberste] Naturschutzbehörde dürfen die auf der Landschaftsschutzkarte verzeichneten Naturkörper in keiner Weise verändert oder beseitigt werden.

Bekanntgegeben ...., den .... 19..
im........... 19..
am ....

Der ....
(Unterschrift)

Die Auslegungsfrist läuft
vom .... 19..
bis .... 19..

(Muster b).

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen ....

....

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird [Zusatz bei der unteren Naturschutzbehörde: „mit Ermächtigung de.................... in ....] für den Bereich des ...." folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei de............... [Bezeichnung der höheren oder unteren Naturschutzbehörde] .... in .... eingetragenen Landschaftsbestandteile (Landschaftsteile) im Bereich der .... [Angabe der Stadt-, Land-Gemeinde, Gemarkung usw.] .... werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. [Ferner ist verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen.] Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt .... in Kraft.

......................, den .... 19..

Der ....

(Unterschrift)

(ABl. vom .... 19.. St. [Nr.] .. S. ..)

(Muster c).

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 13 Abs. 4 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) zum Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) wird die Eintragung de..
in .... [nähere Angabe] ....
in der Landschaftsschutzkarte mit dem heutigen Tage gelöscht.

......................, den .... 19..

Der ....

(Unterschrift)

(ABl. vom .... 19.. St. [Nr.] .. S. ..)

Anlage 5
zu I Nr. 20424/35 vom 6. 11. 1935.

(Muster).

Ausweis

auf Grund des § 17 Abs. 1 und 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275).

(Lichtbild des Inhabers)

....
(Unterschrift des Inhabers)

für
(Name) ....
(Stand) ....
(Wohnort) ....
(Straße, Hausnummer) ....
gültig für den ....
[Regierungsbezirk X] ....
vom .... bis ....

Der Inhaber dieses Ausweises ist von mir beauftragt, Untersuchungen für Zwecke des Naturschutzes (§§ 1, 8, 17 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie §§ 2, 3, 11 der Durchführungsverordnung) anzustellen. Sofern die genannten Zwecke das Betreten von Grundstücken erfordern, ist ihm der Zutritt zu gestatten.

................., den .... 19..

Der ....

(Behördensiegel) (Unterschrift)

(Rückseite des Ausweises)

Auszug aus dem Reichsnaturschutzgesetz:

§ 1 Das Reichsnaturschutzgesetz dient dem Schutze und der Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen. Der Naturschutz im Sinne dieses Gesetzes erstreckt sich auf: a) Pflanzen und nichtjagdbare Tiere, b) Naturdenkmale und ihre Umgebung, c) Naturschutzgebiete, d) sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigen-

art oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatlichen, forst- oder jagdlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt.

§ 17 (1) Den Naturschutzbehörden und den Naturschutzstellen sowie ihren Beauftragten ist der Zutritt zu einem Grundstück zum Zwecke solcher Erhebungen zu gestatten, die der Ermittlung, Erforschung oder der Erhaltung der im § 1 genannten Gegenstände dienen.

(2) Die Duldung des Zutritts ist nötigenfalls durch polizeilichen Zwang herbeizuführen.

Auszug aus der Durchführungsverordnung:

§ 11 (1) Die von den Naturschutzstellen mit Erhebungen betrauten Personen sind verpflichtet, bei Vornahme von Untersuchungen einen mit Lichtbild versehenen Ausweis bei sich zu tragen, den die höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle befristet ausstellt.

D. Anhang

1. Das deutsche Reichs-Tierschutzgesetz vom 24. November 1933.

(Reichsgesetzblatt I Nr. 132 Seite 987).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I.

Tierquälerei.

§ 1.

(1) Verboten ist, ein Tier unnötig zu quälen oder roh zu mißhandeln.

(2) Ein Tier quält, wer ihm länger dauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden verursacht; unnötig ist das Quälen, soweit es keinem vernünftigen, berechtigten Zwecke dient. Ein Tier mißhandelt, wer ihm erhebliche Schmerzen verursacht; eine Mißhandlung ist roh, wenn sie einer gefühllosen Gesinnung entspringt.

Abschnitt II.

Vorschriften zum Schutze der Tiere.

§ 2.

Verboten ist,

1. ein Tier in Haltung, Pflege oder Unterbringung oder bei der Beförderung derart zu vernachlässigen, daß es dadurch erhebliche Schmerzen oder erheblichen Schaden erleidet;

2. ein Tier unnötig zu Arbeitsleistungen zu verwenden, die offensichtlich seine Kräfte übersteigen oder die ihm erhebliche Schmerzen bereiten oder denen es infolge seines Zustandes nicht gewachsen ist;
3. ein Tier zu Abrichtungen, Filmaufnahmen, Schaustellungen oder ähnlichen Veranstaltungen zu verwenden, soweit sie mit erheblichen Schmerzen oder erheblichen Gesundheitsschädigungen für das Tier verbunden sind;
4. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes Haustier, für das das Weiterleben eine Qual bedeutet, zu einem anderen Zwecke als zur alsbaldigen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben;
5. ein eigenes Haustier auszusetzen, um sich des Tieres zu entledigen;
6. Hunde auf Schärfe an lebenden Katzen, Füchsen oder an anderen Tieren abzurichten oder zu prüfen;
7. einem über zwei Wochen alten Hund die Ohren oder den Schwanz zu kürzen. Das Kürzen ist zulässig, wenn es unter Betäubung vorgenommen wird;
8. einem Pferd die Schweifrübe zu kürzen (kupieren). Das Kürzen ist zulässig, wenn es zur Behebung einer Untugend oder einer Erkrankung der Schweifrübe durch einen Tierarzt unter Betäubung vorgenommen wird;
9. an einem Tier in unsachgemäßer Weise oder ohne Betäubung einen schmerzhaften Eingriff vorzunehmen. Die Kastration ist als schmerzhafter Eingriff anzusehen bei Pferden, bei über drei Monate alten Rindern und Schweinen und bei geschlechtsreifen Schaf- und Ziegenböcken. Einer Betäubung bedarf es nicht, sofern der mit dem Eingriff verbundene Schmerz

nur geringfügig ist oder bei gleichen oder ähnlichen Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder die Betäubung im einzelnen Falle nach tierärztlichem Ermessen nicht durchführbar erscheint;

10. ein in einer Farm gehaltenes Pelztier anders als unter Betäubung oder sonst schmerzlos zu töten;
11. Geflügel durch Stopfen (Nudeln) zur Futteraufnahme zu zwingen;
12. lebenden Fröschen die Schenkel auszureißen oder abzutrennen.

§ 3.

Die Einfuhr kupierter Pferde ist verboten. Der Reichsminister des Innern kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 4.

Die Verwendung von Einhufern unter Tag ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde gestattet.

Abschnitt III.

Versuche an lebenden Tieren.

§ 5.

Verboten ist, Eingriffe oder Behandlungen, die mit erheblichen Schmerzen oder Schädigungen verbunden sind, an lebenden Tieren zu Versuchszwecken vorzunehmen, soweit nicht die Vorschriften der §§ 6 bis 8 etwas anderes bestimmen.

§ 6.

(1) Der Reichsminister des Innern kann auf Vorschlag der zuständigen Reichs- oder obersten Landesbehörden bestimmten wissenschaftlich geleiteten

Instituten oder Laboratorien die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilen, sofern der wissenschaftliche Leiter über die erforderliche fachmännische Ausbildung und Zuverlässigkeit verfügt, geeignete Einrichtungen für die Vornahme der Tierversuche vorhanden sind und Gewähr für gute Wartung und Unterbringung der Versuchstiere gegeben ist.

(2) Der Reichsminister des Innern kann die Erteilung der Erlaubnis anderen obersten Reichsbehörden überlassen.

(3) Die Erlaubnis kann jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden.

§ 7.

Bei Ausführung der Tierversuche (§ 5) sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die Versuche dürfen nur unter voller Verantwortung des wissenschaftlichen Leiters oder des von ihm besonders ermächtigten Stellvertreters ausgeführt werden.
2. Die Versuche dürfen nur von wissenschaftlich hierzu vorgebildeten Personen oder unter deren Leitung und nur unter Vermeidung jeder für den Zweck entbehrlichen Schmerzerregung vorgenommen werden.
3. Versuche zu Forschungszwecken sind nur dann zu unternehmen, wenn sie einen bestimmten bisher von der Wissenschaft noch nicht bestätigten Erfolg erwarten lassen oder soweit sie zur Klärung bisher ungelöster Fragen dienen.
4. Die Versuche sind, sofern nicht nach dem Urteil des wissenschaftlichen Leiters der Zweck des Versuches dies unbedingt ausschließt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Wohlbefindens

des Versuchstieres, nur unter Betäubung vorzunehmen.

An demselben unbetäubten Tier darf nicht mehr als ein schwerer operativer oder schmerzhafter unblutiger Versuch ausgeführt werden.

Tiere, die nach Beendigung schwerer, insbesondere mit operativen Eingriffen verbundener Versuche unter erheblichen Schmerzen zu leiden haben, sind, sofern dies nach dem Urteil des wissenschaftlichen Leiters mit dem Zweck des Versuches vereinbar ist, alsbald schmerzlos zu töten.

5. Versuche an Pferden, Hunden, Katzen oder Affen dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn durch Versuche an anderen Tieren der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann.
6. Es dürfen nicht mehr Tiere verwendet werden, als zur Klärung der betreffenden Frage notwendig ist.
7. Tierversuche zu Lehrzwecken sind nur dann gestattet, wenn andere Lehrmittel, z. B. Bild, Modell, Präparat, Film, nicht ausreichen.
8. Über die Art der verwendeten Tiere, den Zweck, die Durchführung und das Ergebnis der Versuche sind Aufzeichnungen zu machen.

§ 8.

Den Vorschriften der §§ 5 bis 7 unterliegen nicht Tierversuche für Belange der Rechtspflege sowie Impfungen und Blutentnahmen an lebenden Tieren zum Zwecke der Erkennung von Krankheiten der Menschen oder Tiere oder zur Gewinnung oder Prüfung (Wertbestimmung) von Seren oder Impfstoffen nach bereits erprobten oder staatlich anerkannten Verfahren. Doch sind auch diese Tiere alsbald schmerzlos zu töten, wenn sie unter erheblichen Schmerzen zu leiden haben und die Tötung mit dem Zwecke des Versuchs vereinbar ist.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen.

§ 9.

(1) Wer ein Tier unnötig quält oder roh mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Abs. 1, ohne die erforderliche Erlaubnis einen Versuch an lebenden Tieren (§ 5) vornimmt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(3) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird, soweit die Tat nicht schon unter die Strafdrohung der Abs. 1, 2 fällt, bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote der §§ 2 bis 4 zuwiderhandelt;
2. einer Vorschrift des § 7 zuwiderhandelt;
3. einer vom Reichsminister des Innern oder von einer Landesregierung nach § 14 erlassenen Vorschrift zum Schutze der Tiere zuwiderhandelt;
4. es unterläßt, Kinder oder andere Personen, die seiner Aufsicht unterstehen und zu seiner Hausgemeinschaft gehören, von einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes abzuhalten.

§ 10.

(1) Neben der wegen einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung auf Grund von § 9 erkannten Strafe kann auf Einziehung oder auf Tötung des Tieres erkannt werden, wenn es dem Verurteilten gehört. Statt der Einziehung kann angeordnet werden, daß das Tier auf Kosten des Verurteilten bis zur Dauer von 3 Monaten anderweit untergebracht und verpflegt wird.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung oder Tötung des Tieres selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 11.

(1) Ist jemand wiederholt wegen einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung auf Grund von § 9 rechtskräftig verurteilt worden, so kann ihm die zuständige Landesbehörde die Haltung von bestimmten Tieren oder die berufsmäßige Beschäftigung oder den Handel mit ihnen auf Zeit oder Dauer untersagen.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft der Untersagungsanordnung kann die zuständige Landesbehörde die Anordnung wieder aufheben.

(3) In der Haltung, Pflege oder Unterbringung schuldhaft erheblich vernachlässigte Tiere können durch die zuständige Landesbehörde ihrem Besitzer fortgenommen und so lange anderweit pfleglich untergebracht werden, bis die Gewähr für eine einwandfreie Tierhaltung vorhanden ist. Die Kosten dieser Unterbringung sind dem Schuldigen aufzuerlegen.

§ 12.

Ist in einem Strafverfahren zweifelhaft, ob die Tat unter ein Verbot des § 2 Nr. 1 oder 2 fällt, so sollen hierüber in einem möglichst frühen Abschnitt des Verfahren der beamtete Tierarzt und, soweit es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, der Reichsnährstand gehört werden.

Abschnitt V.

Schlußbestimmungen.

§ 13.

Unter Betäubung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Verfahren zu verstehen, die allgemein schmerzlos machen oder örtlich die Schmerzempfindung ausschalten.

§ 14.

Der Reichsminister des Innern kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen. Soweit er von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch macht, können die Landesregierungen die erforderlichen Durchführungsvorschriften erlassen.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1934 in Kraft mit Ausnahme des § 2 Nr. 8 und 11 und des § 3, für die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft den Zeitpunkt des Inkrafttretens festsetzt.

Die §§ 145 b und 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuches treten am 1. Februar 1934 außer Kraft.

Die Bestimmungen des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 314) bleiben unberührt.

Berlin, den 24. November 1933.

Der Reichskanzler:
Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern:
Frick.

Der Reichsminister der Justiz:
Dr. Gürtner.

2. Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29. November 1935.

Auf Grund der §§ 5, 7 Abs. 2 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) wird für die preußischen Regierungsbezirke Hannover, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden und Schleswig sowie für die Länder Lippe, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Bremen,

Oldenburg, mit Ausnahme des Landesteils Birkenfeld, und für das braunschweigische Amt Thedinghausen folgendes verordnet:

§ 1.

Die in den vorher bezeichneten Gebieten gelegenen Wallhecken (Knicks) werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, Wallhecken (Knicks) zu beseitigen, insbesondere sie zu roden und abzutragen oder zu beschädigen. Als Beschädigungen gelten auch das Ausbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum der Hecken nachteilig zu beeinflussen.

§ 3.

Dem Eigentümer oder sonst Berechtigten bleibt die bisher übliche Nutzung der Wallhecken (Knicks) gestattet, soweit hierdurch nicht die landschaftliche Wirkung der Hecken beeinträchtigt, das Wiederausschlagen der Sträucher und Bäume verhindert oder der Fortbestand der Hecken überhaupt in Frage gestellt wird.

§ 4.

Die höheren Naturschutzbehörden können in besonderen Fällen, vornehmlich aus Gründen des Verkehrs und der Landeskultur, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit das Landschaftsbild hierdurch keine wesentliche Änderung erleidet.

§ 5.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft, fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 29. November 1935.

Der Reichsforstmeister:
Göring.

3. Verordnung zur Ergänzung der Wallheckenschutzverordnung vom 29. Nov. 1935

Vom 24. Januar 1936.

Einziger Paragraph.

Auf Grund der §§ 5, 7 Abs. 2 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I, Seite 821) wird die Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29. November 1935 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 283 vom 4. Dezember 1935) auch für das Land Lübeck in Kraft gesetzt.

Berlin, den 24. Januar 1936.

Der Reichsforstmeister. J. V.: von Keudell.

4. Naturschutz, Landeskultur und Wasserverwaltung

Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 3. Dezember 1935 — VI 19280/VII G —

Im Teil I des Reichsgesetzblattes auf Seite 1275 ist eine Verordnung vom 31. Oktober 1935 zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821 ff.) verkündet worden. Ich weise die Behörden für Bodenkultur und Wasser und für Siedlung und Auseinandersetzung (Flurbereinigung, Umlegung usw.) auf folgende Vorschriften hin.

Der Naturschutz erstreckt sich nach § 1 des Gesetzes unter anderem auf die Naturdenkmale und ihre Umgebung, die Naturschutzgebiete und andere Landschaftsteile in der freien Natur.

Naturdenkmale sind nach den §§ 3 und 12 des Gesetzes u. a. die in das Naturdenkmalbuch eingetragenen Quellen, Wasserläufe und Wasserfälle. Zum Schutze, zur Erhaltung und zur einstweiligen Sicherstellung eines Naturdenkmals können die Naturschutzbehörden (d. s. die allgemeinen Verwaltungsbehörden, § 1 der Verordnung) besondere Maßnahmen anordnen (§§ 15 und 17 des Gesetzes); Veränderungen eines Naturdenkmales sind verboten und unter Strafe gestellt (§§ 16, 21 des Gesetzes). Die Eintragung eines Gewässers in das Naturdenkmalbuch wird daher für dessen Behandlung und damit für die Maßnahmen der Behörden für Landeskultur und Wasser und der Wasser- und Bodenverbände erhebliche

Folgen haben. Daraus ergibt sich die Wichtigkeit der §§ 7, 9 und 17 der Durchführverordnung, in denen bestimmt worden ist, daß vor der Neueintragung von Naturdenkmalen und vor der Anordnung neuer und der Änderung bestehender Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen die fachlich beteiligten amtlichen Stellen und die Betroffenen zu hören sind. Zu den letzteren werden vielfach die Wasser- und Bodenverbände gehören. Die Behörden und die Verbände werden dabei leicht in einen Widerstreit von Naturschutz einerseits und Wasserwirtschaft und Landeskultur andererseits geraten. Sie müssen dann stets einen vernünftigen Ausgleich suchen. Wenn sie sich aber mit den Naturschutzbehörden nicht einigen können, ist an die höhere bzw. an die Aufsichtsbehörde für Landeskultur oder Wasser zu berichten.

Durch den § 10 der Verordnung ist die Bedeutung des Verbotes der Änderung von Naturdenkmalen hinsichtlich des Wassers klargestellt worden: Als verbotene Änderungen gelten nicht die Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften an den geschützten Quellen, Wasserläufen und Wasserfällen vorzunehmen sind. Damit ist ausgesprochen, daß das Naturschutzgesetz die landesgesetzlichen Regeln für die Unterhaltung der Gewässer nicht geändert hat.

Im § 20 des Gesetzes ist vorgeschrieben, daß alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden vor der Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Änderungen der freien Landschaft führen können, die Naturschutzbehörden rechtzeitig beteiligen. Da diese Vorschrift in landschaftlich unbedeutenden Gegenden zu einer unnötigen Erschwerung der Tätigkeit der Behörden für Landeskultur und Wasser und der Verbände führen könnte, ist im § 14 Abs. 4 der Durchführverordnung angeordnet, daß die höheren Naturschutzbehörden für Landschaften, die für den Naturschutz keine wesentliche Bedeutung haben, die Anwendung des § 20 des Gesetzes ausschließen können. Von dieser Möglichkeit können die Behörden für Landeskultur und Wasser durch Anträge Gebrauch machen, die sie schon zu Beginn ihrer Planungsarbeiten an die höheren Naturschutzbehörden (§ 1 der Verordnung) richten.

Die Vorschriften für Naturschutzgebiete befinden sich in den §§ 4, 12 und 18 des Gesetzes und in den §§ 6, 7 u. 12 der Verordnung.

An die Behörden für Landeskultur und Wasser und an die öffentl.-rechtl. Bodenkultur- und Wasserkörperschaften.

— LwMBl. S. 531.